



Brüssel, den 26. September 2024
(OR. en)

13498/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0233(NLE)

ECOFIN 993
UEM 291
FIN 809
CADREFIN 140

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 421 final

Betr.: ANHANG des DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES zur
Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) des Rates vom 28. Juli
2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans
Litauens

Die Delegationen erhalten beigefügt den eingangs genannten Anhang des
Änderungsdurchführungsbeschlusses des Rates.

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 1: EIN WIDERSTANDSFÄHIGES UND ZUKUNFTSSICHERES GESUNDHEITSSYSTEM

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Resilienz, Qualität, Zugänglichkeit und Effizienz des Gesundheitssystems bei. Diese Herausforderungen haben sich insbesondere durch die durch die COVID-19-Pandemie verursachte Krise verschärft.

Die Komponente umfasst eine Reihe von Reformen und Investitionen im Zusammenhang mit: 1) Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdienstleistungen und Förderung von Innovationen, 2) Verbesserung der Langzeitpflegedienste und 3) Stärkung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber Notfällen. Im Hinblick auf die Reformen konzentrieren sie sich auf den weiteren Übergang zur ambulanten Versorgung, die Umstrukturierung des Krankenhausnetzes, die Digitalisierung der Gesundheitsversorgung, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Angehörigen der Gesundheitsberufe, den Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen, die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Gesundheitsversorgung, die Ausweitung von Präventionsmaßnahmen und die Verbesserung des Zugangs zur Langzeitpflege sowie die Reform der Finanzierung der Gesundheitsversorgung, um die Abhängigkeit von beschäftigungsbezogenen Beiträgen zu verringern. Was die Investitionen betrifft, so umfasst der Plan gezielte Maßnahmen zur Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien, zur Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe, zur Digitalisierung des Gesundheitssystems, zur Entwicklung eines integrierten Modells für die Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung, zur Einrichtung von Langzeitpflegezentren und mobilen Teams. Um die effiziente Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in gesundheitlichen Notlagen zu verbessern und die Resilienz des Gesundheitssystems zu stärken, sind Investitionen in die Modernisierung der Infrastruktur der Gesundheitseinrichtungen vorgesehen, um die Arbeit in Not- und Krisensituationen anzupassen.

Mit den in der Komponente enthaltenen Maßnahmen sollen einige Herausforderungen angegangen werden, die in der länderspezifischen Empfehlung zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems und zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Qualität der Gesundheitsdienstleistungen (länderspezifische Empfehlung 2020) sowie zur Steigerung der Qualität, Erschwinglichkeit und Effizienz des Gesundheitssystems (länderspezifische Empfehlung 2019) hervorgehoben wurden.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan

im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

A.1.1. Reform 1: „Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Gesundheitsdienstleistungen und Förderung von Innovation“

Ziel der Reform ist es, die Qualität und Zugänglichkeit der Gesundheitsversorgung zu verbessern, wobei der Schwerpunkt auf der Stärkung der Primärversorgung, der ambulanten spezialisierten Versorgung, der Digitalisierung des Gesundheitssektors und der Innovation liegt. Die geplanten Maßnahmen konzentrieren sich insbesondere auf die Stärkung der Rolle der medizinischen Grundversorgung, die Entwicklung innovativer und wissenschaftlich fundierter öffentlicher Gesundheitsdienste, die Einrichtung eines Netzes von Exzellenzzentren und eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage eines Modells der regionalen Zusammenarbeit, um das Gesundheitssystem von der stationären auf die ambulante Versorgung umzulenken, die Planung der Gesundheitsressourcen und die Kompetenzen von Fachkräften zu verbessern, das Gesundheitssystem zu digitalisieren, die Leistung des Gesundheitssystems zu überwachen und das Finanzierungsmodell des Gesundheitssystems zu verbessern.

Diese Reform wird von 11 Teilmaßnahmen begleitet: 1. Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdienstleistungen (Teilmaßnahme 1); 2. Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten (Teilmaßnahme 2); (3) Aktionsplan zur Entwicklung der Familienmedizin 2016-2025 (Teilmaßnahme 3); Schaffung eines Basismodells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienstleistungen (Teilmaßnahme 4); Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe. (Teilmaßnahme 5); Aufbau eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage des Modells der regionalen Zusammenarbeit (Teilmaßnahme 6); Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien (Teilmaßnahme 7); Erstellung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „1+ Millionen Genome“ (Teilmaßnahme 8); Schaffung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe (Teilmaßnahme 9); Entwicklung eines Modells für die Qualitätsbewertung im Gesundheitswesen (Teilmaßnahme 10); (11) Digitalisierung des Gesundheitswesens (Teilmaßnahme 11).

A.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdienstleistungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme von Änderungen des Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen sowie der damit zusammenhängenden Rechtsvorschriften, mit denen ein zentralisiertes Modell für die Organisation der Notfallversorgung geschaffen wird, indem Krankentransportzentren in ein einziges System des Notfallabwehrzentrums integriert werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

A.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten zu erlassen. In diesem Zusammenhang wird eine Bestandsaufnahme der Informationsressourcen des Gesundheitssystems erstellt und die Reife der Informationssysteme analysiert, wobei ihre Integrität mit anderen Informationssystemen bewertet wird. Auf dieser Grundlage werden Beschlüsse gefasst, um die Ressourcen zu optimieren, die zu dem koordinierten, hochwertigen und interoperablen IT-Gesundheitssystem beitragen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2022 abzuschließen.

A.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Aktionsplan zur Entwicklung der Familienmedizin 2016-2025

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme eines aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025. Der vom Gesundheitsministerium anzunehmende Aktionsplan soll es Allgemeinmedizinern ermöglichen, sich wirksamer auf Patienten und Patienten zu konzentrieren, um Zugang zu einer breiteren Palette von Gesundheitsdienstleistungen zu erhalten. Die Sozialpartner werden konsultiert.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

A.1.1.4. Teilmaßnahme 4: Einführung eines Basismodells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienstleistungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Rechtsvorschriften über das Grundmodell der öffentlichen Gesundheitsversorgung zu erlassen, mit denen gleiche Bedingungen für die Inanspruchnahme notwendiger und hochwertiger Dienstleistungen für die Zielgruppen der Gesellschaft, insbesondere für schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Personen, geschaffen werden. Es wird eine Analyse der Ungleichheiten in den Bereichen Gesundheit und Gesundheitsversorgung der Bevölkerung durchgeführt und spezifische Zielgruppen ermittelt. Die Nachfrage nach und das Angebot an öffentlichen Gesundheitsdienstleistungen für jede Gruppe werden bewertet. Die Grundliste der öffentlichen Gesundheitsdienste, die Qualitätskriterien, die Zuständigkeiten und der Überwachungsmechanismus werden durch Erlass des Gesundheitsministers festgelegt und genehmigt.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

A.1.1.5. Teilmaßnahme 5: Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe. Beschlüsse über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Staates, die Bestimmungen des Abkommensentwurfs zu erfüllen, werden bewertet und angenommen. Darüber hinaus wird durch Erlass des Gesundheitsministers ein Aktionsplan zur Verbesserung des psychoemotionalen

Zustands der Ärzte ausgearbeitet und genehmigt. Es wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die einen Mechanismus für die berufsbegleitende Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe entwickelt.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

A.1.1.6. Teilmaßnahme 6: Aufbau eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage des Modells der regionalen Zusammenarbeit

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage des Modells der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit. Es werden die Grundsätze und Kriterien für die Bildung eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen entwickelt und ein Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen privaten Gesundheitseinrichtungen und Exzellenzzentren eingerichtet. Es wird ein Beschluss der Regierung über die notwendigen Regulierungs-, Investitions- und Kommunikationsmaßnahmen zur Schaffung eines nachhaltigen Netzes von Gesundheitseinrichtungen gefasst.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. September 2023 abgeschlossen sein.

A.1.1.7. Teilmaßnahme 7: Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien, um die Verfügbarkeit innovativer neuartiger Therapien sicherzustellen und die Qualität der Gesundheitsdienstleistungen zu verbessern. Das Projekt sieht eine Erweiterung des Universitätsklinikums in Vilnius für die Entwicklung und Herstellung von Arzneimitteln für neuartige Therapien vor. Die Investitionen umfassen den Ausbau der Infrastruktur, den Erwerb medizinischer Ausrüstung und die berufliche Entwicklung. Das Zentrum für neuartige Therapien wird vollständig in die Tätigkeiten des Universitätsklinikums Vilnius integriert.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A.1.1.8. Teilmaßnahme 8: Erstellung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „1+ Millionen Genome“

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Sequenzierungstests abzuschließen und Litauen in die Lage zu versetzen, sich am grenzüberschreitenden EU-Gesundheitsprojekt „1+ Millionen Genome“ zu beteiligen. Insbesondere sollen mit den Investitionen in das Projekt „Erhebungen zur Sequenzierung des menschlichen Genoms in einer repräsentativen Stichprobe der Gesamtpopulation Lituens“ eine repräsentative Sammlung von Referenzgenomdaten litauischer Bürger geschaffen werden. Ziel ist es, die genetische Forschung Litauens zu stärken, um den sicheren Abgleich und die Analyse dieser Daten im Rahmen des Projekts zu erleichtern.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

A.1.1.9. Teilmaßnahme 9: Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe zur Ermittlung, Überwachung und Verwaltung der Kompetenzentwicklung von Angehörigen der Gesundheitsberufe. Sie führt ein Verzeichnis der Zulassungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe im Einklang mit dem einschlägigen Rechtsrahmen und in Verbindung mit dem Zulassungsregister für medizinische und pharmazeutische Berufspraxis.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

A.1.1.10. Teilmaßnahme 10: Entwicklung eines Modells für die Qualitätsbewertung im Gesundheitswesen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung eines integrierten Modells für die Bewertung der Qualität der Gesundheitsversorgung und eines Feedback-Instruments für Patienten. Das Modell besteht darin, die Effizienz und Qualität der von öffentlichen Gesundheitsämtern, Zentren der Primärversorgung und Krankenhäusern erbrachten Gesundheitsdienstleistungen zu bewerten und einen Rahmen für den Vergleich der Leistung der Gesundheitseinrichtungen zu schaffen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

A.1.1.11. Teilmaßnahme 11: Digitalisierung des Gesundheitswesens

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, verschiedene Gesundheitsinformationsressourcen in ein System zu integrieren, das auf einheitlichen Grundsätzen beruht, und die elektronischen Gesundheitselemente zu modernisieren. Dazu gehört die Entwicklung von Lösungen, um den Anteil der Bevölkerung des Landes, der die entsprechenden Gesundheitsdienstleistungen elektronisch erhält, sowie den Anteil der ambulanten und stationären persönlichen Gesundheitseinrichtungen, die elektronische Gesundheitsprodukte nutzen, zu erhöhen. Dazu gehört auch die Annahme eines Aktionsplans zur digitalen Gesundheit und die Durchführung von Projekten im Zusammenhang mit: die Belegung der medizinischen Notfalleinheiten; die Digitalisierung von Notfallfunktionen; Entwicklung der Telemedizin; Überwachung übertragbarer Krankheiten; Entwicklung eines nationalen digitalen Gesundheitsökosystems; elektronische Patientenakten medizinischer Bilder; Überwachung und Aktualisierung der Daten für Arzneimittelmärkte; Überwachung der Qualität der persönlichen Gesundheitsdienste; und Präventionsprogramme. Diese Projekte sollen zu digitalen Lösungen für die Verarbeitung analytischer Daten, Big Data und künstliche Intelligenz beitragen und die Voraussetzungen für eine künftige Beteiligung an Mehrländerprojekten im Zusammenhang mit dem grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten, der elektronischen Verschreibung und Patientenkurzakte, den Europäischen Referenznetzwerken (ERN) und Projekten zur Entwicklung einer effizienten, interoperablen und sicheren grenzüberschreitenden Plattform für den Austausch elektronischer Patientenakten für X-eHealth für den Übergang zum gemeinsamen System für den Datenaustausch und die Schaffung eines gemeinsamen europäischen Raums für Gesundheitsdaten schaffen. Die Investition zielt darauf ab, die Zugänglichkeit, Qualität und Ressourceneffizienz von Gesundheitsdienstleistungen zu verbessern und ein digital integriertes Gesundheitssystem zu fördern.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.1.2. Reform 2 „Erbringung von Langzeitpflegediensten“

Ziel der Reform ist es, die Zugänglichkeit integrierter Sozial- und Gesundheitsdienste durch die Entwicklung und schrittweise Umsetzung eines nachhaltigen Langzeitpflegemodells zu verbessern. Es wird ein Aktionsplan für die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der Langzeitpflege ausgearbeitet, und es wird ein Plan zur Sicherstellung der erforderlichen Infrastruktur für die Erbringung von Langzeitpflegediensten auf kommunaler und regionaler Ebene entwickelt, um eine optimale Nutzung der bestehenden Infrastruktur für Gesundheit und Sozialschutz sowie der Ressourcen kommunaler und nichtstaatlicher Organisationen sicherzustellen. Die Analyse der Ressourcen für die institutionellen, gemeindenahen und häuslichen Langzeitpflege erfolgt auf regionaler Ebene, und ein neues Modell für die Bereitstellung von Langzeitpflege soll einsatzbereit sein.

Diese Reform wird durch zwei Teilmaßnahmen flankiert: 1. Annahme des Langzeitpflegemodells (Teilmaßnahme 1); Erhöhung der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten (Teilmaßnahme 2).

A.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Annahme des Langzeitpflegemodells

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur schrittweisen Umsetzung des Langzeitpflegemodells. Das Modell für die Bereitstellung und Finanzierung der sozialen und persönlichen Gesundheitsversorgung soll den Weg für Patienten zur Langzeitpflege vereinfachen und so die Einführung eines auf dem Prinzip der einzigen Anlaufstelle beruhenden Langzeitpflegemodells vorbereiten. Es wird eine eingehende Analyse durchgeführt, um das Modell für die Erbringung von Langzeitpflegediensten zu bestimmen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

A.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einrichtung von zehn spezialisierten Langzeitpflegezentren, in denen Patienten Zugang zu integrierten Gesundheits- und Sozialdiensten und gemeindenahen Aktivitäten haben. Es werden Ausrüstung und Fahrzeuge bereitgestellt, die für die Entwicklung ambulanter Langzeitpflegedienste und die erforderlichen personellen Ressourcen für 90 mobile Teams erforderlich sind. Mindestens 1000 Fachkräfte müssen als häusliche Pflegekräfte geschult werden, darunter mobiles Teampersonal und Personal in den etablierten Tageszentren. Während sich die spezialisierten Tageszentren in Städten befinden, werden die mobilen Teams landesweit gebildet, wobei den ländlichen Gemeinden besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

A.1.3. Reform 3 „Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems gegenüber Notfällen“

Ziel der Reform ist es, eine ausgewogene, sichere und effiziente Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen in Notsituationen zu gewährleisten, indem die Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen verbessert und die Infrastruktur an Notsituationen angepasst wird.

Diese Reform wird durch drei Teilmaßnahmen flankiert: (1) Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen. (Teilmaßnahme 1); 2. Modernisierung der Fachzentren im Cluster Infektionskrankheiten (Teilmaßnahme 2); 3. Modernisierung der Notfallabteilungen und Wiederankurbelungseinheiten in regionalen Krankenhäusern (Teilmaßnahme 3).

A.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Annahme eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen. Sie enthält Anforderungen an die Gesundheitseinrichtungen, um ihre Vorsorge und die Wirksamkeit der Reaktion des Systems auf Notfälle sicherzustellen. Es werden die Voraussetzungen für eine effizientere Zusammenarbeit der verfügbaren Humanressourcen geschaffen. Es wird eine Bewertung der Notfallvorsorge der Gesundheitseinrichtungen durchgeführt.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

A.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Modernisierung der Fachkompetenzzentren im Cluster Infektionskrankheiten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung und Erweiterung der Exzellenzzentren des Clusters Infektionskrankheiten in fünf Krankenhäusern in Großstädten, darunter Vilnius, Kaunas, Klaipeda, Siauliai und Panevezys, die sich an Not- und Krisensituationen anpassen. Die Investitionen umfassen die Renovierung, die Anpassung von Gebäuden, den Wiederaufbau und die Renovierung von Räumlichkeiten sowie die Beschaffung von medizinischer Ausrüstung und Laborausrüstung, um erschwingliche, hochwertige und sichere Diagnose- und Behandlungsdienste für Infektionskrankheiten zu gewährleisten. Insgesamt sollen Investitionen in die Krankenhausinfrastruktur dazu beitragen, die Krankentransportdienste neu zu organisieren, um sicherzustellen, dass die Bevölkerung die erforderliche und rechtzeitige medizinische Versorgung erhält. Sie gewährleistet auch die Fähigkeit zur Behandlung von Infektionskrankheiten, ohne die Gesamtzahl der kurativen Betten auf nationaler Ebene zu erhöhen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Modernisierung der Notdienste und Wiederankurbelungseinheiten in regionalen Krankenhäusern

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung der medizinischen Notfall-, Wiederbelebungs- und Intensivstationen in sieben Krankenhäusern/Traumazentren in Vilnius, Kaunas, Alytus, Marijampole, Utena, Telsiai und Taurage. Die Investitionen umfassen den Wiederaufbau und die Modernisierung medizinischer Notfalleinheiten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
1	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.1. Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das Gesundheitssystem der Republik Litauen und der damit verbundenen Rechtsvorschriften	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q4	2022	Die Organisation, die Verwaltung und die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen werden durch das Gesetz über Gesundheitseinrichtungen und das Gesetz über das Gesundheitssystem der Republik Litauen geregelt. Die Anforderungen an die Erbringung von Krankentransportdienstleistungen und die Zahlungsverfahren, die die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdienstleistungen regeln, werden in Anordnungen des Gesundheitsministers festgelegt.
2	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.2. Entwicklung eines digitalen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q3	2022	Die Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten und die Durchführungsbestimmungen zu den Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die Sekundärnutzung von Daten, die Vorbereitung von Gesundheitsdaten für die Sekundärnutzung, die Erstattung der Kosten für die Bereitstellung von Gesundheitsdaten durch die für Gesundheitsdaten Verantwortlichen an eine von der Regierung zugelassene

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Gesundheitssystem zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten									Einrichtung müssen i) die Voraussetzungen für eine effiziente und sichere Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten für Zwecke des öffentlichen Interesses (Forschung, experimentelle Entwicklung und Innovation, Bildung und Wissensmanagement im Gesundheitswesen, Gestaltung der Gesundheitspolitik, Statistik) schaffen, ii) die nachhaltige Entwicklung der digitalen Gesundheit gewährleisten und iii) die organisatorischen und technischen Maßnahmen regeln, die für eine harmonisierte, koordinierte und hochwertige Sekundärnutzung von Daten erforderlich sind, wobei der Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten ist.
3	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.3. Aktionsplan zur Entwicklung der	Meilenstein	Annahme des aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025	Annahme des Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin durch das Gesundheitsministerium	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q4	2022	Ein Aktionsplan zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025 wird vom Gesundheitsministerium ausgearbeitet und genehmigt. In dem Aktionsplan werden die Funktionen eines Hausarztes festgelegt, der nicht unmittelbar mit der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen verbunden ist; und Umverteilung der Zuständigkeiten zwischen Allgemeinmedizinern und anderen Mitgliedern des medizinischen

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Familienmedizin 2016-2025									Teams (Krankenpfleger, Hebammen, Krankenpflegeassistenten, Lifestyle-Fachkräfte, Sozialarbeiter oder Physiotherapeuten).
4	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.4. Einführung eines Basismodells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten eines grundlegenden Modells der öffentlichen Gesundheitsversorgung, mit dem gleiche Bedingungen für die Inanspruchnahme notwendiger und hochwertiger Dienstleistungen für Zielgruppen in der Gesellschaft, insbesondere schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Gruppen, geschaffen werden	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q1	2023	Im Rahmen des Basismodells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienstleistungen wird eine grundlegende Liste der öffentlichen Gesundheitsdienste erstellt, einschließlich Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, Qualitätskriterien, Mechanismen zur Überwachung der Dienstleistungen sowie Gesundheitsdienstleistungen für Zielgruppen, insbesondere schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Personen. Das Modell zielt darauf ab, die notwendigen und qualitativ hochwertigen Dienstleistungen in allen Gemeinden in gleicher Weise zu erbringen.
5	A.1.1.	Meilenstein	Inkrafttreten von	Rechtsvorschriften	ENTFÄLLT	ENTFÄLLT	ENT	2.	2023	Die Rechtsvorschriften zur Verbesserung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe		Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe	sind in Kraft getreten	T.	T.	FÄLLT.	QUARTAL		der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe umfassen Bestimmungen über die Lohnregulierung, die Arbeitsbelastung, Maßnahmen zur Verbesserung des psycho-emotionalen Zustands der Ärzte und einen Mechanismus für die berufsbegleitende Ausbildung von Angehörigen der Gesundheitsberufe.
6	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.6. Aufbau eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen auf der	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage des Modells der Exzellenzzentren und der	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q3	2023	In den auf dem Modell der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit beruhenden Rechtsvorschriften über das Netz der Einrichtungen für die persönliche Gesundheitsversorgung werden die Grundsätze und Kriterien für die Bildung eines Netzes von Einrichtungen für die persönliche Gesundheitsversorgung und ein Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen privaten Gesundheitseinrichtungen und Exzellenzzentren festgelegt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Grundlage des Modells der regionalen Zusammenarbeit		regionalen Zusammenarbeit							
7	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.7. Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien	Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q4	2025	Die Einrichtung des Zentrums für neuartige Therapien ermöglicht die Zubereitung von Arzneimitteln für neuartige Therapien und gewährleistet die Bereitstellung innovativer Zelltherapiedienste für die Bevölkerung im ganzen Land. Die Infrastrukturplanung des Zentrums für neuartige Therapien und die Bauarbeiten sind abzuschließen, medizinische Ausrüstung/Laborausrüstung, IT-Ausrüstung und Mobiliar zu erwerben und zu installieren, methodische Leitlinien umzusetzen, Schulungen zur beruflichen Entwicklung abzuschließen und die erforderlichen Betriebsgenehmigungen einzuholen.
8	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation	Ziel	Anzahl der für das gesamte menschliche Genom durchgeföhrten Sequenzierungstests	ENTFÄLLT.	Anzahl	0	750	2. QUARTAL	2025	Die Anzahl der abgeschlossenen Sequenzierungstests, die zur Teilnahme an der Durchführung des grenzüberschreitenden EU-Projekts „1+ Millionen Genome“ durchgeführt wurden, muss mindestens 750 betragen. Die an dem Projekt beteiligten litauischen Einrichtungen müssen mit Labor- und

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	A.1.1.8. Erstellung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“									Computerausrüstung ausgestattet sein, die für die Entwicklung nationaler genomischer Referenzdaten und die Einführung der nationalen Infrastruktur für die Genommedizin erforderlich ist. Das Ziel hängt mit der Annahme des Rechtsrahmens für die Genomforschung und dem Austausch dieser Informationen mit den EU-Ländern zusammen.
9	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.8. Erstellung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“	Ziel	Anzahl der für das gesamte menschliche Genom durchgeführten Sequenzierungstests	ENTFÄLLT.	Anzahl	750	1570	Q1	2026	Die Anzahl der abgeschlossenen Sequenzierungstests, die zur Teilnahme an der Durchführung des grenzüberschreitenden EU-Projekts „1+ Millionen Genome“ durchgeführt wurden, muss mindestens 1570 betragen. Die an dem Projekt beteiligten litauischen Einrichtungen müssen mit Labor- und Computerausrüstung ausgestattet sein, die für die Entwicklung nationaler genomischer Referenzdaten und die Einführung der nationalen Infrastruktur für die Genommedizin erforderlich ist. Das Ziel hängt mit der Annahme des Rechtsrahmens für die Genomforschung und dem Austausch dieser Informationen mit den EU-Ländern zusammen.
10	A.1.1. Verbesserung der Qualität und	Meilenstein	Einrichtung einer Kompetenzplattform für	Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄL	Q4	2024	Es wird eine Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe eingerichtet, die Modalitäten für die

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe		Angehörige der Gesundheitsberufe	Gesundheitsberufe			LT.			Ermittlung, Überwachung, Planung und Verwaltung von Fachkräften im Gesundheitswesen wie Ärzten, Krankenschwestern und Krankenpflegern, im öffentlichen Gesundheitswesen und bei der Entwicklung der Kompetenzen von Arzneimittelspezialisten (Umqualifizierung und Weiterbildung) enthält. Die Plattform speichert Aufzeichnungen über die Zulassungen von Angehörigen der Gesundheitsberufe und ist mit dem Zulassungsregister für medizinische und pharmazeutische Berufe verknüpft. Die Plattform ermöglicht die Überwachung und Planung der beruflichen Entwicklung von Fachkräften sowie die Überwachung der Weiterqualifizierung und Umschulung von Fachkräften der nationalen Gesundheitsdienstleister und der öffentlichen Gesundheitsversorgung.
11	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation	Ziel	Anteil der Gesundheitseinrichtungen, die in der litauischen Anzeigetafel für das nationale Gesundheitssystem enthalten sind,	% (Prozent)	0	100	2. QUARTAL	2025		Der Anteil der Gesundheitseinrichtungen, die auf der Grundlage einer Reihe von Leistungsindikatoren in die Anzeigetafel des Gesundheitssystems einbezogen sind, wird vom Gesundheitsministerium und der dem Gesundheitsministerium unterstellten Staatlichen Akkreditierungsstelle für Gesundheitsversorgung überwacht. Es wird

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	A.1.1.10. Entwicklung eines Modells für die Qualitätsbewertung im Gesundheitswesen		auf der Grundlage einer Reihe von Leistungsindikatoren							ein IT-Tool zur Überwachung der Qualität der auf nationaler, kommunaler und Ebene der Gesundheitsdienstleister erbrachten Gesundheitsdienstleistungen eingerichtet. Das IT-Monitoring-Instrument soll es ermöglichen, die Leistung der Gesundheitseinrichtungen zu bewerten, die Werte der Indikatoren mit den Zielwerten auf nationaler, kommunaler und Ebene der Gesundheitseinrichtungen zu vergleichen und die Tätigkeiten aller Gesundheitseinrichtungen anhand der ausgewählten Indikatoren zu vergleichen. Das IT-Tool ermöglicht Planungsentscheidungen auf der Grundlage der überwachten Informationen zur Verbesserung der Leistung der Gesundheitseinrichtungen.
12	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Ziel	Anteil der Bevölkerung des Landes, der mit therapiebezogenen elektronischen Dienstleistungen versorgt wird	ENTFÄLLT.	% (Prozent)	30	60	Q4	2025	Anteil der litauischen Bevölkerung, die die entsprechenden Gesundheitsdienstleistungen elektronisch erhält. Die Leistungen umfassen ambulante Besuche, elektronische Verschreibungen, die Ausstellung der Geburtsurkunde eines Kindes, die Ausstellung einer ärztlichen Sterbeurkunde, die ärztliche Untersuchung der Fahrer, Überweisungen zur Beratung, Forschung, Behandlung, Diagnosetests und Impfaufzeichnungen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die Erreichung des Ziels steht in direktem Zusammenhang mit der Schaffung eines Informationssystems, das in das Informationssystem für elektronische Gesundheitsdienste und Kooperationsinfrastruktur (ESPBI IS) integriert ist, das vom Staatlichen Unternehmensregisterzentrum eingerichtet wurde. Das bestehende LNKC-Informationssystem wird in das ESPBI-IS integriert und ermöglicht es dem LNKC IS, Web-Service-Dokumente mit nationalen Kontaktstellen anderer EU-Länder auszutauschen.
13	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Ziel	Anteil der ambulanten und stationären privaten Gesundheitseinrichtungen, die elektronische Gesundheitsprodukte nutzen	ENTFÄLLT.	% (Prozent)	50	70	Q4	2025	Der Anteil der stationären und ambulanten privaten Gesundheitseinrichtungen, die elektronische Gesundheitsdienste nutzen, stieg von 50 % auf 70 %. Die Organe passen ihre internen Prozesse und Informationssysteme im Einklang mit der Verordnung Nr. V-657 „Über die Genehmigung der Beschreibung des Verfahrens für die Nutzung des Informationssystems für elektronische Gesundheitsdienste und Kooperationsinfrastruktur“ des Gesundheitsministers an und verwalten Daten im elektronischen Gesundheitswesen

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										und Informationssystem für die kooperative Infrastruktur (ESBPI IS).
13a	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Meilenstein	Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems	Genehmigter Aktionsplan und umgesetzte Projekte	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	2. QUARTAL	2026	Der Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems wird durch Ministerialerlass und Projekte im Zusammenhang mit Folgendem genehmigt: die Belegung der medizinischen Notfalleinheiten; die Digitalisierung von Notfallfunktionen; Entwicklung der Telemedizin; Überwachung übertragbarer Krankheiten; Entwicklung eines nationalen digitalen Gesundheitsökosystems; elektronische Patientenakten medizinischer Bilder; Überwachung und Aktualisierung der Daten für Arzneimittelmärkte; Überwachung der Qualität der persönlichen Gesundheitsdienste; es werden Präventionsprogramme durchgeführt.
14	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform	Ziel	Anteil der Angehörigen der Gesundheitsberufe, deren Zulassung aufgezeichnet und digital überwacht wird	% (Prozent)	0	50	Q1	2026	Anteil der Angehörigen der Gesundheitsberufe des Landes, deren Zulassung in einem IT-System aufgezeichnet und digital überwacht wird. Die Staatliche Akkreditierungsstelle für Gesundheitsversorgung überwacht die Einhaltung der Zulassungsbedingungen von Gesundheitsfachleuten.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	m für Angehörige der Gesundheitsberufe									
15	A.1.2. Reform der Langzeitpflege A.1.2.1. Annahme des Langzeitpflegemodells	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Langzeitpflegemodells	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q1	2024	Die Rechtsvorschriften, die die schrittweise Umsetzung des Langzeitpflegemodells regeln, umfassen das Konzept der Langzeitpflege, die Anforderungen an die Erbringung von Dienstleistungen, die Verwaltung von Langzeitpflegediensten, die klare Zuweisung von Aufgaben der Dienstleistungsverwaltung an bestimmte Einrichtungen, die Festlegung der grundlegenden Anforderungen an die einschlägigen Einrichtungen für die Erbringung von Langzeitpflegediensten und die Festlegung von Grundsätzen und Mechanismen für die Finanzierung von Langzeitpflegediensten.	
16	A.1.2. Reform der Langzeitpflege A.1.2.2. Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegedien	Ziel	Anteil der ambulanten Langzeitpflegepatienten (%)	ENTFÄLLT.	% (Prozent)	5	30	2. QUARTAL	2025	Der Anteil der litauischen Langzeitpflegepatienten, die entsprechende Leistungen zu Hause und/oder in Tagesstätten erhalten, soll auf 30 % steigen. Die Erreichung des Ziels steht in direktem Zusammenhang mit der Bildung von 90 Spezialistenteams, die ambulante Dienstleistungen in den Wohnheimen der Bewohner erbringen, der Einrichtung von zehn spezialisierten

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	sten									Tagesbetreuungszentren in Städten für die Bereitstellung stärker integrierter Langzeitpflegedienste und der Ausbildung von mindestens 1000 Langzeitpflegekräften. Der Indikator wird vom Gesundheitsministerium überwacht.
17	A.1.2. Reform der Langzeitpflege A.1.2.2. Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Ziel	Anteil der ambulanten Langzeitpflegepatienten (%)	ENTFÄLLT.	% (Prozent)	30	60	Q1	2026	Der Anteil der litauischen Langzeitpflegepatienten, die entsprechende Leistungen zu Hause und/oder in Tagesstätten erhalten, soll auf 60 % steigen. Die Erreichung des Ziels steht in direktem Zusammenhang mit der Bildung von 90 Spezialistenteams, die ambulante Dienstleistungen in den Wohnheimen der Bewohner erbringen, der Einrichtung von zehn spezialisierten Tagesbetreuungszentren in Städten für die Bereitstellung stärker integrierter Langzeitpflegedienste und der Ausbildung von mindestens 1000 Langzeitpflegekräften. Der Indikator wird vom Gesundheitsministerium überwacht.
18	A.1.3. Systemische Verbesserung der	Meilenstein	Inkrafttreten eines	Annahme des Aktionsplans für die T.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	ENTFÄLLT.	Q1	2023	Der Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems in Notsituationen A.1.3.1. Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen		Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen	Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und die Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen durch das Gesundheitsministerium			LT.			Gesundheitseinrichtungen und zur Anpassung der Infrastruktur an Notsituationen enthält Anforderungen an die Notfallvorsorge der Gesundheitseinrichtungen und die Gewährleistung eines effizienten Einsatzes von Humanressourcen.
19	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems in Notsituationen A.1.3.2. Modernisierung der Fachkompetenzzentren im Cluster Infektionskrankheiten	Ziel	Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen, die Fachzentren für den Cluster Infektionskrankheiten umfassen		Anzahl	0	5	Q4	2025	Die Investitionen werden zur Modernisierung der Infrastruktur von fünf Clusterzentren für Infektionskrankheiten verwendet, die erforderlich ist, um die Effizienz, Qualität und Sicherheit der Diagnose und Behandlung gefährlicher Infektionen zu gewährleisten. Es ist sicherzustellen, dass die Gesamtzahl der kurativen Betten auf nationaler Ebene nicht steigt. Das Ziel gilt nach folgenden Maßnahmen als erreicht: I) aktualisierte Anforderungen an Infektionskrankheiten und Aufnahmestellen wurden festgelegt; II)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Investitionsprojekte für die modernisierten Gesundheitseinrichtungen, einschließlich Fachzentren für das Cluster Infektionskrankheiten.
20	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems in Notsituationen A.1.3.3. Modernisierung der Notdienste und Wiederankurbelungseinheiten in regionalen Krankenhäusern	Ziel	Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen in Krankenhausnotällen, Wiederbelebungs- und Intensivstationen		Anzahl	0	7	Q4	2025	Die Investition dient der Modernisierung der Notfallabteilungen und der (intensiven) Einrichtungen für die Wiederbelebung von sieben Krankenhäusern auf regionaler Ebene, um die Bereitschaft der Einrichtungen zu gewährleisten, in Notsituationen hochwertige und sichere Dienstleistungen zu erbringen. Das Ziel gilt nach folgenden Maßnahmen als erreicht: I) aktualisierte Anforderungen an den Betrieb der Notdienste; II) aktualisierte Anforderungen an Wiederbelebungs- und Intensivstationen; III) Durchführung von Investitionsprojekten für die modernisierten Gesundheitseinrichtungen in Krankenhäusern in Notfällen, Wiederbelebungs- und Intensivstationen.

B. KOMPONENTE 2: GRÜNER WANDEL IN LITAUEN

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel anzugehen, insbesondere die Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen, auch aus dem Verkehrssektor, zu senken, die Energieeffizienz in Gebäuden und im Verkehr zu steigern, die Ressourceneffizienz zu steigern und durch naturbasierte Lösungen zur THG-Absorption beizutragen.

Die Komponente sieht die Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und der damit verbundenen Infrastruktur, die Unterstützung für den Bau einzelner Speicheranlagen und die Einrichtung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie die Errichtung anderer Stromspeicherinfrastrukturen vor, die in einem ersten Zeitraum für die öffentliche Nutzung bestimmt sind. Was die Mobilität betrifft, so umfassen die wichtigsten Maßnahmen die Unterstützung der Ersetzung umweltschädlicher Straßenfahrzeuge, die vom öffentlichen Sektor und von Unternehmen genutzt werden, durch saubere Fahrzeuge, die Verbesserung der Qualität und Attraktivität öffentlicher Verkehrsdienste durch den Ausbau der Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs durch emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge, die Einrichtung einer Lade-/Nachfüllinfrastruktur für alle Arten sauberer Fahrzeuge, die alternative Kraftstoffe verwenden, und die Entwicklung von Sektoren für alternative Kraftstoffe (Biomethan, flüssige Biobrennstoffe der zweiten Generation, Wasserstoff). Was die Energieeffizienz betrifft, so soll dies durch die Gebäudeenergierierungspakete und -standards, kommunale Entwicklungspläne, Methoden der nachhaltigen Stadtentwicklung und Stadtsanierungsprojekte, die Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen, und die Finanzierung von Renovierungen erreicht werden. Um die Fähigkeit geschädigter Feuchtgebiete zur Absorption und Speicherung von Treibhausgasen wiederherzustellen, ist eine Reform zur Wiederherstellung dieser Feuchtgebiete vorgesehen, in deren Folge 6 000 ha dieser Flächen nach der Umsetzung des Plans wiederhergestellt werden. Schließlich wird die Ressourceneffizienz mit der Annahme des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft vorangebracht, der die Richtung für ein ressourceneffizienteres Litauen bis 2035 vorgibt.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung, den Schwerpunkt auf die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik in den Bereichen Energie- und Ressourceneffizienz, nachhaltiger Verkehr und Energieverbundnetze zu legen (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird. Wird eine unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fallende Anlage gefördert, so wird erwartet, dass die

EHS-Tätigkeiten Treibhausgasemissionen unterhalb der einschlägigen EHS-Benchmarks erreichen müssen¹.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

B.1.1. Reform 1 „Mehr nachhaltiger Strom im Land“

Ziel der Reform ist es, die Erzeugung, die Übertragung und den Verbrauch von Strom aus erneuerbaren Quellen zu fördern, die institutionellen und rechtlichen Mechanismen zu verbessern und Investitionsanreize für Unternehmen und Bürger zu schaffen. Mit dieser Reform werden insbesondere folgende Ziele verfolgt: I) Steigerung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen auf mindestens 7 TWh bis 2030, wodurch sichergestellt wird, dass 50 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden; II) Erhöhung der lokalen Stromerzeugungskapazitäten; III) die Entwicklung der für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen erforderlichen Kapazitäten zu erleichtern, indem die wirtschaftlich effizientesten Technologien unterstützt werden; IV) schrittweise Integration der Stromerzeuger, die erneuerbare Energiequellen nutzen, in den Markt; V) Gewährleistung einer minimalen finanziellen Belastung der Stromverbraucher; VI) die Nichtdiskriminierung von Erzeugern importierter Elektrizität sicherzustellen und anderen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu geben, den mit dem Entwurf des Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen eingeführten Fördermechanismus in Anspruch zu nehmen; VII) Gewährleistung des Abbaus von Kraftwerken, die ihren Betrieb eingestellt haben; VIII) sicherstellen, dass Strom nicht zu negativen Preisen erzeugt wird; (IX) Schaffung geeigneter Bedingungen für Prosumenten und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften.

Diese Reform wird durch drei Teilmaßnahmen flankiert: 1. Vorbereitungsarbeiten für den Ausbau von Offshore-Windparks und der damit verbundenen Infrastruktur (Teilmaßnahme 1); 2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und einzelner Speicheranlagen (Teilmaßnahme 2); (3) Installation sonstiger Stromspeicherinfrastrukturen (Teilmaßnahme 3).

B.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Vorbereitungsarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und der damit verbundenen Infrastruktur

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Durchführung von Vorarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen. Die Teilmaßnahme umfasst Folgendes: I) Messungen der Windgeschwindigkeiten und anderer Parameter; II) Studien über den Meeresboden des Gebiets, das der Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und dem Anschluss an die Onshore-Netze gewidmet ist; III) Beratungsleistungen für Offshore-Windparks und deren Anschluss an die

¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Onshore-Netze; IV) Studien über die Einrichtung der Infrastruktur und die Ermittlung des Anschlusses der Offshore-Windkraftanlagen an die Landnetzroute und den Ort der Umspannwerke; V) Ausarbeitung, Annahme und Umsetzung der Raumplanungsdokumente für den Anschluss von Offshore-Windenergie an das Onshore-Netz; und vi) Ausarbeitung technischer Spezifikationen für den Anschluss an das Onshore-Netz.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

B.1.1.2 Teilmaßnahme 2: Förderung des Baus einzelner Lagereinrichtungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Förderung von EE-Speicheranlagen. Die Teilmaßnahme umfasst die Unterstützung, die juristischen Personen, Landwirten und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für den Erwerb und die Installation von Speichern von Energie aus erneuerbaren Quellen gewährt wird, wobei der Eigenverbrauch, der landwirtschaftliche oder wirtschaftliche Bedarf Vorrang hat. Durch die Investition werden zusätzliche individuelle Stromspeicheranlagen von mindestens 15,2 MWh geschaffen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.1.3 Teilmaßnahme 3: Installation sonstiger Stromspeicherinfrastrukturen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Sicherheit, Stabilität und Bereitschaft des litauischen Elektrizitätssystems für den Betrieb isolierter Arbeiten vor dem Anschluss an die Stromnetze Kontinentaleuropas zu gewährleisten. Die Teilmaßnahme besteht in der Förderung der Installation von vier Energiespeicheranlagen mit einer Leistung von jeweils 50 MW, die eine synthetische Trägheit als Reaktion auf Frequenzänderungen und das Engpassmanagement der Netze bieten, was erforderlich ist, um 100 % des aus erneuerbaren Energiequellen erzeugten Stroms zu integrieren.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

B.1.2. Reform 2 „Bewegung ohne Umweltverschmutzung“

Ziel dieser Reform ist es, die Treibhausgasemissionen erheblich zu verringern, indem die umweltschädlichsten Straßenfahrzeuge (private, öffentliche, gewerbliche, öffentliche Verkehrsmittel und Frachtfleotten) in Städten und Regionen schrittweise abgeschafft und der Anteil erneuerbarer Energiequellen im Verkehrssektor erhöht wird.

Mit der Umsetzung der Reform wurde mit der Verabschiedung des Gesetzes über alternative Kraftstoffe durch den Seimas begonnen. Sie wird mit der Annahme und dem Inkrafttreten eines Rechtsrahmens fortgesetzt, mit dem ein Verfahren zur Bestimmung der Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen für den Kauf von Straßenfahrzeugen und für die Fälle, in denen diese verpflichtend sind, eingeführt wird. Dieser Rahmen tritt am 31. Dezember 2021 in Kraft.

Es wird ein Fonds für nachhaltige Mobilität eingerichtet, der in bestimmten festgelegten Fällen den Erwerb und die Nutzung sauberer Fahrzeuge sowie die Installation, Modernisierung und Entwicklung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für diese Fahrzeuge unterstützt. Der Fonds wird auch zur Unterstützung von Beschränkungen für die Nutzung von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor verwendet, mit Ausnahme emissionsfreier und emissionsarmer Fahrzeuge. Die

Unterstützung wird gezielt und kontinuierlich bis mindestens 2030 bereitgestellt. Der Fonds wird bis zum 31. März 2022 in Betrieb genommen.

Zusätzlich zum Ersatz umweltschädlicher Fahrzeuge soll durch die Reform auch die von den Fahrzeughaltern² während der Nutzungsdauer entrichtete Straßenbenutzungsgebühr durch eine E-Mautgebühr ersetzt werden. Es wird erwartet, dass das entfernungsabhängige Mautsystem die Fahrzeughalter/-betreiber dazu anhält, umweltfreundlichere Fahrzeuge zu nutzen und die Planung und Optimierung ihrer Reiserouten zu rationalisieren, da die Länge der Fahrt die Höhe der Maut bestimmt. Die Rechtsvorschriften zur Einführung von Gebühren für elektronische Maut treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft.

In Bezug auf den öffentlichen Verkehr wird zusätzlich zur Ersetzung umweltschädlicher Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs im Rahmen einer Reform des außerstädtischen Verkehrssystems das bestehende Fernverkehrsnetz überprüft und optimiert, die Busstrecken an die Eisenbahnstrecken und das lokale Verkehrssystem angepasst, um die Vernetzung zwischen regionalen Knotenpunkten zu gewährleisten. Die Gesetzesänderungen zur Durchsetzung dieser Reform werden bis zum 31. Dezember 2024 angenommen.

Diese Reform wird von vier Teilmaßnahmen begleitet: 1. Förderung des Erwerbs sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Wirtschaft (Teilmaßnahme 1); 2. Unterstützung für den Erwerb umweltfreundlicher Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs (Teilmaßnahme 2); (3) Installation der Lade-/Befüllungsinfrastruktur für Fahrzeuge (Teilmaßnahme 3); und 4) Förderung der Entwicklung erneuerbarer Kraftstoffe (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff) (Teilmaßnahme 4).

B.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Wirtschaft

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Zahl der umweltschädlichen Fahrzeuge zu verringern, um eine nachhaltige Mobilität zu fördern und damit die Luftverschmutzung in städtischen Gebieten zu verringern. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird die Unterstützung für den Erwerb von Personenkraftwagen, Kleinbussen, Bussen, Lastkraftwagen und schweren Nutzfahrzeugen in folgenden Kategorien und Mengen gewährt:

- Leichte Fahrzeuge (Klasse M1 und N1) – emissionsfreie Fahrzeuge (z. B. Elektro- und Wasserstofffahrzeuge), Vorrang für Fahrzeuge für städtische Personen- und Logistikdienste, insgesamt 12 250 Einheiten;
- Schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3) – emissionsfreie und emissionsarme Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (Elektro, Wasserstoff, Biogas, die aus mit der RED II konformen Rohstoffen hergestellt werden), insgesamt 500 Einheiten, davon 200 elektrische und Wasserstoff sowie 300 Biomethan;
- Minibusse und Busse mit niedrigem und hohem Boden (Klasse M2 und M3) – emissionsfrei (z. B. Elektro- und Wasserstoff), insgesamt 450 Einheiten;

² Gemäß dem Gesetz über die Finanzierung des Straßeninstandhaltungs- und -entwicklungsprogramms der Republik Litauen.

- Hochflurbusse (Klasse M3) – Busse, die mit Biomethan betrieben werden, das aus mit der RED II konformen Rohstoffen hergestellt wird, insgesamt 50.

In Bezug auf mit Biomethan betriebene Fahrzeuge wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen schwere Nutzfahrzeuge und Hochflurbusse emissionsfreie oder emissionsarme oder ausschließlich mit Biomethan betriebene Fahrzeuge sein, die die in der Richtlinie 2018/2001 (RED II-Richtlinie) festgelegten Kriterien erfüllen. Hersteller von Biokraftstoff, Biomethangas und Biokraftstoff müssen Zertifikate (Nachweis der Nachhaltigkeit) vorlegen, die von unabhängigen Bewertern gemäß der Richtlinie 2018/2001 ausgestellt wurden.

Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass Fahrzeuge, die im Rahmen des litauischen Plans gefördert werden, nur Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe verwenden, die der RED II entsprechen. Schließlich soll der Anteil der erneuerbaren Kraftstoffe im nationalen Kraftstoffmix aufgrund der Verpflichtung der Kraftstoffanbieter zur Beimischung von Biokraftstoffen, die gemäß dem Gesetz über alternative Kraftstoffe bis 2030 16,8 % erreichen soll, schrittweise steigen. Es wird ein System von Anrechnungseinheiten für erneuerbare Kraftstoffe geschaffen, um die Mengen an Biomethangas und anderen erneuerbaren Kraftstoffen, die an den Verkehrssektor geliefert werden, und die Zertifikate, die den Erzeugern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zur Versorgung mit EE-Kraftstoffen ausgestellt werden, aufzuzeichnen und somit den Verbrauch von Biomethan und anderen erzeugten erneuerbaren Kraftstoffen sicherzustellen. Das System wird bis zum 31. Dezember 2021 in Betrieb genommen. All diese Elemente stellen zusammen sicher, dass erzeugte Biokraftstoffe und Biogas im Verkehrssektor verbraucht werden und den entsprechenden Anteil fossiler Brennstoffe ersetzen.

Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird auch die Herstellung (Montage) und Nachrüstung von Elektrobussen in Litauen gefördert. Als Ergebnis dieser Unterstützung müssen mindestens 35 Einheiten elektrischer Busse hergestellt oder nachgerüstet werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, wird in der rechtlichen Vereinbarung zwischen Litauen und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und der anschließenden Investitionspolitik des Finanzierungsinstruments Folgendes festgelegt:

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ vorzuschreiben; und
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen

- Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung³; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁴; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁵ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁶; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. für alle Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften der Projekte durch die betraute Einrichtung oder den Finanzintermediär zu verlangen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs

Ziel der Investition ist es, den öffentlichen Verkehr umweltfreundlicher zu gestalten, indem umweltschädliche Fahrzeuge durch umweltfreundlichere Fahrzeuge ersetzt werden, wodurch die Emissionen verringert und die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs erhöht wird. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: 1. Überprüfung und Optimierung des bestehenden Fernverkehrsnetzes, um die Busstrecken an die Eisenbahnstrecken und das lokale Verkehrssystem anzupassen, um die Vernetzung zwischen regionalen Knotenpunkten sicherzustellen (bis zum 31. Dezember 2024 abzuschließen); und 2) Unterstützung von Kommunalverwaltungen und natürlichen und juristischen Personen, die öffentliche Verkehrsdienste erbringen (beide Gemeinden, die im Finanzierungszeitraum 2014-2020 keine Pläne für nachhaltige urbane Mobilität entwickelt und umgesetzt haben) beim Erwerb von 260 neuen Elektro- und Wasserstoffbussen (Klassen M2 und M3).

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

³ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

B.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, ein optimales Netz öffentlich zugänglicher und privater Ladeinfrastrukturen und Betankungsinfrastrukturen für alternative Kraftstoffe zu schaffen, um günstige Bedingungen für Unternehmen und Bürger für den Betrieb sauberer Fahrzeuge zu schaffen. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: 1. ein Informationssystem für öffentlich zugängliche Lade-/Nachfüllstationen für Elektrofahrzeuge, die (bis zum 31. März 2022) in Betrieb genommen werden; und 2) Unterstützung für Unternehmen und natürliche Personen sowie die Gemeinden, die im Finanzierungszeitraum 2014-2020 keine Pläne für eine nachhaltige urbane Mobilität entwickelt und umgesetzt haben, um Folgendes zu installieren und einsatzbereit zu machen:

- Öffentlich zugängliche Ladestationen für Elektrofahrzeuge für natürliche/juristische Personen (in Städten und nahe Nationalstraßen) – insgesamt 5240 öffentlich zugängliche Einheiten;
- Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für schwere Elektro-Nutzfahrzeuge und Busse mit sehr hoher Leistung – insgesamt 300 Einheiten;
- Öffentlich zugängliche (für Biomethan angepasste) Biogasanlagen – insgesamt 30 Einheiten;
- Öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen – insgesamt 4 Einheiten;
- Private Ladestationen – insgesamt 53200 Stück.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.2.4. Teilmaßnahme 4: Förderung der Entwicklung des Sektors für erneuerbare Kraftstoffe (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)

Ziel dieser Investition ist es, eine Versorgung mit erneuerbaren Kraftstoffen zu schaffen und ihre Nutzung im Verkehrssektor zu fördern. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme wird Folgendes durchgeführt: 1. Unterstützung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Erzeugung von Biomethan mit einer Gesamtkapazität von 27,1 MW (bis 30. Juni 2026); 2. Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten des Biokraftstoffsektors der zweiten Generation mit der Aussicht, eine Kapazität für flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation von 12,4 KTOE zu erreichen (bis 30. Juni 2026); und 3) Unterstützung für die Einrichtung und den Betrieb der Erzeugung von grünem Wasserstoff aus erneuerbaren Energiequellen, wodurch bis zum 30. Juni 2026 insgesamt 1 680 000 m³ grüner Wasserstoff erzeugt werden.

Was die Entwicklung von Biomethangas und Biokraftstoffen der zweiten Generation betrifft, so wird davon ausgegangen, dass diese Teilmaßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Diese Investition steht insbesondere im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (RED II), und Biokraftstoffe und

Biomethangas, die an Tankstellen geliefert werden, dürfen nur aus Futtermittelbeständen hergestellt werden, die als Abfälle oder Reststoffe (Rohstoffe in Anhang IX der Richtlinie 2018/2001) eingestuft sind, und dürfen nicht aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen hergestellt werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.3. Reform 3 „Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt“

Ziel der Reform ist es, das Tempo der Gebäuderenovierung zu erhöhen, indem die Vorteile der digitalisierten Serienrenovierung von Gebäuden genutzt, der integrierte Ansatz für das Lebensumfeld, einschließlich der Anpassung von Gebäuden an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, ausgeweitet und ein klima- und umweltfreundlicher Wandel des Bausektors und der Bauprodukte gefördert wird. Die Reform wird von vier Teilmaßnahmen begleitet: 1. Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards in der Praxis und Schaffung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte (Teilmaßnahme 1); 2. Schaffung von Instrumenten zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technischer Hilfe (Teilmaßnahme 2); (3) Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen (Teilmaßnahme 3); und 4) Unterstützung für eine schnellere Gebäuderenovierung im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards (Teilmaßnahme 4).

B.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Aktualisierung der Gebäuderenovierungspakete und -standards und Schaffung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die erforderlichen regulatorischen Änderungen vorzunehmen, um die Renovierung von Gebäuden zu beschleunigen und zur Ökologisierung der Regionen beizutragen.

Im Rahmen dieser Teilmaßnahme werden eine Reihe von Änderungen der Rechtsvorschriften vorgenommen. Hinsichtlich der Änderungen der Rechtsvorschriften werden folgende Rechtsakte angenommen und treten in Kraft:

- a) Entschließung der Republik Litauen zur Genehmigung des Plans zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, der einen Legislativplan zur Beschleunigung des Umbaus von Standorten und der Umbau bestehender Gebäude unter Berücksichtigung der Bauhaus-Initiative sowie zur Formalisierung des Einsatzes von Techniken der Gebäudeinformationsmodellierung (BIM), eines Plans für Initiativen zur Renovierung von Bezirken und Investitionsprojekten vorsieht;
- b) Änderung der technischen Vorschrift für das Bauwesen „Auslegung und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, mit der die Gesamtenergieeffizienzklasse des renovierten Gebäudes mindestens der Klasse B legitimiert wird;
- c) Änderung der technischen Bauvorschriften „Auslegung von Holzkonstruktionen“;
- d) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Diese Rechtsakte treten bis zum 31. Dezember 2023 in Kraft.

B.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technischer Hilfe

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung von Instrumenten zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und der technischen Hilfe. Die Teilmaßnahme besteht in der Einrichtung des Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierungen (bis zum 31. Dezember 2022) und drei digitalen Instrumenten wie folgt:

- 1) Digitale methodische Instrumente (für die Vorbereitung von Investitionsvorhaben, technische Standardspezifikationen für Planungsarbeiten und in Auftrag gegebene Arbeiten) für die Planung umweltfreundlicher und innovativer Energieeffizienzmaßnahmen in renovierten Gebäuden;
- 2) Inbetriebnahme und Bereitstellung von zwei Informationssystemen für die Verwaltung von Gebäudedaten und Gebäuderenovierungsprojekten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

B.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, einen lokalen Markt für die Herstellung standardisierter modularer Strukturen aus organischen Materialien zu schaffen und Unternehmen beim Aufbau von Produktionskapazitäten für holztechnische Materialien und Baukomponenten, die für die umweltfreundliche Renovierung von Gebäuden verwendet werden, zu unterstützen. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme werden die Bauwirtschaft, die Holzindustrie und die verarbeitende Industrie unterstützt. Durch diese Förderung sollen die Produktionslinien modularer Strukturen aus der Produktion organischer Materialien mit einer Kapazität von 750,000 m²/Jahr in Betrieb genommen werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

B.1.3.4. Teilmaßnahme 4: Unterstützung für eine schnellere Gebäuderenovierung im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Renovierung von 518 Gebäuden mit mehreren Wohnungen mit einer Fläche von mindestens 880 000 m² zu unterstützen, um im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung durchschnittlich mindestens 30 % des Primärenergieverbrauchs und die Energieeffizienzklasse B zu senken. Die Unterstützung erfolgt in folgender Form:

I) Ausgleich in Höhe von durchschnittlich mindestens 30 % der Ausgaben für Renovierungsarbeiten mit Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität für 320 Gebäude. Die anderen Gebäude, die im Rahmen dieser Maßnahme renoviert werden, können diese Art von Entschädigung mit Unterstützung aus dem Modernisierungsfonds der Union und nicht aus der Aufbau- und Resilienzfazilität erhalten.

II) Ausgleich für den Teil der Zinsen, der für Darlehen gezahlt wurde, die zur Finanzierung dieser Renovierungen aufgenommen wurden und einen Zinssatz von 3 % übersteigen.

III) 100 % Ausgleich für Ausgaben für technische Hilfe für Renovierungsprojekte

Darüber hinaus kann ein Teil der für diese Gebäuderenovierungen angebotenen Darlehen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds unterstützt werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.4. Investition 4: „Erhöhung der THG-Absorptionskapazität“

Ziel dieser Investition ist es, die Treibhausgasemissionen aus früher entwässerten und degradierten Torfmooren durch Wiedervernässung der betreffenden Gebiete zu verringern und somit günstige Bedingungen für die biologische Vielfalt in diesen Lebensräumen zu schaffen und den THG-Abbau zu erhöhen und gleichzeitig bestimmte begrenzte Wirtschaftstätigkeiten durchzuführen.

Im Rahmen dieser Investition werden Maßnahmen zur Wiederherstellung des Wasserstands, zur Wiederherstellung des guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustands und erforderlichenfalls zur Einrichtung eines Überwachungssystems konzipiert und umgesetzt. Den betroffenen Akteuren wird Beratung und Schulung angeboten. Sobald die Investition abgeschlossen ist, wird erwartet, dass die Antragsteller ihre laufenden Verpflichtungen zur Erhaltung wiedervernässter Torfflächen erfüllen, indem sie im neuen Programmplanungszeitraum Ausgleichszahlungen im Rahmen der im litauischen Strategieplan für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung 2023-2027 vorgesehenen Maßnahme erhalten. In den betreffenden Gebieten können wirtschaftliche Tätigkeiten erlaubt werden, die die Erhaltung der wiederhergestellten Feuchtgebiete nicht beeinträchtigen. Die Auswahl einer wirtschaftlichen Tätigkeit erfolgt von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Gebiets und der damit verbundenen Umweltauflagen.

Im Rahmen dieser Investition wird Folgendes durchgeführt: 1. regulatorische Änderungen zur Operationalisierung des nationalen Rahmens für die Ermittlung geschädigter Torfmoore und zur späteren Bewirtschaftung der wiederhergestellten Torfmoore; und 2) Unterstützung für die Wiederherstellung von 6 000 ha Torfflächen.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

B.1.5. Reform 5: „Auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft“

Ziel der Reform ist die Entwicklung eines vollwertigen Kreislaufwirtschaftsmodells unter Einbeziehung aller Interessenträger, die Sicherstellung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft und der Abfallvermeidung in der Industrie, die Ausweitung der Produktion und Nutzung von Sekundärrohstoffen, die Steigerung der Material- und Ressourceneffizienz, die Förderung eines nachhaltigen Designs und grüner Innovationen sowie die Gewährleistung der Nachhaltigkeit, Haltbarkeit, Reparatur und Erneuerung von Produkten. Infolge der Reform wird ein Aktionsplan für den Übergang Litauens zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2035 angenommen und in Kraft treten. Der Aktionsplan konzentriert sich auf Abfallvermeidung, Recycling, Produktgestaltung und Nutzung von Sekundärrohstoffen, Digitalisierung, Förderung grüner Innovationen sowie auf einen

verbesserten Rechtsrahmen und steuerliche Maßnahmen zur Förderung langfristiger Vorteile anstelle kurzfristiger Lösungen und Ergebnisse für eine Rückkehr der Ressourcen zur Kreislaufwirtschaft. Ziel ist es, einen systemischen institutionellen Ansatz für die Kreislaufwirtschaft und eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen sicherzustellen.

Die Reform wird bis zum 31. März 2023 abgeschlossen.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
21	B.1.1 Mehr nachhaltiger im Land erzeugter Strom	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen zur Förderung der Erzeugung, der Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten				Q4	2021	Inkrafttreten von Änderungen des Gesetzes über Energie aus erneuerbaren Quellen, des Elektrizitätsgesetzes und des Energiegesetzes (Offshore und Onshore). In diesen Rechtsakten wird festgelegt, dass die öffentliche Einrichtung, die litauische Energieagentur, zu Fragen im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Elektrizitätssektor konsultiert und methodische Unterstützung leistet, was den Antragstellern die Verfahren erleichtern und sicherstellen würde, dass Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden. In diesen Rechtsakten wird ferner Folgendes festgelegt: — die Bedingungen für den Verkauf von Strom durch Auktionsgewinner im Rahmen bilateraler Abkommen zu regeln, da dies den Investoren mehr Klarheit darüber verschaffen würde, wie sie auf dem Markt tätig werden; — Festlegung langfristiger Ziele für erneuerbare Energien für alle Sektoren, d. h. Festlegung langfristiger nationaler

									Ziele auf legislativer Ebene und Schaffung von Sicherheit für Investoren in Bezug auf die Entwicklung erneuerbarer Energien; — Schaffung einer neuen Art von Genehmigungen – eine Genehmigung für die Modernisierung (Wiederaufbau) eines Kraftwerks oder einer Stromerzeugungsanlage gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.
22	B. 1.1 Mehr nachhaltigerer Strom, der im Land erzeugt wird – B.1.1.1 Vorbereitende Schritte für den Ausbau der Offshore-Windenergieinfrastruktur	Meilenstein	Durchführung und Abschluss der Vorarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und die Errichtung von Infrastruktur	Abschluss der vorbereitenden Arbeiten durch die zuständigen Behörden			2. QUARTA L	2025	Folgende Studien und Beratungsleistungen sind durchzuführen: 1) eine Studie über den Aufbau der Infrastruktur: technische Lösungen, Technologien, der Wert der Infrastrukturinstallation, Kosten-Nutzen-Analyse. 2) Anbindung von Offshore-Windparks an die Landstrecke und Ortskennung der Umspannwerke. 3. Studie zur Messung der Windgeschwindigkeit und anderer Parameter. Untersuchung des Meeresbodens in dem für den Ausbau des Offshore-Windparks ausgewiesenen Gebiet. 5) Meeresbodenerhebungen für die Verbindung zwischen Offshore-Windpark und Land. Beratungsdienste für Offshore-Windparks und deren Anschluss an das Onshore-

									Netz. Ausarbeitung von Raumordnungsdokumenten für die Anbindung von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz. Umsetzung von Raumordnungsdokumenten für die Anbindung von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz. Ausarbeitung technischer Spezifikationen für die Anbindung von Offshore-Windparks an das Onshore-Netz. Die Ergebnisse von Studien, Messungen und Erhebungen werden für die Auslegung von Offshore-Windparks und ihren Anschluss an das Onshore-Netz herangezogen.
25	B.1.1 Nachhaltigere Stromerzeugung im Land – B.1.1.2 Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und einzelner Speicheranlagen	Ziel	Schaffung neuer (individueller) Speicherkapazitäten für Strom aus erneuerbaren Quellen-(MWh)	MWh	0	7,6	Q1	2025	7,6 MWh (einzelne) Energiespeicher wurden an das Kraftwerk angeschlossen und in Betrieb genommen.
26	B.1.1 Nachhaltigere Stromerzeugung im Land – B.1.1.2	Ziel	Schaffung neuer (individueller) Speicherkapazitäten für Strom aus	MWh	7,6	15,2	2. QUARTA L	2026	15,2 MWh (einzelne) Energiespeicheranlagen wurden an das Kraftwerk angeschlossen und in Betrieb genommen.

	Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und einzelner Speicheranlagen		erneuerbaren Quellen (MWh)							
27	B.1.1 Mehr nachhaltiger im Land erzeugter Strom – B.1.1.3 Installation anderer Stromspeicherinfrastrukturen	Ziel	Installierte Kapazität neuer Stromspeicheranlagen (MW)		MW	0	200	Q4	2022	Inbetriebnahme von vier Energiespeicheranlagen mit einer Leistung von jeweils 50 MW.
28	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Festlegung eines Verfahrens zur Festlegung von Anforderungen an die Energieeffizienz und den Umweltschutz beim Erwerb von Straßenfahrzeugen und in Fällen, in denen diese verpflichtend sind	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q4	2021	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, in denen die Energieeffizienz- und Umweltschutzanforderungen sowie die Fälle, in denen sie für Straßenfahrzeuge der Klassen M1, N1, N2, N3, M2 und M3 verbindlich sind, festgelegt und zur Berechnung der Energie- und Umweltauswirkungen dieser Fahrzeuge über die gesamte Lebensdauer herangezogen werden.
29	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Einrichtung und Betrieb eines Fonds für nachhaltige Mobilität, mit dem	Bestimmung in der Vereinbarung/dem				Q1	2022	Der Fonds für nachhaltige Mobilität wird eingerichtet und einsatzbereit. Der Fonds wird eingerichtet, um den

			die Entwicklung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und Fahrzeuge finanziert wird	Beschluss über das Inkrafttreten					Erwerb und die Nutzung sauberer Fahrzeuge sowie die Installation, Modernisierung und/oder Entwicklung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für die Fahrzeuge gezielt und kontinuierlich bis mindestens 2030 zu finanzieren. Der Fonds wird auch zur Unterstützung der Festlegung von Beschränkungen für den Einsatz von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor verwendet, mit Ausnahme emissionsfreier und emissionsärmer Fahrzeuge.
30	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines elektronischen Mautsystems auf der Grundlage des Nutzer- und des Verursacherprinzips	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q4	2025	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines elektronischen Mautsystems, das auf dem Nutzerprinzip und dem Verursacherprinzip beruht. Die von den Fahrzeughaltern für den Zeitraum, in dem die Straßeninfrastruktur genutzt wird, entrichtete Maut wird in eine Maut umgewandelt, die für die Straßenkilometerleistung entrichtet wird (elektronische Mauterhebung).
31	B.1.2. Bewegungen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Wirtschaft	Ziel	Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Transportfahrzeuge	Anzahl	0	6625	2. QUARTAL	2025	Anzahl der zusätzlichen sauberen Fahrzeuge, die in Litauen gekauft und zugelassen wurden und für die nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen staatliche Subventionen gewährt wurden: a) mindestens 6125 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) leichte Fahrzeuge (Klassen M1 und N1); mindestens 100 emissionsfreie

									(elektrische und wasserstofffreie) schwere Nutzfahrzeuge (Klasse N2); C) mindestens 150 emissionsarme Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (Biomethan, das aus mit der RED II konformen Rohstoffen hergestellt wird), schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3) mindestens 225 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) Klein- und Hochflurbusse und -busse (Klassen M2 und M3); mindestens 25 Hochflurbusse, die Biomethan verwenden, das aus mit der RED II konformen Rohstoffen hergestellt wird. Um den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu entsprechen, dürfen mit Biomethan betriebene Fahrzeuge ausschließlich mit Biomethan betrieben werden, das die Kriterien der Richtlinie 2018/2001 (RED II-Richtlinie) erfüllen muss.
32	B.1.2. Bewegungen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen	Ziel	Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Transportfahrzeuge	Anzahl	6625	13250	2. QUARTAL	2026	Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Transportfahrzeuge, die nach Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen staatliche Beihilfen erhalten: a) mindestens 12250 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) leichte Fahrzeuge (Klassen M1 und N1);

	Sektor und die Wirtschaft								mindestens 200 emissionsfreie (elektrische und wasserstofffreie) schwere Nutzfahrzeuge (Klasse N2); C) mindestens 300 emissionsarme Fahrzeuge im Sinne der Verordnung (EU) 2019/1242 (Biomethan, das aus mit der RED II konformen Rohstoffen hergestellt wird), schwere Nutzfahrzeuge (Klassen N2 und N3) mindestens 450 emissionsfreie (elektrische und wasserstoffbetriebene) Klein- und Hochflurbusse und -busse (Klassen M2 und M3); mindestens 50 Hochflurbusse mit Biomethan, das aus mit der RED II konformen Rohstoffen hergestellt wird. Um den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu entsprechen, dürfen mit Biomethan betriebene Fahrzeuge ausschließlich mit Biomethan betrieben werden, das die Kriterien der Richtlinie 2018/2001 (RED II-Richtlinie) erfüllen muss.
33	B.1.2. Bewegungen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen	Ziel	Anzahl der in Litauen hergestellten (montierten) und nachgerüsteten Elektrobusse	Anzahl	0	35	2. QUARTA L	2026	Mindestens 25 Elektrobusse, die in Litauen nachgerüstet wurden, sodass die Fahrzeuge als emissionsfreie Busse eingestuft werden können Mindestens 10 Elektrobusse, die in Litauen hergestellt (zusammengebaut) werden. Die Auswahlkriterien müssen die

	Sektor und die Wirtschaft								Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Anwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten.
34	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs	Meilenstein	Inkrafttreten der Reform des Systems der außerstädtischen Mobilität	Reform tritt in Kraft			Q4	2024	Inkrafttreten der Reform des Intercity-Rahmens, mit der das bestehende Fernstreckennetz überprüft und optimiert, die Busstrecken an die Eisenbahnstrecken und das lokale Verkehrssystem angepasst werden und die Interkonnektivität zwischen regionalen Knotenpunkten gewährleistet wird.
35	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs	Ziel	Lieferung elektrischer und wasserstoffbetriebener öffentlicher Verkehrsmittel (Busse)		Anzahl	0	115	2. QUARTA L	2025 Lieferung von 115 Bussen mit Niederflur- und Wasserstoffantrieb (Klasse M2 und M3) an Betreiber öffentlicher Verkehrsmittel in städtischen und vorstädtischen Gebieten.
36	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung	Ziel	Lieferung elektrischer und wasserstoffbetriebener		Anzahl	115	260	2. QUARTA L	2026 Lieferung von 260 (Klasse M2 und M3) – Elektro- und wasserstoffbetriebene Niederflurbusse an Betreiber öffentlicher

	zung – B.1.2.2. Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs		er öffentlicher Verkehrsmittel (Busse)							Verkehrsmittel in städtischen und vorstädtischen Gebieten.
37	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge	Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge			Q1	2022	Inbetriebnahme eines Informationssystems, das 1. Bereitstellung und Aufzeichnung eindeutiger Identifizierungscodes öffentlich zugänglicher Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und deren Betreiber. 2. Bereitstellung statischer/dynamischer Echtzeitdaten von öffentlich zugänglichen Ladestationen für Elektrofahrzeuge, die in Litauen betrieben werden.	
38	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes von öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter und Busse	Anzahl	0	2770	2. QUARTAL	2025	Öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse, die installiert und in Betrieb sind, einschließlich: mindestens 2620 Ladepunkte für Elektrofahrzeuge für Pkw; mindestens 150 Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse. Die Arten von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge in Bezug auf Leistung und Verfügbarkeit sind im Gesetz über alternative Kraftstoffe festgelegt (Artikel 2 Nummern 12, 16, 17, 18, 26, 27, 32).	
39	B.1.2 Bewegen	Ziel	Inbetriebnahme	Anzahl	2770	5540	2.	2026	Öffentlich zugängliche Ladepunkte für	

	ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe		eines Dienstes von öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter und Busse				QUARTA L		Elektrofahrzeuge und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse, die installiert und in Betrieb sind, einschließlich: mindestens 5240 Ladepunkte für Elektrofahrzeuge für Pkw; mindestens 300 Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter/Busse. Die Arten von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge in Bezug auf Leistung und Verfügbarkeit sind im Gesetz über alternative Kraftstoffe festgelegt (Artikel 2 Nummern 12, 16, 17, 18, 26, 27, 32).
40	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte	Anzahl	0	26600	Q1	2025	Während des gesamten Durchführungszeitraums werden mindestens 26600 private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge installiert und in Betrieb genommen.
41	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte	Anzahl	26600	53200	Q1	2026	Während des gesamten Durchführungszeitraums werden mindestens 53200 private Ladepunkte für Elektrofahrzeuge installiert und in Betrieb genommen.

	alternativer Kraftstoffe									
42	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes für öffentlich zugängliche Anlagen für komprimiertes Biogas und Wasserstoff		Anzahl	0	34	2. QUARTAL	2026	Operationalisierung und Erbringung von Diensten von 34 öffentlich zugänglichen Tankstellen für komprimiertes Biogas und Wasserstoff: mindestens 30 Einheiten für komprimiertes Biogas; mindestens vier Einheiten für Wasserstoff.
43	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans zur Integration des Ladeinfrastrukturnetzes	Angenommener Aktionsplan zur Ladeinfrastruktur				Q4	2021	Annahme eines Aktionsplans, in dem die vorrangigen Entwicklungsrichtungen festgelegt und Anforderungen für die Errichtung von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge festgelegt werden, um eine möglichst effiziente Entwicklung der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sicherzustellen.
44	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des Sektors für erneuerbare Kraftstoffe (Biomethangas,	Meilenstein	Inbetriebnahme eines IT-Systems für die Verbuchung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor	IT-System der Anrechnungseinheiten für Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen in Betrieb				Q4	2021	Um den Verbrauch von Biomethangas im Verkehrssektor zu gewährleisten, wird eine geeignete IT-Plattform eingerichtet, um die Mengen an Biomethangas und anderen erneuerbaren Kraftstoffen, die an den Verkehrssektor geliefert werden, und die Zertifikate, die Herstellern ausgestellt werden, für die das daraus gewonnene Gas zur Erfüllung der Kraftstoffverpflichtungen verwendet

	flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)									werden soll, aufzuzeichnen.
45 1.	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des Sektors für erneuerbare Kraftstoffe (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Installierte Gesamtkapazität neuer Anlagen zur Erzeugung von Biomethan, MW	MW	0	27,1	Q4	2025	Inbetriebnahme neuer Kapazitäten von Anlagen zur Erzeugung von Biomethan mit einer Leistung von mindestens 27,1 MW. Die installierte Kapazität gilt auf der Grundlage des Anschlusses der Biomethan-Erzeugungskapazität an das Erdgasnetz und der vom Fernleitungsnetzbetreiber bereitgestellten Informationen als betriebsbereit. Um den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) zu entsprechen, muss Biomethan aus den in Anhang IX der Erneuerbare-Energien-Richtlinie aufgeführten Futtermittelbeständen hergestellt werden.	
46	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des Sektors für erneuerbare Kraftstoffe (Biomethangas,	Ziel	Jährliche zusätzliche Produktion flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation	KT RÖE	0	12,4	2. QUARTAL	2026	Zusätzliche 12,4 kt RÖE flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation werden in der installierten Produktionskapazität hergestellt. Die Jahresproduktion wird ein Jahr nach Beginn der Produktion ermittelt.	

	flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)									
47	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des Sektors für erneuerbare Kraftstoffe (Biometangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Gesamtmenge des erzeugten „grünen Wasserstoffs“	m³	0	1680000	2. QUARTA L	2026	Nach dem Ausbau zusätzlicher neuer Kapazitäten für die Erzeugung von Wasserstoffgas aus erneuerbaren Energiequellen wurden bis zum 30. Juni 2026 insgesamt 1 680 000 m³ grünes Wasserstoffgas erzeugt.	
48	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.1. Aktualisierung der	Meilenstein	Inkrafttreten der folgenden Rechtsakte: a) den Plan zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, B) Änderung der technischen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q4	2023	Die folgenden Rechtsakte wurden angenommen und sind in Kraft getreten: 1. Der Plan zur Umsetzung der langfristigen Gebäuderenovierungsstrategie, der Folgendes vorsieht: 1.1 einen Legislativplan zur Beschleunigung der Umwandlung von	

	Gebäuderenovierungs pakete und - standards und Schaffung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte	Bauvorschriften „Auslegung und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt durch Erlass Nr. D1-754 des Umweltministers 2016-11 C) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, genehmigt durch Erlass des Umweltministers d) Änderung der technischen Bauvorschrift CTR 2.05.07:2005 „Design of Wooden Structures“, genehmigt durch Erlass Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10						Wohngebäuden unter Berücksichtigung der Initiative Bauhaus, zur Formalisierung des Einsatzes von Techniken der Gebäudeinformationsmodellierung (BIM) sowie zur Bewertung möglicher Modelle für die Umwandlung, den Wiederaufbau oder die Renovierung bestehender Gebäude; 1.2. Empfehlungen für die Vorbereitung vierteljährlicher Renovierungsprojekte. 2. Geänderte Bauvorschriften „Auslegung und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, angenommen 2016-11 mit Erlass Nr. D1-754 des Umweltministers, mit dem die Gesamtenergieeffizienzklasse des renovierten Gebäudes ab dem 1.1.2023 mindestens B legitimiert wurde. 3. Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, in denen die Indikatoren für nachhaltige Städte und die Methode zu ihrer Berechnung festgelegt sind. 4. Änderung der technischen Bauvorschrift CTR 2.05.07:2005 „Design of Wooden Structures“, genehmigt durch den Erlass Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10 zur Ausweitung der Verwendung von
--	---	---	--	--	--	--	--	---

									Holzbauerzeugnissen in Mehrzweckgebäuden.	
50	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäu derenovieru ngen und technischer Hilfe	Meilenstein	Einrichtung und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Gebäu derenovierung	Rechtsvorschr iften sind in Kraft getreten				Q4	2022	1. Satzung der Agentur für Umweltprojektmanagement, in der die Aufgaben für die Verwaltung des Programms zur Renovierung von Mehrfamiliengebäuden (Modernisierung) sowie für die Verwaltung von Finanzmitteln aus verschiedenen Quellen, wie sie derzeit von der Agentur für Energieeffizienz im Wohnungsbau wahrgenommen werden, festgelegt sind, geändert durch die erlassene und in Kraft getretene Verordnung des Umweltministers. 2. Zentrale Anlaufstelle für Kompetenzzentrum für Renovierungen (EPMA-Referat) (50 % der freien Stellen im Kompetenzzentrum sind besetzt) ist einsatzbereit.
51	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäu derenovieru	Ziel	Inbetriebnahme und Bereitstellung von drei Informationssysteme n für die Planung von Gebäu derenovieru gen, die Verwaltung von Renovierungsprojek ten und die litauische Gebäu dedatenbank	Anzahl	0	3	Q3	2025	Die folgenden drei Informationssysteme müssen voll funktionsfähig sein: 1. Digitales methodisches Instrument für die Planung umweltfreundlicher und innovativer Energieeffizienzmaßnahmen in renovierten Gebäuden; 2. Verwaltungsinformationssystem für Gebäu derenovierungsprojekte; 3. Litauische Gebäu dedatenbank.	

	ngen und technischer Hilfe									
52	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.3. Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen	Ziel	Operative Produktionskapazität modularer Strukturen aus organischen Materialien	m ² /Jahr	0	750000	Q4	2025	Operative automatisierte neue Produktionslinien modularer Strukturen aus organischem Material mit einer Kapazität von 750 000 m ² /Jahr.	
53	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Unterstützung für eine schnellere Gebäudefenovierung im Einklang mit aktuellen Gebäudefenovierungsstandards	Ziel	Fläche renovierter Mehrfamilienhäuser	m ²	0	300000	2. QUARTA L	2025	Fläche renovierter Gebäude mit mehreren Wohnungen, die mindestens eine der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Formen der Unterstützung (Ausgleich der Baukosten, Zinszuschüsse und/oder technische Hilfe) erhalten. Durch die beschleunigte Renovierung von Gebäuden wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäudefenovierung um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt und die Energieeffizienzklasse B erreicht, die Gesamtzahl der renovierten Gebäude mit mehreren Wohnungen beträgt 173 und ihre Fläche beträgt 300 000 m ² .	

54	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Unterstützung für eine schnellere Gebäuderenovieru ng im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovieru ngsstandards	Ziel	Fläche renovierter Mehrfamilienhäuser		m ²	300000	880000	2. QUARTA L	2026	Fläche renovierter Gebäude mit mehreren Wohnungen, die mindestens eine der aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanzierten Formen der Unterstützung erhalten (Ausgleich der Baukosten, Zinszuschüsse und/oder technische Hilfe). Dies umfasst 320 renovierte Gebäude, für die im Durchschnitt ein Kostenausgleich von mindestens 30 % aus der Aufbau- und Resilienzfazilität gewährt wird. Durch die beschleunigte Renovierung von Gebäuden wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt und die Energieeffizienzklasse B erreicht; die Gesamtzahl der renovierten Gebäude mit mehreren Wohnungen beträgt 518 und ihre Fläche beträgt 880 000 m ² .
55	B.1.4 Erhöhung der THG- Absorptionskapaz ität	Ziel	Wiedervernässte Torfflächen		ha	0	2000	Q4	2024	Mindestens 2 000 ha Torffläche werden wiedervernässt.
56	B.1.4 Erhöhung der THG- Absorptionskapaz ität	Ziel	Wiedervernässte Torfflächen		ha	2000	6000	2. QUARTA L	2026	Mindestens 6 000 ha Torffläche müssen wiedervernässt werden.
57	B.1.4 Erhöhung der THG- Absorptionskapaz ität	Meilenstein	Rechtsvorschriften zur Regelung der Wiederherstellung von Feuchtgebieten und ihres weiteren Schutzes und ihrer	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q3	2022	Die Rechtsvorschriften über die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und ihren weiteren Schutz und ihre nachhaltige Nutzung sind in Kraft getreten.

			nachhaltigen Nutzung sind in Kraft getreten.						
58	B.1.5 Auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Inkrafttreten des Aktionsplans für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			Q1	2023	Inkrafttreten eines Regierungsbeschlusses zur Billigung des Aktionsplans Litauens für den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft bis 2035, der unter Einbeziehung interessierter Institutionen und sozioökonomischer Partner ausgearbeitet wurde, um alle einschlägigen Behörden einzubeziehen und die Umsetzung und Entwicklung der Kreislaufwirtschaft im Land zu koordinieren.

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

B.3.1. Reform 1 „Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte“

Ziel der Reform ist das Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers zur Genehmigung des litauischen Aktionsplans für grüne Finanzen 2023-2026, mit dem öffentliche und private Finanzmittel mobilisiert werden sollen, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und die Attraktivität Litauens für Investoren in grüne Finanzprodukte zu erhöhen.

Der Aktionsplan umfasst Folgendes:

- Einrichtung eines Kompetenz- und Wissenszentrums für grüne Finanzierungen;
- Förderung der Entwicklung öffentlicher grüner Finanzierungen;
- Schaffung der Voraussetzungen, um Investitionen des Privatsektors anzuziehen, um grüne Ziele zu erreichen;
- Gewährleistung des Zugangs zu nachhaltigkeitsbezogenen Daten;
- Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen grünes Finanzwesen und öffentliche Bildung.

Im Rahmen dieser Reform wird Unterstützung bei der Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenz- und Wissenszentrums für grüne Finanzierungen geleistet, um zur Entwicklung eines nachhaltigen Kennzeichnungsökosystems in Litauen auf der Grundlage internationaler Verfahren beizutragen, die Verbreitung einschlägiger nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherzustellen, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Wissenschaft zu koordinieren und Litauen im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens zu fördern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
58a	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans für grüne Finanzierungen	Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers				2. QUARTAL	2023	<p>Inkrafttreten des Erlasses des Finanzministers zur Genehmigung des litauischen Aktionsplans für grüne Finanzierungen, mit dem öffentliche und private Finanzmittel mobilisiert werden sollen, um die Ziele des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel zu erreichen und die Attraktivität Litauens für Investoren in grüne Finanzprodukte zu erhöhen.</p> <p>Der Aktionsplan umfasst Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einrichtung eines Kompetenz- und Wissenszentrums für grüne Finanzierungen; • Förderung der Entwicklung öffentlicher grüner Finanzierungen; • Schaffung der Voraussetzungen, um Investitionen des Privatsektors anzuziehen, um grüne Ziele zu erreichen; • Gewährleistung des Zugangs zu nachhaltigkeitsbezogenen Daten; • Entwicklung von Kompetenzen in den Bereichen grünes Finanzwesen und öffentliche Bildung.
58b	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenzzentrums für grüne	Das Kompetenz- und Wissenszentrum				Q4	2023	Innerhalb der Struktur von INVEGA wird ein Kompetenz- und Wissenszentrum für grüne Finanzierungen eingerichtet, das seinen Betrieb auf der Grundlage internationaler

	Finanzprodukt e		Finanzierungen m für grünes Finanzwesen hat seine Tätigkeit aufgenommen.						Verfahren zur Entwicklung eines nachhaltigen Kennzeichnungsökosystems in Litauen leistet, die Verbreitung einschlägiger nachhaltigkeitsbezogener Informationen sicherstellt, die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor und der Wissenschaft koordiniert und Litauen im Bereich des nachhaltigen Finanzwesens fördert.
--	-----------------	--	--	--	--	--	--	--	--

C. KOMPONENTE 3: DIGITALER WANDEL FÜR WACHSTUM

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit mehreren Aspekten des digitalen Wandels – digitale Konnektivität, einschließlich der digitalen Kluft zwischen Stadt und Land, Digitalisierung des öffentlichen und privaten Sektors und digitale Kompetenzen. Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Erleichterung des 5G-Ausbaus, zur Weiterentwicklung der Glasfaserinfrastruktur in ländlichen und abgelegenen Gebieten und zur Förderung von Konnektivitätsinnovationen. Darüber hinaus zielen substantielle Reformen und Investitionen auf die Digitalisierung des öffentlichen Sektors ab. Die Förderung digitaler Kompetenzen für Kinder, Arbeitnehmer und ältere Bürgerinnen und Bürger sowie Maßnahmen zur Behebung des Mangels an IT-Mitarbeitern auf dem Arbeitsmarkt sind vorgesehen. Darüber hinaus werden im Rahmen der Komponente Investitionen zur Förderung der Einführung fortgeschrittener digitaler Technologien in der Privatwirtschaft vorgeschlagen, insbesondere in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft für innovative Technologien und die Digitalisierung des Kultursektors. Insgesamt umfasst die Komponente fünf Maßnahmen (drei Reformen und zwei Investitionen).

Die Komponente bezieht sich auf die länderspezifische Empfehlung zur Förderung von Investitionen in den digitalen Wandel, insbesondere in die Breitbandversorgung mit hoher Kapazität und deren Nutzung (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Darüber hinaus dürfte die Komponente zur Steigerung des Produktivitätswachstums beitragen, unter anderem durch effizientere öffentliche Investitionen (länderspezifische Empfehlung 3 2019), da sie Maßnahmen zur Digitalisierung des öffentlichen Sektors umfasst, die sich dauerhaft positiv auf das Funktionieren der öffentlichen Verwaltung und ihre Produktivität auswirken werden. Mit den Maßnahmen der Komponente werden auch teilweise Herausforderungen im Zusammenhang mit der technologischen Innovation in kleinen und mittleren Unternehmen angegangen (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Insgesamt werden Umfang und Umfang der geplanten Investitionen und Reformen für den digitalen Wandel indirekt dazu beitragen, die Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung abzumildern (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und Investitionen in Innovation zu fördern (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

C.1.1. Reform 1 „Transformation der öffentlichen IT-Governance“

Ziel der Reform ist es, die staatlichen Informationsressourcen vollständig zu konsolidieren, damit die IT-Infrastruktur, -Dienste und -Prozesse öffentlicher Einrichtungen zentral, effizient und sicher verwaltet werden können. Die Reform umfasst Investitionen in folgende Bereiche:

- a. Erweiterung der bestehenden Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien, soweit dies für alle öffentlichen Haushaltseinstitutionen erforderlich ist;
- b. Migration veralteter oder nicht sicherheitskonformer IKT-Infrastrukturen sowie von IKT-Infrastrukturen in nicht konformen Rechenzentren durch staatliche Haushaltseinstitutionen zu einer zentral verwalteten hybriden Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologie;
- c. Integrierte Modernisierung und Überarbeitung der technischen und systemischen Software für lokale Datenübertragungsnetze veralteter und unsicherer staatlicher Haushaltseinstitutionen, Einführung einer sicheren zentralen Verwaltungslösung (4000 Computerarbeitsplätze);
- d. Integrierte Aufrüstung und Überholung veralteter und nicht sicherheitskonformer Hardware- und Systemsoftware für Computerarbeitsplätze, Einführung einer sicheren zentralen Verwaltungslösung (4000 Computerarbeitsplätze).

Die gesamte Reform richtet sich nur an staatliche Einrichtungen, die die IT-Infrastrukturdienste der staatlichen Cloud nach der Reform in vollem Umfang nutzen können.

Die Reform wird bis zum 30. September 2026 abgeschlossen.

C.1.1a Investition 1a „Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit“

Ziel der Investition ist es, die Cybersicherheitskapazitäten des Staates zu stärken. Die Maßnahme umfasst folgende Elemente:

- a. Annahme eines nationalen Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit, bei dem es sich um ein vierjähriges Planungsdokument handelt, das gemäß dem Gesetz über die strategische Governance der Republik Litauen und dem Sekundärrecht zu erstellen ist. Das Programm dient als Grundlage für die unter den Buchstaben b bis d aufgeführten Tätigkeiten, indem die zu bewältigenden Herausforderungen im Bereich der Cybersicherheit beschrieben und die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel und Ressourcen ermittelt werden.
- b. Einrichtung eines Systems zur Überwachung der Cybersicherheit, das aus der Einrichtung von Systemen für den Informationsaustausch zwischen Nutzern (Cybersicherheitssubjekte) und dem nationalen Cybersicherheitszentrum des Verteidigungsministeriums und der Einrichtung von Sicherheitsmanagementzentren besteht.
- c. Stärkung der Kapazitäten zur Ermittlung von Cyberkriminalität, wozu Investitionen in Lösungen für die Verarbeitung und Analyse von Big Data gehören, ein Testlabor für die Durchführung von Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität.
- d. Cybersicherheitsschulungen für das in Cybersicherheitseinrichtungen tätige Personal.

Die Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.2. Reform 2 „Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten“

Ziel der Reform ist es, die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten des öffentlichen Sektors, die Möglichkeit ihrer Weitergabe, die Möglichkeiten der Weiterverwendung der Daten und die Schaffung der Voraussetzungen für eine datengesteuerte öffentliche Politik sowie digitale Innovationen im privaten Sektor sicherzustellen.

Die Reform erfordert direkte öffentliche Investitionen in die Entwicklung eines Modells der staatlichen Datenarchitektur und ihrer Verwaltungsinstrumente, um die öffentlich zugängliche Menge an Daten im nationalen Datensee (NDL) zu erhöhen und so die Voraussetzungen für die Weiterverwendung von Daten in allen staatlichen Informationssystemen und -registern zu schaffen und diese Daten der Öffentlichkeit, der Wirtschaft und der Wissenschaft zugänglich zu machen.

Die Integration von Informationsressourcen in den nationalen Datensee umfasst folgende Schritte:

- a. Über die Verbindung für die gemeinsame Datennutzung eine Schnittstelle mit dem Datenanbieter einrichten;
- b. Beschreiben Sie die semantische Struktur, erstellen Sie Metadaten;
- c. Verarbeitung der erhaltenen Datensätze (Transformation, Reinigung, Anonymisierung/Verschlüsselung, Verbindung, Aggregation und andere Arbeiten unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Daten und des Nutzerbedarfs für das Öffnen);
- d. Einrichtung einer Schnittstelle zwischen dem nationalen Datensee (NDL) und dem Datenspeicher des offenen Datenportals (data.gov.lt) über die Programmierschnittstelle für die Anwendungsplanung für repräsentative staatliche Übertragungen (API);
- e. Realisierung der Verbindung zwischen dem nationalen Datensee und dem offenen Datenportal (data.gov.lt) über die REST-API.
- f. Entwicklung eines Mechanismus für die automatische Aktualisierung offener Datensätze und ihrer Metadaten.

Die Gestaltung der staatlichen Datenarchitektur erfordert:

- a. Durchführung einer Analyse der Datenstruktur der staatlichen Informationsressourcen (SIR), Entwicklung und Inventar des SIR-Datenmetadatenmodells sowie Entwicklung methodischer, rechtlicher und organisatorischer Maßnahmen für die Erstellung und Verwaltung von Metadaten;
- b. Installation eines automatisierten Metadaten-Management-Tools, Entwicklung eines Algorithmus für das automatische Auffüllen von Metadaten, Entwicklung einer Struktur- und Verwaltungssoftware für Metadaten und Entwicklung einer automatisierten Eingabesoftware für Metadaten;
- c. Implementierung von Schnittstellen mit SIR für die automatische Erfassung und Aktualisierung von Metadaten aus allen SIR, Bereitstellung der höchsten hierarchischen Metadaten in der Datenbank, Erstellung von APIs für den Datenaustausch innerhalb der staatlichen Plattform für Informationsressourcen und vollständige Metadaten zur Einbeziehung bestehender und geplanter API-Implementierungen.

Die Reform steht in direktem Zusammenhang mit europäischen Initiativen zur Öffnung und Weiterverwendung von Daten. Die geplanten Investitionen ermöglichen eine reibungslose technologische Umsetzung der Datenöffnung durch eine integrierte Nutzung von Daten des

öffentlichen Sektors für mehrere Zwecke. Mit der Reform sollen die Probleme angegangen werden, die durch die Dezentralisierung und Fragmentierung der Daten des öffentlichen Sektors verursacht werden. Diese Infrastruktur umfasst auch die Weiterverwendung hochwertiger Gesundheitsdaten. Zielgruppe der Reform sind öffentliche Verwaltungen, wissenschaftliche Einrichtungen, Unternehmen und die breite Öffentlichkeit.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.3. Reform 3 „Kundenorientierte Dienstleistungen“

Ziel der Reform ist die Digitalisierung öffentlicher und administrativer Dienste durch die vollständige Umgestaltung der nationalen und lokalen Verwaltungsprozesse, die vollständige Digitalisierung, die Systemintegration, die Weiterverwendung von Daten, die höchste Qualität der erbrachten Dienstleistungen und die Nutzerorientierung der öffentlichen Verwaltung. Die Reform wird in zwei Richtungen umgesetzt:

- a. Verbesserung des Entscheidungsprozesses für die Entwicklung und Modernisierung neuer öffentlicher Dienstleistungen und Verbesserung der Inklusivität öffentlicher Dienstleistungen und der Zugänglichkeit von Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen.
- b. Integrierte Investitionen in die Digitalisierung von Prozessen der öffentlichen Verwaltung, den Empfang fehlender elektronischer öffentlicher Dienste und die Automatisierung des interinstitutionellen Datenaustauschs sowie die Zugänglichkeit von Instrumenten für Menschen mit Behinderungen für den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen. Ziel der Investition ist es, die Verfahren der öffentlichen Verwaltung zu digitalisieren, fehlende elektronische öffentliche Dienste zu schaffen und die Reife aller in Litauen erbrachten öffentlichen Dienste zu vereinheitlichen, damit der interinstitutionelle Datenaustausch automatisiert und die Informationen für alle zugänglich sind, ohne dass Menschen mit Behinderungen diskriminiert werden.

Darüber hinaus stützt sich die Umsetzung der Reform auf folgende Grundsätze: Grundsatz der einmaligen Erfassung, Inklusivität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen, Offenheit und Transparenz, standardmäßig grenzübergreifend, Interoperabilität durch Voreinstellungen, Vertrauenswürdigkeit und Sicherheit. Ein Teil der Investition (2 000 000 EUR) wird in die horizontale Entwicklung digitaler Kompetenzen fließen.

Die Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.4. Investition 1 „Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben“

Ziel der Investition ist es, die notwendigen Voraussetzungen für Wissenschaft und Wirtschaft zu schaffen, damit sie fortschrittliche und innovative Instrumente und KI-Lösungen entwickeln und einsetzen können, die in der Lage sind, zunächst die litauische Sprache zu kommunizieren, zu lesen, zu analysieren, zu verstehen und zu interpretieren und einen universellen Zugang zu digitalisierten und digitalen Ressourcen zu schaffen und sicherzustellen, die Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft in die Lage versetzen, innovative Technologien, Dienstleistungen und Produkte auf der Grundlage kultureller Inhalte zu entwickeln.

C.1.4.1. Teilmaßnahme 1: Entwicklung technischer Ressourcen in litauischer Sprache

Ziel der Teilmaßnahme ist es, Ressourcen für litauische Sprache zu entwickeln, die für die Entwicklung litauischer KI-Lösungen erforderlich sind und der Öffentlichkeit kostenlos öffentlich zugänglich gemacht werden. Dazu gehört auch die Entwicklung von Sprachressourcen, die es Wissenschafts- und Wirtschaftsverbänden ermöglichen sollen, die KI-Systeme und -Dienste für litauische Sprache zu verbessern.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.4.2. Teilmaßnahme 2: Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen

Die Teilmaßnahme umfasst organisatorische und technische Maßnahmen im Bereich der Veröffentlichung digitaler Kultur- und Informationsressourcen, der Anpassung elektronischer Dienste und Produkte an Menschen mit Behinderungen sowie der Entwicklung technologischer und IT-Lösungen für die Öffnung und Weiterverwendung von Inhalten des kulturellen und kulturellen Erbes. Mit der Teilmaßnahme soll ein zentralisiertes Projekt finanziert werden, mit dem eine einheitliche Plattform für den Zugang zu und die Verbreitung digitalisierter Kulturressourcen von mindestens zwölf Eigentümern kultureller Ressourcen geschaffen wird, die von einem zentralen Projekträger durchgeführt werden kann. Die digitalisierten kulturellen Ressourcen werden auf einer einzigen IT-Plattform zur Verfügung gestellt und verbreitet. Darüber hinaus müssen 20 % der über die nationale Online-Veröffentlichungsplattform ELVIS verfügbaren digitalen (elektronischen) Ressourcen für Menschen mit Behinderungen geeignet sein.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.4.3. Teilmaßnahme 3: Produktion von digitalen Bildungsinhalten und ressourcen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Entwicklung der technologischen Lösungen, die für den digitalen Unterricht, die Lernressourcen und die IT-Infrastruktur in Bildungseinrichtungen erforderlich sind, um personalisierten Fernunterricht zu ermöglichen. Es soll Schulen als nationale Fernschule eine digitale Lernressourcenbasis an die Hand geben, die auf der Verbindung zwischen bestehenden und neuen digitalen Lerninstrumenten, von öffentlichen und privaten Verlegern entwickelten digitalen Inhalten, Test- und Leistungsbewertungssystemen, Bibliotheken, derzeit aktuellen Bildungsinhalten beruht. Um die Wirksamkeit des Fernunterrichts zu gewährleisten, sind Prototypen für Fernunterricht und gemischte Unterricht zu entwickeln, zu testen und umzusetzen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen.

C.1.4.4. Teilmaßnahme 4: Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation

Mit der Teilmaßnahme sollen finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation geschaffen werden.

Unternehmensdienstleistungszentren werden bei der Einführung von Robotik-Automatisierungsprozessen und Lösungen der künstlichen Intelligenz unterstützt, indem Ausgaben im Zusammenhang mit i) Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der ersten Analyse des

Projekts zu den rational zu automatisierenden Prozessen und den Lösungen, die diese Prozesse ermöglichen, finanziert werden; II) Schulungskosten im Zusammenhang mit der Entwicklung der ESA- und KI-Lösung; III) Erwerb von Lizzenzen (Roboter, Softwarelizenzen) im Zusammenhang mit dem Projekt; IV) Vergütungskosten für die Zeit, die für Projekttätigkeiten aufgewendet wird; V) Ausrüstungs- und Mietkosten im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der automatisierten Lösungen (z. B. Servermiete).

Start-up-Unternehmen und Spin-offs werden bei der Entwicklung von Produkten und Lösungen für künstliche Intelligenz, Blockchain-Technologien und Robotik-Prozessautomatisierung unterstützt, indem Ausgaben im Zusammenhang mit i) der Entwicklung von Produkten und Dienstleistungen in der Anfangsphase der Reife vor der Beschaffung von Investitionskapital finanziert werden; II) die Analyse des Marktbedarfs; III) die Entwicklung eines technologischen Lösungskonzepts; IV) die Entwicklung eines existenzfähigen Mindestprodukts; und v) das Erreichen der Marktfähigkeitsstufe des Produkts.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

C.1.4.5. Teilmaßnahme 5: IKT-Exzellenzzentrum

Die Einrichtung eines IKT-Exzellenzzentrums zielt darauf ab, Verbindungen zwischen Unternehmen, Hochschulen und Behörden aufzubauen und aufzubauen, Forschung und Entwicklung für die Entwicklung von Technologien, Produkten und Dienstleistungen in einem breiten Spektrum von Bereichen zu fördern, sie auf den Markt vorzubereiten (Vermarktung) und den Austausch von Ideen, Wissen und Investitionen zu fördern. Ein solches Zentrum würde sich darauf konzentrieren, die Zugänglichkeit unternehmensrelevanter Infrastrukturen und Dienstleistungen zu verbessern, auch für Spin-offs, die von Hochschuleinrichtungen zu kommerziellen Zwecken eingerichtet werden.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C.1.5. Investition 2 „Schritte hin zu 5G“

Ziel der Investition ist es, die effektive Abdeckung und Durchdringung hochdurchlässiger elektronischer Kommunikationsnetze sicherzustellen, die den Bedürfnissen digital tätiger Unternehmen entsprechen und auf ausgewogene Weise an die Entwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Netzen, angepasst sind. Die Maßnahme zielt darauf ab, den landesweiten 5G-Ausbau zu erleichtern, insbesondere in internationalen Landverkehrskorridoren (Via Baltica, Rail Baltica) und anderen Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen. Die Maßnahme umfasst eine Finanzierung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, die durch Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“, anderen EU-Strukturfonds, nationalen Fonds und der Mobilisierung privater Investitionen ergänzt werden soll. Gleichzeitig zielt die Investition auch auf den Ausbau der Glasfaserinfrastruktur in ländlichen und abgelegenen Gebieten ab und bietet 5000 sozioökonomischen Schwerpunkten Zugang zu Gigabit-Breitbanddiensten. Die Investition umfasst auch Elemente, um Unternehmen und öffentliche Stellen zu Innovationen und zur Anpassung an eine rasche digitale Konnektivität zu ermutigen, indem mindestens sieben praktische Anwendungen von Mobilitätsinnovationen umgesetzt werden.

C.1.5.1. Teilmaßnahme 1: 5G-Fahrplan

Im litauischen 5G-Fahrplan ist eine ausgewogene, kosteneffiziente und effiziente Entwicklung von 5G vorgesehen, die darauf abzielt, in 95 % des städtischen Gebiets kommerziell verfügbare 5G-Dienste, internationale Landverkehrskorridore (Via Baltica, Rail Baltica), Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung sowie Flughäfen und Seehäfen zu erreichen. Um diese Ziele zu erreichen, enthält der 5G-Fahrplan Maßnahmen, die darauf abzielen, die Regulierungs- und Investitionsbedingungen für die Entwicklung von 5G zu erleichtern. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Maßnahmen im Großen und Ganzen mit denen des „Konnektivitätspakets“ der EU übereinstimmen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

C.1.5.2. Teilmaßnahme 2: Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität

Ziel der Teilmaßnahme ist der Ausbau der Gigabit-Infrastruktur in abgelegenen und ländlichen Gebieten, in denen es derzeit keine Infrastruktur eines privaten Betreibers gibt und eine solche Infrastruktur in naher Zukunft nicht geplant ist. Die ausgebaute Infrastruktur sollte die Anbindung an Gigabit-Geschwindigkeiten von insgesamt 5000 sozioökonomischen Faktoren erleichtern. Mitte 2021 wurde eine Studie in Auftrag gegeben, um die Gebiete zu ermitteln, in denen es keine Infrastruktur gibt, die eine angemessene Dienstqualität gewährleisten kann, oder in naher Zukunft nicht geplant ist, und zwar durch Funkplanung und Konsultation privater Betreiber. Die sozioökonomischen Schwerpunkte werden durch den Bau von Türmen und den Einbau von Glasfasern miteinander verbunden. Für jeden Fall sind optimale technologische Lösungen zu bewerten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.1.5.3. Teilmaßnahme 3: Innovation in der Mobilität

Innovationen im Bereich Mobilität werden durch ein wettbewerbliches Verfahren gefördert, bei dem einem breiten Spektrum von Einrichtungen oder Konsortien Mittel in Form von Projekten zur Entwicklung digitaler Lösungen zur Verfügung gestellt werden, um die Digitalisierung verschiedener Sektoren durch die praktische Anwendung von Verkehrs- und Kommunikationsinnovationen wie i) autonomer Verkehr, ii) unbemannte Luftfahrzeuge – Drohnen, iii) das Internet der Dinge, iv) virtuelle Realität, v) Robotisierung oder Automatisierung auf der Grundlage von 5G und die Einführung fortschrittlicher technologischer Lösungen wie vi) Verkehrsrechnungen und nachhaltige Verwaltung von Mobilitätsdaten zu fördern; VII) Lösungen für die Digitalisierung eines einheitlichen Fahrscheinsystems und von Beförderungseinrichtungen.

Die Lösungen sollen öffentliche Stellen einführen und an 5G-Mobilitätsinnovationen (autonome Verkehrsmittel, Drohnen usw.) anpassen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
59	C.1.1 „Umwandlung der öffentlichen IT-Governance“	Meilenstein	Alle von den staatlichen Haushaltsinstitutionen betriebenen Systeme migrierten zu einer neuen hybriden staatlichen Cloud-Infrastruktur.	Abschluss einer komplexen Erneuerung und Umstrukturierung der Informations- und Kommunikationstechnologieninfrastruktur der staatlichen Haushaltsinstitutionen und Umsetzung einer sicheren zentralen Verwaltung				Q3	2026	<p>Alle Systeme, die von staatlichen Haushaltsinstitutionen betrieben werden (diese staatlichen Haushaltsinstitutionen sind in der Entschließung Nr. 498) festgelegt, die sich in veralteten oder nicht sicherheitskonformen IKT-Infrastrukturen befinden, sowie Systeme, deren IKT-Infrastruktur sich in nicht konformen Rechenzentren befindet, sind in zwei Bereichen auf neue hybride staatliche Cloud-Infrastrukturen umgestellt worden:</p> <p>1. Erweiterung der bestehenden Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien, soweit dies für alle Einrichtungen des öffentlichen Haushals erforderlich ist, und Migration veralteter und nicht sicherheitskonformer IKT-Infrastrukturen der staatlichen</p>

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Haushaltseinstitutionen zu einer zentral verwalteten Cloud-Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologie; 2. Integrierte Modernisierung und Überarbeitung veralteter und nicht sicherheitskonformer lokaler Datenübertragungsnetze, Hardware und Systemsoftware für Computerarbeitsplätze durch staatliche Haushaltseinstitutionen, Einführung einer sicheren zentralen Verwaltungslösung. Ausnahmefälle: Systeme im Eigentum von Einrichtungen des Staatshaushalts, die vom Staatlichen Unternehmenszentrum der Register verwaltet werden, aus dem Haushalt des Staatlichen Unternehmenszentrums für Register geführt werden, in dessen IKT-Infrastruktur betrieben werden und in konformen Rechenzentren gespeichert werden, sind in

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										dieser Liste von Systemen nicht aufgeführt.
60a	C.1.1a Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Annahme des Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit.	Annahme des Programms zur Entwicklung der Cybersicherheit				Q3	2023	Das nationale Programm zur Entwicklung der Cybersicherheit wird von der Regierung der Republik Litauen angenommen.
60b	C.1.1a Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Einrichtung eines nationalen Systems zur Überwachung der Cybersicherheit.	Einrichtung eines nationalen Systems zur Überwachung der Cybersicherheit				2. QUARTAL	2026	Es wird ein System zur Überwachung der Cybersicherheit eingerichtet. Die Informationen umfassen: 1) Installation von Hardware und Software; 2) Einrichtung eines Informationsaustauschs zwischen Nutzern (Cybersicherheitsthemen) und dem nationalen Cybersicherheitszentrum; und 3) die Einrichtung von Sicherheitsmanagementzentren.
60c	C.1.1a Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Stärkung der Kapazitäten für Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität	Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten für strafrechtliche Ermittlungen durch die				2. QUARTAL	2026	Hardware und Software werden installiert, um die Ermittlung von Cyberkriminalität zu stärken. Es wird ein digitales forensisches Labor eingerichtet,

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Installation von Software und Hardware.						das hochrangige forensische Operationen zur Untersuchung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit fortgeschrittenen anhaltenden Bedrohungen durchführt.
61	C.1.1 Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Ziel	Abschluss von Cybersicherheitsschulungen		Anzahl	0	300	2. QUARTAL	2026	300 Mitarbeiter von Cybersicherheitseinrichtungen des öffentlichen Sektors haben eine Cybersicherheitsschulung absolviert.
62	C.1.1 „Umwandlung der öffentlichen IT-Governance“	Ziel	Die Abteilung für staatliche IT-Dienste erbringt IT-Dienstleistungen für Haushaltseinrichtungen, die in der Entschließung Nr. 498 der Regierung der Republik Litauen auf konsolidierter Basis festgelegt wurden.		Prozentuale	9 %	75 %	Q1	2025	75 % der in der Entschließung Nr. 498 der Regierung der Republik Litauen festgelegten Einrichtungen profitieren von konsolidierten IT-Diensten.
63	C.1.1	Ziel	Die Abteilung für		Prozentuale	75 %	100	Q3	2026	100 % der in der Entschließung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	„Umwandlung der öffentlichen IT-Governance“		staatliche IT-Dienste erbringt IT-Dienstleistungen für alle Haushaltsinstitute, die in der Entschließung Nr. 498 der Regierung der Republik Litauen auf konsolidierter Basis festgelegt wurden.				%			Nr. 498 der Regierung der Republik Litauen festgelegten Einrichtungen profitieren von konsolidierten IT-Diensten.
64	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverarbeitung.	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q3	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die effiziente Datenverwaltung. Dazu gehören Änderungen des Gesetzes über amtliche Statistiken oder des Gesetzes über das Recht auf Zugang zu Informationen von staatlichen und kommunalen Einrichtungen, mit denen die Aufgaben der Statistik Litauens auf die Verwaltung des staatlichen Datensees (staatliche Datenplattform) ausgeweitet werden.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
65	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Inbetriebnahme des Datenverwaltungsmodells		Anzahl	0	1	Q4	2024	Inbetriebnahme eines Datenverwaltungsmodells. Für die Datenbereitstellung wird eine zentrale Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) eingerichtet, und für die im Datenarchitekturmodell enthaltenen staatlichen Daten wird eine zentrale API für den Datenaustausch verwendet.
66	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Integration von Informationsressourcen in den Datensee		Anzahl	53	376	2. QUARTAL	2026	Insgesamt werden 376 Informationsressourcen in den nationalen Datensee integriert. Die Umsetzung der Reform gewährleistet eine effiziente Datenverwaltung, durch die doppelte Entscheidungen vermieden werden. Auf diese Weise werden die finanziellen Ressourcen rationell eingesetzt, die Datenqualität verbessert, das Risiko von Schwachstellen bei personenbezogenen Daten effizient gehandhabt, Daten in das Bestandsverzeichnis aufgenommen und die Weiterverwendung von Daten sichergestellt.
67	C.1.2	Ziel	Inbetriebnahme		Anzahl	0	1	Q1	2024	Inbetriebnahme eines

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten		des Datenaustausch-Tools							Datenaustauschtools, das den entsprechenden Rechnungslegungsvorschriften entspricht. Die Schaffung eines Datenaustauschtools ermöglicht es, elektronische Rechnungen in großem Umfang zu versenden, zu empfangen und zu bearbeiten, wodurch Material- und Arbeitskosten in der Wirtschaft des Landes eingespart und rasch an den Staat ausgezahlt werden. Das Datenaustauschinstrument wird veröffentlicht und ist kostenlos zugänglich.
68	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q1	2024	Inkrafttreten der geänderten Rechtsvorschrift über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen.
69	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und	Veröffentlichung der Bekanntmachung der Ausschreibung				2. QUARTAL	2023	Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen							für Menschen mit Behinderungen. Technische Spezifikationen und die Vergabe öffentlicher Aufträge werden in Zusammenarbeit mit den Zielgruppen ausgearbeitet. Bei den Qualifikationsanforderungen ist besonderes Augenmerk auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Fähigkeiten der Lieferanten zur Umsetzung ähnlicher IT-Lösungen zu legen. IT-Systeme müssen alle Anforderungen der EG-Richtlinie über den barrierefreien Zugang zum Internet erfüllen. (2024 Q1).
70	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und den digitalen Wandel	Kompetenzzentrum für offene Daten und den digitalen Wandel				Q4	2021	Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und den digitalen Wandel durch eine Entschließung der Republik Litauen. Die Organisationsstruktur des Kompetenzzentrums besteht aus zwei Abschnitten: eine wird digitale Lösungen überwachen und bewerten, während sich die zweite auf Daten und Architektur konzentriert.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										<p>Die Monitoring- und Bewertungsgruppe für digitale Lösungen analysiert und überwacht gegebenenfalls bestehende Lösungen, indem sie die Funktionalität und die zu bewältigenden Herausforderungen bewertet. Dabei werden neue Initiativen unter dem Gesichtspunkt der Duplizierung bestehender Lösungen und der Zweckmäßigkeit technologischer Lösungen bewertet.</p> <p>Die Gruppe Daten und Architektur legt die Gesamtarchitektur der Informationssysteme und Daten, die Normen und technischen Anforderungen für die neu entwickelten Lösungen fest.</p> <p>Es wird erwartet, dass jede vorgeschlagene neue Lösung eine erste Bewertung der Gruppe digitaler Initiativen erhält und, sobald dieser Prozess und der</p>

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										detaillierte Entwurf der Anforderungen ausgearbeitet sind, unter dem Gesichtspunkt der architektonischen Kompatibilität bewertet wird.
71	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Inbetriebnahme von Lösungen für digitale öffentliche Dienste für Menschen mit Behinderungen		Anzahl		2	Q1	2025	Inbetriebnahme von zwei Lösungen zur Erleichterung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu digitalen öffentlichen Diensten: eine IT-Lösung zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Gehörlose und eine weitere IT-Lösung, um den Zugang zu Informationen für Blinde zu gewährleisten. Die Dienstleistungen werden von Anbietern mit entsprechenden Qualifikationen im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge erbracht.
72	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Zufriedenstellende Nutzung öffentlicher Dienste durch Menschen mit Behinderungen		%	0	60 %	Q1	2026	Mindestens 1000 Befragte nehmen an einer Umfrage teil, mit der bewertet werden soll, ob mit der Reform des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Dienstleistungen das Ziel erreicht wurde, barrierefreie

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Informationen auf Websites und Kommunikationslösungen zu veröffentlichen, die den Erwartungen der Nutzer entsprechen. 60 % der Befragten geben an, dass sie mit den entwickelten Lösungen zufrieden sind und/oder sie für nützlich halten.
73	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Digitalisierung der Dienste und zur Verbesserung des Reifegrads der erbrachten Dienstleistungen		Anzahl	0	15	2. QUARTAL	2026	Abschluss von mindestens 15 Projekten zur Digitalisierung der Dienste und zur Verbesserung der Ausgereiftheit der von der öffentlichen Verwaltung erbrachten Dienste. Die Projekte werden auf der Grundlage eines genehmigten Auswahlmodells ausgewählt, wobei anzugeben ist, wie sie am besten und am effizientesten umgesetzt werden können. Die Projekte werden von Einrichtungen und Gemeinden auf zentraler Ebene für die Entwicklung neuer Dienste oder die Einführung neuer technologischer Lösungen durchgeführt (Projekte für die Entwicklung digitaler Dienste)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										und die Digitalisierung von Prozessen zielen darauf ab, digitale Dienste einfach, bequem, proaktiv und interoperabel zu machen, und die Entwicklung muss in der Lage sein, Lösungen zu nutzen, die auf künstlicher Intelligenz, maschinellem Lernen, Datenanalyse oder anderen fortgeschrittenen Grundsätzen beruhen).
74	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung technischer Ressourcen in litauischer Sprache	Meilenstein	Bereitstellung litauischer Ressourcen für die Entwicklung künstlicher Intelligenz und innovativer Technologien	Öffentlich zugängliche Ressourcen für die litauische Sprache für die Entwicklung von KI-Lösungen				2. QUARTAL	2026	Ressourcen in litauischer Sprache für die Entwicklung von KI-Lösungen werden der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt.
75	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Schaffung von Ressourcen für die litauische	Anzahl	0	5	2. QUARTAL	2026	Abschluss von fünf Projektgruppen zur Schaffung von Ressourcen für die litauische Sprache, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung technischer Ressourcen in litauischer Sprache		Sprache, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich sind							sind.
76	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Mit den Eigentümern der digitalen und digitalisierten kulturellen Ressourcen unterzeichnete Verträge über die Öffnung der Ressourcen, die den Nutzern zugänglich gemacht werden		Anzahl	0	12	Q4	2022	Mindestens 12 Verträge mit den Eigentümern der digitalen kulturellen Ressourcen über die Öffnung der Ressourcen und deren Zugänglichkeit für die Nutzer.
77	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2.	Ziel	Abgeschlossene Verträge über das Öffnen und die Zugänglichmachung digitaler kultureller Ressourcen für die Nutzer		Anzahl	0	12	2. QUARTAL	2026	Abgeschlossene organisatorische und technische Lösungen für die Öffnung und Zugänglichmachung von mindestens 12 digitalen kulturellen Ressourcen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen									
78	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Digitale (elektronische) Ressourcen für Menschen mit Behinderungen	%	15 %	20 %	Q4	2025	20 % der über die nationale Online-Veröffentlichungsplattform ELVIS verfügbaren digitalen (elektronischen) Ressourcen müssen für Menschen mit Behinderungen geeignet sein. Die Art der Veröffentlichungen umfasst maßgeschneiderte E-Books für Personen, die den gedruckten Text nicht lesen können. Die Veröffentlichungen beruhen auf inklusiven Veröffentlichungsgrundsätzen und sind für alle, einschließlich Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen/individuellen Bedürfnissen, konzipiert. Diese Veröffentlichungen werden über die nationale Online-Veröffentlichungsplattform ELVIS (www.elvis.labiblioteka.lt) in einem maßgeschneiderten	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Format zur Verfügung gestellt.
79	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.3. Produktion von digitalen Bildungsinhalten und ressourcen	Ziel	Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen	Anzahl	0	1704	2. QUARTAL	2024	Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen, die technologische und digitale Objekte für Bildung und Studium umfassen (digitale Ressourcen für die allgemeine Bildung, Prototypen für Fernunterricht und gemischte Bildung, Klassenzimmer und Publikum, die für Fernunterricht und hybride Bildung ausgestattet sind, Digitalisierung von Lehrplänen/Modulen/Disziplinarnhalten).	
80	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft	Veröffentlichung der Ausschreibung			Q3	2022	Veröffentlichung der Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen durch das Ministerium für Wirtschaft und Innovation oder Erlass des Direktors der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
81	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Ziel	Inkrafttreten von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation		Anzahl	0	184	Q3	2024	Inkrafttreten von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation: 1) 14 Verträge über finanzielle Anreize für Unternehmensdienstleistungszentren für den Einsatz von Lösungen für Robotikprozessautomation und künstliche Intelligenz. 2) 170 Verträge über finanzielle Anreize für Start-up-Unternehmen und Spin-offs zur Entwicklung von Produkten und Lösungen für künstliche Intelligenz, Blockchain-Technologien und Robotik-Prozessautomatisierung.
82	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.5. IKT-	Ziel	Inbetriebnahme des Exzellenzzentrums		Anzahl	0	1	Q4	2025	Inbetriebnahme eines speziellen IKT-Exzellenzzentrums.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Exzellenzzentrum									
83	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Zugeteilte Funkfrequenzen für den Aufbau von 5G-Netzen	Zugeteilte Funkfrequenzen				Q1	2022	Versteigerungen und erteilte Genehmigungen für die Nutzung von Funkfrequenzen (Kanal) in den Frequenzbändern 3400–3800 MHz und 694–790 MHz.
84	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, die eine schnellere Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				2. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Änderungen an die Anforderungen technischer Bauvorschriften und die Einrichtung der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur, um die Verfügbarkeit öffentlicher Mobilfunkdienste in allen Räumlichkeiten in öffentlichen Gebäuden zu fördern und den Aufbau öffentlicher Kommunikationsnetze auf nationalen und kommunalen Straßenspuren, Quadraten, Brücken, Viadukten und Tunneln zu erleichtern.
85	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Ziel	Inbetriebnahme von 5G-Diensten in städtischen Gebieten und anderen Fernstraßen und Eisenbahnstrecke	%	0	95	Q4		2025	Bis Ende 2025 sind 5G-Dienste in 95 % des Gebiets städtischer Gebiete, internationalen Landverkehrskorridoren (Via Baltica, Rail Baltica), Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			n von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen							nationaler Bedeutung sowie Flughäfen und Seehäfen kommerziell verfügbar.
88	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.2. Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität	Ziel	Verbindungen zu privaten und öffentlichen Unternehmen mit Gigabit-Geschwindigkeit, Nichtregierungs- und Regierungsorganisationen und kommunalen Einrichtungen (sozioökonomische Schwerpunkte)	Anzahl	0	5000	2. QUARTAL	2026	Mit Gigabit-Geschwindigkeit 5000 sozioökonomische Schwerpunkte zu verbinden, d. h. Einrichtungen, die aufgrund ihres Auftrags, ihrer Art oder ihres Standorts direkt oder indirekt wichtige sozioökonomische Vorteile für Bürger, Unternehmen und lokale Gemeinschaften in ihrem Umland oder ihrem Einflussgebiet mit sich bringen können, darunter Behörden, öffentliche oder private Einrichtungen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß Artikel 106 Absatz 2 AEUV betraut sind, sowie digitalintensive Unternehmen.	
89	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3.	Meilenstein	Benennung einer für die				2. QUARTAL	2022	Benennung einer zuständigen Behörde, die das Programm der	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Innovation in der Mobilität		Verwaltung von Verkehrsinnovationenmaßnahmen zuständigen Behörde					AL		zu finanzierenden Maßnahmen sowie die Bedingungen und Auswahlkriterien für das wettbewerbliche Verfahren für Innovation im Bereich Mobilität aufstellt.
90	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3. Innovation in der Mobilität	Ziel	Inbetriebnahme digitaler Lösungen für Mobilitätsinnovationen		Anzahl	0	7	2. QUARTAL	2026	Inbetriebnahme von mindestens sieben digitalen Lösungen zur Steigerung der Digitalisierung in verschiedenen Sektoren durch die praktische Anwendung von Verkehrs- und Kommunikationsinnovationen wie i) autonomer Verkehr, ii) unbemannte Luftfahrzeuge – Drohnen, iii) das Internet der Dinge, iv) virtuelle Realität, v) Robotisierung oder Automatisierung auf der Grundlage von 5G und die Einführung fortschrittlicher technologischer Lösungen, vi) Verkehrsrechnungen und nachhaltige Verwaltung von Mobilitätsdaten; VII) Lösungen für die Digitalisierung eines einheitlichen Fahrscheinsystems und von Beförderungseinrichtungen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Die Lösungen sollen öffentliche Stellen einführen und an 5G-Mobilitätsinnovationen (autonome Verkehrsmittel, Drohnen usw.) anpassen.

D. KOMPONENTE 4: HOCHWERTIGE UND ZUGÄNGLICHE BILDUNG WÄHREND DES GESAMTEN LEBENSZYKLUS

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans im Bildungsbereich zielt darauf ab, die Qualität und Effizienz aller Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung, zu verbessern und die Kompetenzentwicklung zu fördern. Ziel der Reformen und Investitionen ist es, 1. Modernisierung der allgemeinen Bildung, 2. Verbesserung der Kompetenzen und der Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene, 3. Einrichtung eines Berufsberatungssystems und 4. Verbesserung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, auch durch Lernen am Arbeitsplatz. Der Schwerpunkt der Reformen liegt auf der Verbesserung des Zugangs und der Qualität von frühkindlicher Bildung und Schulbildung, der Stärkung der Kompetenzen von Lehrkräften und Schulleitern, der Aktualisierung der Lerninhalte und der Einrichtung eines Berufsberatungssystems. Die Investitionen zielen darauf ab, die Schulinfrastruktur zu verbessern und zu konsolidieren, das MINKT-Bildungsökosystem zu verbessern, eine zentrale Anlaufstelle für lebenslanges Lernen einzurichten, Lehrlingsausbildungen zu unterstützen und individuelle Lernkonten zu finanzieren, Berufsberatungsfachleute, Lehrlingsausbildungen und die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen und Mobilitätsprogrammen zu unterstützen.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen unterstützen die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Verbesserung der Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung und der Förderung von Kompetenzen (länderspezifische Empfehlung 2 2019, länderspezifische Empfehlung 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

D.1.1 Reform 1 „Modernische allgemeine Bildung – Hintergrund für wettbewerbsfähige Kompetenzen“

Ziel der Reform ist es, die allgemeine Bildung zu verbessern, um die Leistungsunterschiede unter den Schülern zu verringern. Die Reformen werden von sieben Teilmaßnahmen begleitet: 1. Verbesserung der Qualität der Bildung 2. Umstrukturierung des Schulnetzes 3. Millenniumsschulprogramm, 4. Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals, 5. Entwicklung des MINKT-Ökosystems 6. Transformation der digitalen Bildung 7. Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung.

D.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Qualität der Bildung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Qualität der Bildung zu verbessern. Der Inhalt der Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildungsrahmenprogramme wird bis zum 30. September 2022 aktualisiert, um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen Rechnung zu

tragen. Es werden Mindestindikatoren für die Überwachung der Qualität der Schulbildung festgelegt und das Verfahren für die Organisation und Durchführung der externen Bewertung von Schulen, die Schulbildungsprogramme durchführen, bis zum 30. Juni 2022 geändert, um bessere Ergebnisse zu erzielen, mehr Inklusion und Effizienz zu erzielen und die Leistungsunterschiede unter den Schülern zu verringern. Es wird ein Verfahren für die Organisation und Durchführung der externen Evaluierung der Tätigkeiten der allgemeinbildenden Schulen eingeführt.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. September 2022 abzuschließen.

D.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Umstrukturierung des Schulnetzes

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Regeln für die Schaffung des Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen, zu ändern, um neue Anforderungen an die Gemeinden in Bezug auf die Größe der Schule, die Regeln für gemeinsame Klassen sowie weitere Umstrukturierungsverfahren und Finanzierungsanforderungen festzulegen. Die Kriterien umfassen die Abschaffung der Möglichkeit, die Klassen 5 bis 8 zusammenzulegen, und die Anforderung, staatliche Schulen mit 60 oder weniger Schülern umzustrukturen. Die neuen Vorschriften sollen zu einer Verringerung der Zahl der gemeinsamen Klassen führen; die Zahl der kleinen Turniere und die Zahl der kleinen Schulen (mit weniger als 200 Schülern).

Die Teilmaßnahme wird bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

D.1.1.3: Teilmaßnahme 3: Millenniums-Schulprogramm

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die schulische Infrastruktur umzustrukturen und zu verbessern und gleiche Bildungsmöglichkeiten für litauische Kinder unabhängig von ihrem Wohnort und ihrem sozioökonomischen Hintergrund zu gewährleisten. Bis zum 31. Dezember 2021 wird ein Fortschrittsprogramm für „Millenniumsschulen“ angenommen, in dem die Bedingungen und Anforderungen für Gemeinden festgelegt sind, die Unterstützung für schulische Aktivitäten, die Ausbildung von Lehrkräften und den Ausbau der Infrastruktur beantragen. Sie unterstützt die Gemeinden bei der Konsolidierung der Bildungsressourcen und der Stärkung bestehender Schulen im Hinblick auf die Schaffung eines inklusiven Bildungsökosystems in Schulen und die Einführung einer vernetzten Organisation und Verwaltung der Bildung. Das Programm wird auf kommunaler Ebene durchgeführt. Die Gemeinden beantragen die Teilnahme an dem Programm auf der Grundlage klarer Kriterien. Mehrere Gemeinden sollen auch die Möglichkeit haben, gemeinsam die Vernetzung von Schulen über das Gebiet einer Gemeinde hinaus zu fördern und sich an größere Einrichtungen, Schulstädte, anzubinden. Die Pläne für die Schulumstrukturierung werden von den Gemeinden bis zum 30. April jedes Jahres genehmigt. Das Programm zielt auch darauf ab, die Motivation von Lehrkräften und die Attraktivität des Berufs zu erhöhen, indem Lehrkräfte dabei unterstützt werden, ihre Kompetenzen zu verbessern und höhere Qualifikationen zu erwerben. Mindestens 80 % der litauischen Gemeinden müssen das Programm „Millenniumsschulen“ durchführen und 150 Schulen unterstützen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.1.4: Teilmaßnahme 4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals

Ziel der Teilmaßnahme ist es, pädagogisches Personal bei der Stärkung seiner Kompetenzen zu unterstützen, indem die Systeme für Qualifikation und berufliche Weiterbildung miteinander verknüpft werden. Um die Qualität der nationalen Qualifikationsentwicklungsprogramme für pädagogisches Personal zu gewährleisten, werden bis zum 31. Dezember 2022 Anforderungen an die Gestaltung und Umsetzung nationaler Qualifikationsentwicklungsprogramme entwickelt. Die Flexibilität der Aus- und Weiterbildungssysteme für pädagogisches Personal wird erhöht, indem die Möglichkeit besteht, Anrechnungspunkte für den Erwerb höherer Qualifikationen, einschließlich eines Masterabschlusses, zu erhalten, indem informell erworbene Kompetenzen anerkannt werden und ein Fachstudienmodul absolviert wird. Die Durchführung der nationalen Programme zur beruflichen Weiterentwicklung wird ebenfalls überwacht.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

D.1.1.5: Teilmaßnahme 5: Entwicklung des MINKT-Ökosystems

Ziel der Teilmaßnahme ist es, angesichts der sich rasch wandelnden technologischen Entwicklungen in die Erneuerung der Ausrüstung der MINKT-Zentren zu investieren, um die Kontinuität der Tätigkeiten in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINKT) zu gewährleisten. Um Schülern in ländlichen Gebieten den Zugang zu MINKT-Aktivitäten zu erleichtern, werden in den MINKT-Zentren mobile Laboratorien eingerichtet.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.1.6: Teilmaßnahme 6: Wandel im Bereich der digitalen Bildung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Einführung digitaler Bildungsinnovationen in Schulen zu fördern und die digitalen Kompetenzen aller Lehrkräfte zu stärken. Es werden ein Expertenteam und ein EDtech-Dachprojekt eingerichtet, um die Entwicklung digitaler Innovationen in der Bildung zu unterstützen und eine Plattform für die Erprobung von Innovationen in Bildungseinrichtungen zu schaffen. Die EDtech-Plattform verbindet Start-up-Unternehmen und Innovatoren mit Schulen und deren Schulungsbedarf und ermöglicht die Erprobung innovativer Lösungen. Die digitalen Kompetenzen auf allen Bildungsebenen, von Vorschullehrern bis hin zu Hochschullehrern, sollen ebenfalls verbessert werden, um die Nutzung digitaler Inhalte und technologischer Instrumente im Bildungsprozess zu fördern, um die Bildungsergebnisse zu verbessern.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2024 abzuschließen.

D.1.1.7: Teilmaßnahme 7: Verbesserung der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, den Zugang zu und die Qualität der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung zu verbessern, indem die Kriterien für die Vorschullehrpläne überarbeitet werden, um sicherzustellen, dass die Inhalte aktuell sind und den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Merkmale von Kindern im Vorschulalter, die Ermittlung ihrer Fähigkeiten und Präferenzen oder Bedürfnisse und die Bereitstellung von Bildung auf der Grundlage der individuellen Kinderentwicklung Rechnung getragen wird. Darüber hinaus wird bis zum 30. Juni 2022 eine Studie durchgeführt, um den Infrastrukturbedarf für fröhkindliche Betreuung, Bildung

und Erziehung zu erfassen, um sicherzustellen, dass alle Kinder im gesamten Hoheitsgebiet gleichberechtigten Zugang dazu haben.

Die Teilmaßnahme wird am 30. September 2023 abgeschlossen.

D.1.2. Reform 2 „Zugang zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene“

Ziel der Maßnahme ist die Einführung eines einheitlichen Modells für die Funktionsweise und Steuerung des Rahmens für lebenslanges Lernen. Alle Informationen müssen in einem einzigen IT-System verfügbar sein. Das System enthält nur Programme, die den geltenden Qualitätsstandards entsprechen, und enthält einen Mechanismus zur Ermittlung von Programmen für den Erwerb von Kompetenzen mit hohem Mehrwert. Sie stellt sicher, dass auch im Rahmen des lebenslangen Lernens Hochschulprogramme angeboten werden, die es auch hochqualifizierten Menschen ermöglichen, an Kompetenzentwicklungsprogrammen teilzunehmen. Die Verwaltung des LLL-Systems erfolgt durch die Nationale Kommission für die Überwachung der Humanressourcen. Auf der Grundlage des nationalen Systems zur Überwachung der Humanressourcen werden Entscheidungen über vorrangige Personengruppen, die Zugang zu Ausbildungsmitteln haben, sowie über die zu behandelnden vorrangigen Programme/Achsen getroffen. Die Rechtsvorschriften treten bis zum 30. September 2022 in Kraft.

Das Modell der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen soll einen fragmentierten Rahmen für die Entwicklung von Kompetenzen Erwachsener mit klaren Rollen und Zuständigkeiten für alle Akteure und operativen Finanzierungsmechanismen konsolidieren. Da es in dem Land derzeit kein einziges elektronisches System gibt, in dem Einzelpersonen Informationen über Lern-/Kapazitätsentwicklungsmöglichkeiten finden können, besteht das Ziel darin, eine zentrale elektronische Anlaufstelle für Informationen zu schaffen. Die Entwicklung des elektronischen Systems beruht auf dem Grundsatz eines „individuellen Lernkontos“ und ermöglicht nicht nur die Suche nach Informationen über Lernmöglichkeiten, sondern auch die direkte Registrierung in den Programmen und die Bereitstellung eines klaren Kommunikationsinstruments über die vom Staat vorgeschlagenen Maßnahmen zur Kompetenzentwicklung. Dieses elektronische System der zentralen Anlaufstelle wird auch in andere elektronische Systeme wie die Beschäftigungsplattform integriert. Das System der zentralen Anlaufstelle für lebenslanges Lernen muss bis zum 31. März 2023 voll funktionsfähig sein.

Die Kompetenzentwicklung konzentriert sich auf die Zielgruppe der Erwerbstätigen (18-65), wobei eine Priorität für Geringqualifizierte und Unterstützung/Verwaltung auf dem Grundsatz „individueller Lernkonten“ beruht, die sowohl den IT-Dienst für den Zugang zur Ausbildung als auch die Finanzierung der Erwachsenenbildung umfassen. Es wird erwartet, dass mindestens 21,6tausend Menschen dabei unterstützt werden, unter anderem ihre digitalen Kompetenzen zu verbessern.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.3. Reform 3 „Berufliche Ausrichtung zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt“

Ziel der Maßnahme ist die Einrichtung eines Laufbahnentwicklungs- und Laufbahnberatungssystems, das ab einem frühen Alter (ab Besoldungsgruppe 1) beginnt. Ein Berufsberatungs- und -planungssystem soll den Studierenden dabei helfen, Interessengebiete zu ermitteln und in jungen Jahren über mögliche Karrierewege zu entscheiden. Kinder erwerben Kenntnisse über die in Bildungseinrichtungen erworbenen Kompetenzen, um sich über den Übergang zwischen verschiedenen Bildungsebenen zu informieren. Schulen und Gemeinden werden nach dem geänderten Rechtsrahmen für Bildungslaufbahnen und die Laufbahnplanung zuständig. Berufsberatungsdienste an Schulen werden von Berufstätigen angeboten. Eines der Schlüsselemente des Systems ist die Bereitstellung hochwertiger Informationen über Weiterbildungs- oder Karrieremöglichkeiten. Diese Informationen stützen sich auf Daten aus dem nationalen Personalüberwachungssystem. Die Berufsberatung wird auch zu einem festen Bestandteil des Systems des lebenslangen Lernens, das es Personen mit Qualifikation und/oder Berufserfahrung ermöglicht, Berufsberatung zu erhalten, die nicht nur über das Informationssystem für lebenslanges Lernen, sondern auch über das Netz regionaler Laufbahnzentren bereitgestellt wird. Die Rechtsvorschriften treten am 31. März 2022 in Kraft. Mindestens 380 Berufsspezialisten müssen Berufsberatungsdienste in Schulen anbieten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

D.1.4. Reform 4 „Kompetenzen für den grünen und digitalen Wandel in der beruflichen Aus- und Weiterbildung“

Die Reform wird von fünf Teilmaßnahmen begleitet: 1. Einrichtung der nationalen Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung 2. Bewertung der Kompetenzen 3. Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz 4. Mobilitätsprogramm 5. Mehr Möglichkeiten für Schüler, einen Beruf zu erwerben

D.1.4.1: Teilmaßnahme 1: Nationale Plattform für die Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung

Ziel der Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer nationalen Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter Beteiligung der Sozialpartner, die die Interessen von Unternehmen, Industrie, Bildung und Behörden vertreten. Die Plattform entscheidet über die Ziele für die Steuerung der beruflichen Bildung, die praktische Umsetzung der Konsolidierung des bestehenden Ausbildungsnetzes, die Aktualisierung neuer beruflicher Standards, die Berufsausbildung und nichtformale Erwachsenenbildungsprogramme sowie über die Ausbildung, Motivation und Weiterqualifizierung von Ausbildern und Ausbildern, die an der nationalen Mobilität und Berufsausbildung von Auszubildenden beteiligt sind. Unterstützung für die Weiterbildung steht auch Ausbildern ohne einschlägige Berufserfahrung in dem zu unterrichtenden Fach sowie Ausbildern in kleinen und mittleren Unternehmen ohne pädagogische Qualifikationen zur Verfügung. Die Zertifizierung der Ausbilder wird aktualisiert.

Die Einrichtung der Plattform muss bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein. Die Verbesserung der Kompetenzen der Ausbilder muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.4.2: Teilmaßnahme 2: Beurteilung der Befähigung

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Anerkennung erworbener formaler und nichtformaler Kompetenzen zu verbessern. Zu diesem Zweck treten Änderungen des Berufsbildungsgesetzes und der Durchführungsvorschriften in Kraft und benennen 18 Kompetenzbewertungszentren, die schließlich zu methodischen Zentren im Bildungsbereich werden, um Wissen durch Vernetzung mit sektorspezifischen Ausbildungszentren in demselben Bereich zu bündeln.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

D.1.4.3: Teilmaßnahme 3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz

Ziel der Teilmaßnahme ist es, ein Programm zu entwickeln und umzusetzen, das die staatliche Unterstützung für die Lehrlingsausbildung und das Lernen am Arbeitsplatz ergänzt und den Erwerb praktischer Fähigkeiten in Unternehmen durch Studierende erleichtert. Besondere Aufmerksamkeit gilt auch der Förderung der Berufsausbildung in Form von Lehrlingsausbildungen in kleinen und mittleren Unternehmen, die darauf abzielt, bis zu 70 % aller unterstützten Auszubildenden und mindestens 40 % der Programme in Form von Lehrlingsausbildungen auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen auszurichten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.4.4: Teilmaßnahme 4: Mobilitätsprogramm

Ziel der Teilmaßnahme ist es, das nationale Mobilitätsprogramm zu stärken und auszuweiten, um sicherzustellen, dass alle Lernenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung Zugang zur praktischen Ausbildung in sektorspezifischen Zentren für praktische Ausbildung haben. Die Durchführung dieser Maßnahme führt zu einer Erhöhung der Zahl der Absolventen der beruflichen Bildung, die einen Arbeitsplatz mit entsprechenden Qualifikationen aufgenommen haben.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.1.4.5: Teilmaßnahme 5: Mehr Möglichkeiten für Schüler, einen Beruf zu erwerben

Ziel der Teilmaßnahme ist es, sicherzustellen, dass Schüler aus allgemeinen Bildungsprogrammen in Module eingeschrieben werden, die im Rahmen der beruflichen Erstausbildung angeboten werden. Sie soll dazu beitragen, die Attraktivität und Qualität der beruflichen Erstausbildung zu erhöhen und Arbeitsmarktkompetenzen für Schüler der allgemeinen Bildung zu vermitteln. Sie zielt auch darauf ab, das Eintrittsalter für die Erstausbildung, die derzeit mit dem^{elften} Schuljahr beginnt, zu senken. Im Rahmen der Maßnahme erhalten die Schüler die Möglichkeit, sich im neunten Schuljahr im Einklang mit dem neuen Gesetz über die berufliche Aus- und Weiterbildung in^{die} berufliche Erstausbildung einzuschreiben.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
91	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik des Verfahrens zur externen Bewertung der Qualität der Aktivitäten von Bildungseinrichtungen, die Schulbildungsprogramme durchführen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				2. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik, die <ul style="list-style-type: none"> - Bereitstellung von Leistungsindikatoren für Schulen, Organisation von Bildungsprozessen, Unterstützung von Schülern, Management und Führung, schulisches Umfeld; - Festlegung der Verfahren für die Selbstbewertung und externe Schulbewertung; - die Nationale Agentur für Bildung zu ermächtigen, die externe Bewertung von Kinderbetreuungszentren und Schulen durchzuführen; - Festlegung der Verpflichtungen für Schulen zur Verbesserung der schulischen Aktivitäten auf der Grundlage der im Rahmen der externen Evaluierung bereitgestellten Daten.
92	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.1:	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildungspogramme (Lehrplan)	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q3	2022	Inkrafttreten der Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildungsprogramme (Lehrplan), d. h. der Dokumente, die den Inhalt der nationalen Ebene regeln. Um den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen Rechnung zu tragen, werden die Bildungsprogramme (Lehrplan)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Verbesserung der Qualität der Bildung									überarbeitet. Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Überarbeitung des Lehrplans, die Folgendes abdecken: — die Ziele der Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildung, — Inhalt — das Niveau der erreichten Lernergebnisse.
93	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.2. Umstrukturierung des Schulnetzes	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Regelung für die Einrichtung eines Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q4	2021	Inkrafttreten der Änderungen der Regeln für die Einrichtung eines Netzwerks von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen, mit denen neue Anforderungen für Gemeinden in Bezug auf die Größe der Schule, die Regeln für gemeinsame Klassen und weitere Umstrukturierungsverfahren, Finanzierungsanforderungen: Klassen, die kleiner sind als die in der Regelung festgelegten, würden nicht gefördert. Die Kriterien umfassen die Abschaffung der Möglichkeit, die Klassen 5 bis 8 zusammenzulegen, und die Anforderung, staatliche Schulen mit 60 oder weniger Schülern umzustrukturieren. Die neuen Vorschriften sollen zu einer Verringerung der Zahl der gemeinsamen Klassen führen; die Zahl der kleinen Turniere und die Zahl der kleinen Schulen (mit weniger als 200 Schülern).
94	D.1.1. Moderne allgemeine	Meilenstein	Pläne für die Umgestaltung des	Beschluss der Gemeinden				2. QUART	2022	Die Fünfjahrespläne für den kommunalen Wandel umfassen die Umgestaltung des

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.2. Umstrukturierung des Schulnetzes		Netze der allgemeinbildenden Schulen, die von den Gemeinden gemäß den neu genehmigten Regeln für den Aufbau des Netzes von Schulen zur Umsetzung formaler Bildungsprogramme ausgearbeitet und genehmigt wurden	zur Genehmigung der Pläne der Gemeinden				AL		Schulnetzes, insbesondere dessen strategisches Ziel, Ziele, Prioritäten, zentrale Leistungsindikatoren im Zusammenhang mit der Verringerung der sozialen Ausgrenzung, die Qualität der Bildung und/oder die Verbesserung der schulischen Leistungen der Schüler, einen effizienteren Einsatz der Mittel, die Bewertung der Umgestaltung des Schulnetzes sowie einen Mechanismus für die Einrichtung, Umstrukturierung und Liquidation von Schulen. Die Fünfjahrespläne werden von der Gemeindeverwaltung erstellt und vom Gemeinderat genehmigt. Die Beschlüsse der Gemeinderäte werden von einem Vertreter der Regierung überwacht. Die Umsetzung der Pläne wird von der Abteilung für Bildungsqualität und Regionalpolitik des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft überwacht. Die Beschlüsse über die Umstrukturierung der Schulen werden bis zum 30. April jedes Jahres gefasst. Mindestens 80 % der Gemeinden erstellen und verabschieden Pläne für den Umbau. Mindestens 80 % der Gemeinden erstellen

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										und verabschieden Pläne für die Umgestaltung ihres Schulnetzes bis einschließlich 2025 im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften.
95	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniumsschulprogramm	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Millenniums-Schul-Fortschrittsprogramm	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q4	2021	<p>Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Millenniums-Schul-Fortschrittsprogramm, das Folgendes umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Listen der Indikatoren für die Überwachung der Bildungsqualität von Gemeinden und Schulen (sie werden durch Erlass des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigt) 2) Änderungen der Schulnetzentwicklungsregeln (genehmigt durch den Beschluss der Regierung der Republik Litauen) 3. Millenniums-Schul-Fortschrittsprogramm (genehmigt durch den Erlass des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport) 4) Anforderungen an die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Gemeinden (Ziele, Indikatoren, Förderpakete für Gemeinden und Schulen) 5) einen Überwachungsmechanismus. <p>Die kommunalen Bewerber müssen die erforderlichen Auswahlkriterien erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kann geltend machen: 1.1. eine Gemeinde mit mindestens 1000 Schülern in Vorschul-, Primar-, Grund- und

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Sekundarbildung; 1.2. zwei oder mehr aneinandergrenzende (territorial zusammenhängende) Gemeinden, die dem Kriterium 1 entsprechen; 1.3. zwei oder mehr angrenzende (territorial benachbarte) Gemeinden, wenn eine von ihnen das Kriterium 1.1. nicht erfüllt. 2. Voraussetzungen: 2.1. Es wurde eine Vision für die Entwicklung eines Netzes progressiver Millenniumsschulen entwickelt: es werden geplante Investitionen und Innovationen ermittelt, die den Qualitätsstandard der Millenniums-Schulen erreichen, die Ausprägung der Merkmale der Guten Schule stärken und die Verpflichtungen anhand von Fortschrittsindikatoren umsetzen; 2.2. den vom Gemeinderat gebilligten allgemeinen Plan für die Neuorganisation des allgemeinen Schulnetzes für den Zeitraum 2021–2025, der den Bestimmungen der Regeln für den Aufbau des Netzwerks von Schulen zur Umsetzung formaler Bildungsprogramme entspricht (z. B. keine gemeinsamen Besoldungsgruppen 5–8; in den Klassen 1–4 können nur die Klassen 1 und 2 oder 3 und 4 miteinander verbunden werden.); 2.3. die vom Gemeinderat genehmigte Liste der Schulen, die in der Gemeinde das Netz „Millenniumsschulen“ bilden und die Kriterien

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										von Ziffer 3 erfüllen; 3. Kriterien für Schulen (gilt nicht für Schulen, die eingerichtet werden sollen): 3.1. Die Schule organisiert die Auswahl der Schüler während der Zulassung nicht; 3.2. Zahl der Schüler am 1. September des laufenden Schuljahres. Es gibt mindestens 200 Studierende. Die Durchführung des Programms wird vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport überwacht (es wurde eine Monitoring-Gruppe eingerichtet).
96	D.1.1 Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund zu den Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniums-Schulprogramm	Ziel	Zahl der Schulen, die zur Verbesserung der Qualität der Aktivitäten unterstützt werden		Anzahl	0	75	2. QUARTAL	2025	75 Schulen unterstützen die Verbesserung der Qualität der Aktivitäten durch Unterstützungspakete (sogenannte Körbe), die die Vernetzung von Schulen fördern und die Verbindung zu größeren Einrichtungen und Schulstädten herstellen. Während der Durchführung der Projekte zielen die Investitionen auf die Entwicklung und Verbesserung der schulischen Infrastruktur zur Verbesserung der Kompetenzen von Lehrkräften und Schulleitern durch Schulungen ab. Die Investitionspakete werden nach der Größe der Schulen (sechs unterschiedliche Größen) aufgeteilt.
97	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung –	Ziel	Zahl der Schulen, die zur Verbesserung der		Anzahl	75	150	2. QUARTAL	2026	150 Schulen unterstützen die Verbesserung der Qualität der Aktivitäten durch Unterstützungspakete (sogenannte Körbe), die

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniumsschulprogramm		Qualität der Aktivitäten unterstützt werden							die Vernetzung von Schulen fördern und die Verbindung zu größeren Einrichtungen und Schulstädten herstellen. Während der Durchführung der Projekte zielen die Investitionen auf die Entwicklung und Verbesserung der schulischen Infrastruktur zur Verbesserung der Kompetenzen von Lehrkräften und Schulleitern durch Schulungen ab. Die Investitionspakete werden nach der Größe der Schulen (sechs verschiedene Größen) aufgeteilt.
98	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals	Ziel	Zahl der pädagogischen Mitarbeiter, die Qualifikationsentwicklungsprogramme abgeschlossen haben		Anzahl	0	8020	2. QUARTAL	2026	Nach der Annahme eines nationalen Qualifizierungsprogramms müssen 8020 pädagogisches Personal ein Qualifikationsentwicklungsprogramm abgeschlossen haben, davon: 900 Abschluss eines Master-Abschlusses — 7120 absolvierte einen Ausbildungslehrgang.
99	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenz	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung der Anforderungen an die Ausarbeitung	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q4	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die qualitativen Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung der nationalen Qualifikationsentwicklungsprogramme für

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	en D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals		und Durchführung nationaler Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal.							pädagogisches Personal, die entwickelt und validiert werden. Sie legen den Inhalt, die Themen, die Durchführungsformulare und die Anforderungen an die Anbieter der Umsetzung nationaler Qualifizierungsprogramme für pädagogisches Personal fest.
100	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des MINKT-Ökosystems	Ziel	Zahl der modernisierten MINKT-Zentren		Anzahl	0	10	2. QUARTAL	2026	Auf der Grundlage des Konzepts für die Entwicklung des STEAM-Ökosystems wird die Laborausstattung von 10 MINKT-Zentren modernisiert.
101	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des MINKT-Ökosystems	Ziel	Anzahl mobiler Laboratorien		Anzahl	0	40	2. QUARTAL	2026	10 MINKT-Zentren müssen mit mindestens 40 mobilen Laboratorien ausgestattet sein. Diese mobilen Laboratorien tragen zur Stärkung der regionalen Funktionsweise der MINKT-Zentren bei und werden näher an die Schüler herangeführt.
102	D.1.1. Moderne allgemeine	Ziel	Anzahl der Lehrkräfte, die den		Anzahl	0	2200	Q4	2024	Mindestens 2200 pädagogisches Personal (Vorschul-, Primar-, Unter- und

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel im Bereich der digitalen Bildung		Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen absolviert haben							Sekundarstufe II) muss den Kurs über IT-Kompetenzen und digital gesteuerte Bildungsinnovationen in Schulen absolvieren.
103	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel im Bereich der digitalen Bildung	Ziel	Zahl der Hochschullehrer, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen absolviert haben	Anzahl	0	800	2. QUARTAL	2024		Mindestens 800 Hochschulmitarbeiter müssen den Lehrgang zu IT-Kompetenzen absolviert haben.
104	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Grundkenntnisse D.1.1.6: Wandel im Bereich der digitalen Bildung	Ziel	Zahl der Lehrkräfte, die als IT-Lehrkraft qualifiziert sind und einen Masterabschluss in IT erworben haben	Anzahl	0	500	2. QUARTAL	2024		Mindestens 500 pädagogisches Personal müssen eine zusätzliche Qualifikation als IT-Lehrkraft und einen Masterabschluss in IT erworben haben.
105	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen	Meilenstein	Studie über die Durchführbarkeit des Ausbaus der Infrastruktur für fröhkindliche Bildung in	Veröffentlichung der Studie über die Durchführbarkeit des Ausbaus der			2. QUARTAL	2022		Veröffentlichung der Studie über die Durchführbarkeit des Ausbaus der Infrastruktur für fröhkindliche Bildung in Kommunen. Die Studie befasst sich sowohl mit der Modernisierung der bestehenden Struktur als auch mit der Entwicklung neuer

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung		Kommunen	Infrastruktur für frühkindliche Bildung in Kommunen						Infrastrukturen (z. B. Verkehr), die allen Kindern von der Geburt bis zum schulpflichtigen Alter frühkindliche Bildungsbedingungen bieten. Die Studie soll eine Grundlage für vorgelagerte Entscheidungen der Regierung über die Modernisierung der Infrastruktur und die Schaffung neuer Infrastrukturen in den Gemeinden bilden.
106	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Kriterien (Leitlinien) für Vorschullehrpläne	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q3	2023	Die Gestaltung des Vorschullehrplans ist dezentralisiert und muss nach den vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigten Kriterien (Leitlinien) für Vorschullehrpläne entwickelt werden. Mit dem Inkrafttreten der aktualisierten Kriterien (Leitlinien) für die Vorschullehrpläne werden die Kompetenzen festgelegt, die Kinder vor dem Schulpflichtalter erwerben müssen; auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Bildung von Kindern des entsprechenden Alters eingehen; Ermutigung von Kindern zum Lesen (Entwicklung einer Kultur des Lesens von Büchern).
107	D.1.2. Zugang zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Anerkennung	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Erwachsenenbildung, mit dem ein koordiniertes System des	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, wie in den Rechtsvorschriften				Q3	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Modell des lebenslangen Lernens, die in Rechtsvorschriften verankert werden sollen, und Änderungen des Gesetzes über die Erwachsenenbildung, in denen die Funktionsweise des LLL-Modells verankert

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	von Qualifikationen für Erwachsene		lebenslangen Lernens eingeführt und die Grundsätze für die Funktionsweise festgelegt werden	ften angegeben						ist: Die Governance- und Überwachungselemente des Systems für lebenslanges Lernen, darunter: — die Kommission für die Überwachung der Humanressourcen und ihre Aufgaben, — eine ständige Arbeitsgruppe auf fachlicher Ebene für die Gesamtkoordinierung der Tätigkeiten der Ministerien, — die Grundsätze des IT-Systems für lebenslanges Lernen (auf der Grundlage des Modells individueller Lernkonten), — die Finanzierungselemente, — die Grundsätze für die Ermittlung von Zielgruppen und Programmen, — der Mechanismus zur Ermittlung von Kompetenzen mit hohem Mehrwert, die Qualitätssicherung und — die Elemente des Systems der Anerkennung von Kompetenzen.
108	D.1.2. Zugang zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Meilenstein	Inbetriebnahme des zentralen Informationssystems für lebenslanges Lernen	Inbetriebnahme eines zentralen Informationssystems für lebenslanges Lernen, das nach dem Grundsatz				Q1	2023	Inbetriebnahme des IT-Systems für lebenslanges Lernen, das voll funktionsfähig sein muss und alle Lernangebote im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmens für lebenslanges Lernen, einschließlich Programmen mit hohem Mehrwert, umfasst. Personen, die in der Durchführungsphase

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				„Individual Learning Account“ betrieben wird						<p>des Programms festgelegten Prioritätskriterien erfüllen, müssen ein Lernangebot erhalten und sich über das IT-System für lebenslanges Lernen registrieren lassen können.</p> <p>Der Ansatz für individuelle Lernkonten umfasst sowohl den IT-Dienst für den Zugang zu Schulungen als auch die Finanzierung der Erwachsenenbildung.</p> <p>Das System bietet Zugang zur Berufsberatung, sammelt Informationen über während der Ausbildung erworbene Kompetenzen sowie Zugang zu Verfahren zur Anerkennung von Kompetenzen/Qualifikationen.</p>
109	D.1.2. Zugang zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Ziel		18-65-Jährige müssen eine qualitätsgesicherte Ausbildung absolvieren, von der mindestens 40 % auf digitale Kompetenzen mithilfe eines einheitlichen Rahmens für lebenslanges Lernen ausgerichtet	Anzahl	0	2160	2. QUARTAL	2026	21600 Personen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren müssen eine qualitätsgesicherte Ausbildung (von denen mindestens 40 % auf digitale Kompetenzen ausgerichtet sind) im Rahmen des lebenslangen Lernens absolviert haben.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			sind.							
110	D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses über die Verfahren zur Regelung des Berufsberatungssystems	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q1	2022	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses über die Verfahren der Berufsberatung (Berufsberatung), in dem festgelegt wird, <ul style="list-style-type: none"> - den Rahmen, das Management und die Qualitätssicherung des Systems der Berufsberatung und der lebensbegleitenden Planung, beginnend mit der Grundschule und der Bereitstellung von Dienstleistungen für Erwachsene, die in das System des lebenslangen Lernens integriert sind, sowie - Festlegung der Funktionen und grundlegenden Kompetenzanforderungen von Berufsangehörigen in Schulen, des Finanzierungsmodells für Dienstleistungen für Schüler und Erwachsene, des Umfangs der beteiligten Einrichtungen und der Einbeziehung der Sozialpartner - Festlegung grundlegender Standards für die Nutzung von Informationen über das nationale Personalüberwachungssystem und Festlegung von Grundsätzen für die Überwachung des Systems der beruflichen Orientierung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										(Berufsberatung).
111	D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Ziel	Zahl der Berufsspezialisten, die Dienstleistungen in Schulen erbringen	Anzahl	80	380	Q4	2024	Berufsberatungsdienste werden in Schulen von mindestens 380 Berufsspezialisten erbracht.	
112	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Einrichtung der nationalen Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten			2. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Einrichtung der Plattform für Fortschritte in der Berufsbildung, die ein langfristiges und nachhaltiges Berufsbildungsmodell in jeder Region, die Aufgaben und Zuständigkeiten der Plattform, die Rollen der Akteure und die Einbeziehung der betroffenen Sozialpartner in die für den Arbeitsmarkt erforderlichen Kompetenzen gewährleisten soll. Der Plattform gehören Sozialpartner an, die die Interessen der Wirtschaft, der Industrie, der Bildungsgemeinschaft und der Behörden vertreten. Im Format der Plattform werden Entscheidungen über objektive Grundsätze für die Steuerung der beruflichen Bildung, über die praktische Umsetzung der Konsolidierung des bestehenden Berufsbildungsnetzes, über	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										die Aktualisierung neuer beruflicher Standards, über die Berufsausbildung und nichtformale Erwachsenenbildungsprogramme sowie über die Ausbildung von Ausbildern und die berufliche Entwicklung getroffen.
113	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Ziel	Neue/aktualisierte Berufsbildungsprogramme wurden registriert, um sie den Berufsbildungsanbietern zur Verfügung zu stellen	Anzahl	0	95	2. QUARTAL	2026	Insgesamt 95 neue oder aktualisierte Programme der beruflichen Aus- und Weiterbildung, die nach Anhörung der Sozialpartner ausgearbeitet, genehmigt und registriert wurden. Diese Programme werden so konzipiert, dass sie den Bedarf des Arbeitsmarkts decken und insbesondere den digitalen und ökologischen Wandel unterstützen.	
114	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen	Ziel	Ausbilder und/oder Kapitäne, die an der Ausbildung von Auszubildenden und Praktikanten beteiligt sind	Anzahl	0	1000	2. QUARTAL	2026	Insgesamt 1000 Ausbilder und Masterstudenten, die an der Lehre von Auszubildenden und Auszubildenden beteiligt sind, haben ihre beruflichen Kompetenzen verbessert, indem sie Tätigkeiten zur Kompetenzentwicklung abgeschlossen haben. Die Verbesserung der Kompetenzen	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung									konzentriert sich auf digitale und technische Kompetenzen.
115	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.2: Beurteilung der Befähigung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung über Exzellenzzentren in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q4	2022	Inkrafttreten der Änderungen des Berufsbildungsgesetzes, mit denen dem Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport die Befugnis übertragen wird, Berufsbildungsanbieter zu benennen, die die Bewertung und Anerkennung formal, nicht formal oder informell erworbener Kompetenzen auf Ebene 4 des Europäischen Qualifikationsrahmens durchführen. In den Durchführungsrechtsakten werden die Akkreditierungsanforderungen und das Akkreditierungsverfahren für solche Kompetenzbewertungszentren sowie eine einheitliche Methodik für die Kompetenzbeurteilung, die von diesen Zentren anzuwenden ist, festgelegt.
116	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines Systems zur	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				2. QUARTAL	2022	Vorbereitung, Koordinierung und Genehmigung der Entwürfe von Dekreten des Ministers für Bildung, Wissenschaft und Sport zur Festlegung der Modalitäten für die

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	erworbenen Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz		Unterstützung der Lehrlingsausbildung und des Lernens am Arbeitsplatz							Durchführung des Programms zur Förderung der Lehrlingsausbildung. In den Rechtsvorschriften werden insbesondere die Kriterien, Zielgruppen, Schwerpunktbereiche, Formen der Unterstützung, förderfähige Kosten für die Lehrlingsausbildung und das Lernen am Arbeitsplatz festgelegt.
117	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz	Ziel	Abgeschlossene Lehrlingsausbildungen	Anzahl	0	3866	2. QUARTAL	2026		Insgesamt haben 3866 Studierende der beruflichen Erstausbildung oder Weiterbildung eine berufliche Qualifikation oder einen Teil davon als Auszubildende in Unternehmen erworben, davon 70 % in kleinen und mittleren Unternehmen und mindestens 40 % der Lehrlingsausbildungsprogramme, die auf die Entwicklung digitaler Kompetenzen ausgerichtet sind.
118	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen für	Ziel	Studierende, die an einem nationalen Mobilitätsprogramm in sektorspezifischen Praktischen	Anzahl	0	12394	2. QUARTAL	2026		12394 Schülerinnen und Schüler in der beruflichen Erst- und Weiterbildung, die ein Zertifikat über die Verbesserung ihrer praktischen Kompetenzen im Einklang mit den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts, insbesondere zur Unterstützung des

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.4: Mobilitätsprogramm		Ausbildungszentren teilgenommen haben und ein Zertifikat über verbesserte praktische und digitale Kompetenzen erhalten haben (mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern)							ökologischen und des digitalen Wandels, im branchenspezifischen Praktischen Ausbildungszentrum erhalten haben. Mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern.
119	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Möglichkeiten für Schüler, einen Beruf zu erwerben	Ziel	Schüler, die an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind, haben die Module der beruflichen Erstausbildung abgeschlossen.	Anzahl	0	4900	2. QUARTAL	2026	4900	Schülerinnen und Schüler, die an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind, haben ihre Erstausbildungsmodule absolviert, von denen mindestens 40 % auf die Entwicklung von Kompetenzen zur Unterstützung des ökologischen und digitalen Wandels ausgerichtet sind.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
120	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Möglichkeiten für Schüler, einen Beruf zu erwerben	Ziel	Schüler der Sekundarstufe I, die in experimentelle Berufsbildungsprogramme eingeschrieben sind, erhielten Unterstützung		Anzahl	0	4000	2. QUARTAL	2026	4000 Schüler der Sekundarstufe I, die an experimentellen Berufsbildungsprogrammen eingeschrieben sind, erhielten Unterstützung. Experimentelle Berufsbildungsprogramme ermöglichen es Studierenden im ⁹ Jahr, die vierstufigen Programme des Europäischen Qualifikationsrahmens zu starten, im Gegensatz zu regulären Berufsbildungsprogrammen, bei denen nur Studierende im 11. Jahr aufgenommen werden.

E. KOMPONENTE 5: HOCHSCHULBILDUNG, EIN KOHÄRENTER RAHMEN ZUR FÖRDERUNG VON FORSCHUNG UND INNOVATION UND UNTERNEHMEN MIT HOHEM MEHRWERT

Die Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den wichtigsten Herausforderungen im Hochschulsystem und im Rahmen zur Förderung von Forschung und Innovation. Die wichtigsten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Hochschulbildung sind die Existenz einer großen Zahl von Einrichtungen, die die demografische Entwicklung und den Bedarf des Arbeitsmarktes nicht widerspiegeln, es an Ressourcen und einer kritischen Masse für hochwertige Bildung und FuE mangelt. Das derzeitige Finanzierungssystem für die Hochschulbildung schafft Anreize für Hochschuleinrichtungen, sich auf eine höhere Zahl von Studierenden zu konzentrieren, anstatt die Qualität und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Darauf hinaus mangelt es an attraktiven akademischen Karrieremöglichkeiten, wodurch die Humanressourcen für Bildung, Forschung und Innovation eingeschränkt werden. Die wichtigsten innovationsbezogenen Herausforderungen sind geringe private FuE-Investitionen, die Fragmentierung des FuE-Potenzials und die Governance des Innovationssystems sowie die schwache Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.

Ziel der Komponente ist die Reform des Finanzierungssystems für die Hochschulbildung und des Systems für die Zulassung von Studierenden, die Anreize für die Hochschuleinrichtungen schaffen würden, die Qualität und Relevanz des Studiums für den Arbeitsmarkt zu erhöhen, hochwertige FuE, Zusammenarbeit und Konsolidierung in diesem Sektor zu fördern. Die Reform dürfte die Qualitätsstandards für Hochschulen und Hochschulen stärken. Die Komponente umfasst auch eine Reform der Governance der Innovationsförderung und ihres Rahmens, in dessen Rahmen die derzeit fragmentierten innovationsunterstützenden Funktionen in einer einzigen Innovationsagentur konsolidiert werden. Die Reform umfasst auch die Überarbeitung des bestehenden Systems zur Unterstützung der Innovation und der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft, um es kohärenter zu gestalten. Während der Durchführung des Plans steht die sektorbezogene Unterstützung für die Konzeption, Durchführung und Bewertung von Reformen der Forschungs- und Innovationspolitik über die Fazilität für Politikunterstützung im Rahmen von Horizont zur Verfügung.

Die Komponente bezieht sich auf die länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration der investitionsbezogenen Wirtschaftspolitik auf Innovation, zur Entwicklung eines kohärenten politischen Rahmens zur Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und zur Konsolidierung der für die Durchführung von Forschung und Innovation zuständigen Stellen (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Förderung technologischer Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen (länderspezifische Empfehlung 3 2020) und zur Verbesserung von Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung (länderspezifische Empfehlung 2 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

E.1.1. Reform 1 „Qualität der Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen“

Ziel der Reform ist es, die Qualität, Effizienz und internationale Wettbewerbsfähigkeit des litauischen Hochschul- und Wissenschaftssystems zu steigern. Diese Reform wird durch vier Teilmaßnahmen flankiert: 1. Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden (Teilmaßnahme 1); (2) Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen (Teilmaßnahme 2); 3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen (Teilmaßnahme 3); (4) Systematische Förderung von FuE in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalyse (Teilmaßnahme 4).

E.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden

Ziel der Teilmaßnahme ist es, das Zulassungssystem für Studierende zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass alle Studierenden, die sowohl staatlich geförderte als auch nicht finanzierte Hochschulstudiengänge absolvieren, gleichermaßen hohe Kriterien erfüllen. Die Teilmaßnahme zielt auch darauf ab, das Hochschulfinanzierungssystem zu verbessern und mit den strategischen Zielen des Landes in Einklang zu bringen. Das Gesetz über Wissenschaft und Studien wird daher geändert, um die Mindestanforderungen für die Zulassung von Studierenden nach oben zu harmonisieren. Das Gesetz soll auch geändert werden, um ein neues Finanzierungssystem für die Hochschulbildung einzuführen, das auf qualitativen Indikatoren und Vereinbarungen zwischen Hochschuleinrichtungen und dem Staat beruht. Es werden Aufträge für die Durchführung strategischer Fortschrittsmaßnahmen vergeben, für die Entwicklung von Institutionen, die Fusion von Institutionen, die Verbesserung der Qualität der Tätigkeiten, Investitionen in die Infrastruktur und die Umsetzung anderer festgelegter Ziele. Die rechtlichen Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

E.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen zu definieren, indem für jede Art von Einrichtung qualitative Anforderungen festgelegt werden. Das Gesetz über Wissenschaft und Studien und andere Rechtsakte werden geändert, um Ziele und Kriterien für die Arbeitsweise von Hochschulen und Hochschulen festzulegen. Die rechtlichen Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft. Um die Anpassung des Netzes der Hochschuleinrichtungen an die neuen Anforderungen zu unterstützen, werden bis zum 31. Dezember 2025 fünf Projekte zur Umstrukturierung von Hochschulen durchgeführt, wobei Projekten, an denen mehrere Hochschuleinrichtungen beteiligt sind, Vorrang eingeräumt wird.

E.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen zu stärken. Zu diesem Zweck fünf Internationalisierungsprojekte, die sich mit der Anziehung ausländischer Studierender, Dozenten und Wissenschaftler befassen und die Konzeption und Durchführung von gemeinsamen Studiengängen und Doppelabschlüssen fördern; die Entwicklung der Bereitstellung virtueller Dienste und anderer Tätigkeiten zur Förderung der Integration litauischer Universitäten in die europäischen Hochschulnetze wird von Hochschuleinrichtungen bis zum 31. März 2024 umgesetzt. Darüber hinaus erhalten 250 ausländische Studierende, die in Litauen studieren, bis zum 31. Dezember 2024 Stipendien für ihre Integration in Litauen.

E.1.1.4. Teilmaßnahme 4: Systematische Förderung von FuE in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalyse

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines kohärenten Mechanismus für die Umsetzung der Wissenschaftspolitik durch die Einrichtung der Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik. Das Gesetz über Wissenschaft und Studien wird bis zum 30. Juni 2022 geändert und die einschlägige Infrastruktur eingerichtet, um eine dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport oder der Regierung der Republik Litauen unterstellte Behörde für die Durchführung der Wissenschaftspolitik einzurichten, die nach der Umstrukturierung der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie (MITA), des litauischen Forschungsrats (LMT) und anderer einschlägiger Stellen eingerichtet wird. Die neue Stelle fördert die Teilnahme litauischer Antragsteller an europäischen und internationalen FuEuI-Programmen, entwickelt wissenschaftliche Exzellenz im öffentlichen Sektor und entwickelt eine Analyse von Wissenschaft und Studienprozessen.

E.1.2. Reform 2 „Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Start-up-Ökosystem und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen“

Ziel der Reform ist es, die Effizienz der Innovationspolitik in Litauen zu steigern, indem der institutionelle Aufbau, der Rechtsrahmen für die Unterstützung von FuI und die Steigerung der Nachfrage nach Innovationen überarbeitet werden. Diese Reform wird durch vier Teilmaßnahmen flankiert: 1. wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen (Teilmaßnahme 1); Erhöhung der Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials der Vergabe öffentlicher Aufträge (Teilmaßnahme 2); Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen (Teilmaßnahme 3); Förderung der Entwicklung grüner Innovation (Teilmaßnahme 4).

E.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen

Ziel der Teilmaßnahme ist die Einrichtung einer einzigen Innovationsagentur durch die Konsolidierung von Innovationsförderfunktionen, die derzeit über mehrere Einrichtungen verteilt

sind. Mit der Teilmaßnahme soll auch ein kohärenter Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft geschaffen werden. Die Innovationsagentur wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung eingerichtet. Enterprise Lithuania (Versli Lietuva) fungiert als Grundlage für die Innovationsagentur, und die innovationsbezogenen Funktionen und Tätigkeiten der Agentur für Wissenschaft, Innovation und Technologie (MITA) und der litauischen Agentur für Unternehmensunterstützung (LVPA) werden auf die Innovationsagentur übertragen. INVEGA koordiniert seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Innovationsfinanzierung mit der Innovationsagentur. Die Innovationsagentur integriert das litauische Innovationszentrum (LIC) oder das LIC vollständig, indem die Eigentumsrechte an öffentlichen Einrichtungen entzogen werden. Die neue Agentur trägt zu einem kohärenten Rahmen für die Innovationsförderung bei. Die neue Agentur wird bis zum 31. März 2022 eingerichtet. Parallel dazu werden die Rechtsakte, insbesondere das Gesetz über Technologie und Innovation, überarbeitet, um bestehende Lücken und Überschneidungen im innovationspolitischen Rahmen zu schließen und die institutionellen Zuständigkeiten zu klären. Die überarbeiteten Rechtsakte treten bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft. Ferner wird eine Studie über die Kohärenz von FuI-Anreizen durchgeführt, auf deren Grundlage andere Rechtsakte bis zum 31. Dezember 2022 überarbeitet werden, um ein kohärentes Bündel von FuI-Unterstützungsmaßnahmen zu schaffen.

E.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Steigerung der Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Nachfrage nach Innovationen zu schaffen, indem Anreize für eine innovative Vergabe öffentlicher Aufträge geschaffen werden. Es wird ein Finanzierungsinstrument geschaffen, um die Kosten von 55 innovativen Beschaffungen teilweise auszugleichen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

E.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen

Ziel der Teilmaßnahme ist es, das litauische Start-up-Ökosystem durch die Bereitstellung von Beschleunigungsdiensten für Start-up-Unternehmen zu unterstützen. Der litauische Innovationsförderungsfonds wird ausgeweitet, um Beschleunigungs- und Risikokapitalinvestitionen für 32 Start-up-Unternehmen in der Hauptstadtregion zu ermöglichen. Darüber hinaus werden mehrere Start-up-Beschleuniger eingerichtet, um 140 Start-up-Unternehmen zu unterstützen, darunter 60 Start-up-Unternehmen, die durch ein spezielles Accelerator-Programm unterstützt werden, 60 Start-up-Unternehmen, die durch ein internationales Accelerator-Programm unterstützt werden, und 20 Start-up-Unternehmen, die durch den neu eingerichteten Gründerzentrum und Weltraumzentrum der Europäischen Weltraumorganisation inkubiert wurden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

E.1.2.4. Teilmaßnahme 4: Förderung der Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen

Ziel der Teilmaßnahme ist es, die Entwicklung innovativer umweltfreundlicher Produkte und Dienstleistungen sowie die Förderung der Kreislaufwirtschaft und des ökologischen Wandels in der Industrie zu unterstützen. Es wird ein Finanzinstrument und eine spezielle Plattform für den Wissenstransfer (Industrie 4.0 Lab) geschaffen, um Anreize für die Entwicklung

umweltfreundlicher Produkte und Technologien zu schaffen. Bis zum 31. März 2026 werden 97 Projekte im Rahmen des Finanzierungsinstruments und drei Projekte im Rahmen der Plattform Industry 4.0 Lab durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass alle Maßnahmen mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang stehen, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, muss in Bezug auf die Finanzierungsinstrumente die rechtliche Vereinbarung zwischen der für die Maßnahmen zuständigen litauischen Behörde und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und die anschließende Anlagepolitik des Finanzierungsinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ vorzuschreiben; und
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen

⁷ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹¹; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹²; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹³ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁴; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

- iii. für alle Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften der Projekte durch die betraute Einrichtung oder den Finanzintermediär zu verlangen.

E.1.3. Reform 3 „Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich der intelligenten Spezialisierung“

Ziel der Reform ist es, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft auf die überarbeiteten Bereiche der intelligenten Spezialisierung zu konzentrieren und die Durchführung gemeinsamer Wissenschafts- und Innovationsaufträge zu unterstützen. Diese Reform wird durch drei Teilmaßnahmen flankiert: Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung (Teilmaßnahme 1); Unterstützung der Durchführung auftragsbasierter Wissenschafts- und Innovationsprogramme im Bereich der intelligenten Spezialisierung (Teilmaßnahme 2); (3) Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen (Teilmaßnahme 3).

E.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Prioritäten der intelligenten Spezialisierung zu überarbeiten und ihre Zahl zu verringern. Das überarbeitete Konzept für intelligente Spezialisierung für den

¹¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹² Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027, in dem die vorrangigen Bereiche auf drei begrenzt werden, wird von der Regierung bis zum 31. Dezember 2021 genehmigt.

E.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung der Umsetzung von auftragsbasierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen im Bereich der intelligenten Spezialisierung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft in den überarbeiteten Bereichen der intelligenten Spezialisierung zu unterstützen. Es werden drei auftragsbasierte Wissenschafts- und Innovationsprogramme eingerichtet, die zur Einrichtung von zwei Exzellenzzentren bis zum 31. Dezember 2025 und zur Durchführung von 21 FuE-Projekten im Rahmen der drei Programme bis zum 30. Juni 2026 führen. Zwei Exzellenzzentren decken die physische Infrastruktur und die Bereitstellung von Dienstleistungen zur Unterstützung von Innovationen in den Bereichen der intelligenten Spezialisierung ab.

E.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Beteiligung litauischer Wissenschaft und Wirtschaft an den internationalen FuE-Programmen zu unterstützen. Litauen entwickelt ein kohärentes Instrumentarium, um Wissenschaft und Wirtschaft zur Vorbereitung, Bewerbung und Teilnahme an internationalen Wissenschafts- und Innovationsprogrammen zu motivieren. Als Ergebnis werden mindestens 477 Projekte finanziell oder in Form von Dienstleistungen unterstützt, von denen mindestens 90 Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begünstigte zur Teilnahme an Tätigkeiten im Rahmen von Horizont Europa; 32 Hochschulprojekte im Rahmen des Programms „Europäischer Forschungsraum“; 24 Projekte im Rahmen internationaler von der EU koordinierter Initiativen; 24 Projekte von KMU und Hochschuleinrichtungen, 27 Gruppenkonsultationen; 240 Beratungsdienste; 40 Mitglieder in internationalen Netzwerken. Um die Investitionen zu erleichtern, werden für den Zeitraum vom 30. September 2023 bis zum 30. Juni 2026 15 Stellen für befristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter und 15 nationale Kontaktstellen geschaffen und beibehalten. Die nationalen Kontaktstellen erleichtern die Teilnahme der potenziellen Begünstigten an den internationalen FuE-Programmen, während wissenschaftliche Beamte eine wissenschaftlich fundierte Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor fördern und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und öffentlichem Sektor stärken.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
121	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte zur Schaffung eines Vertragssystems mit Hochschuleinrichtungen	Inkrafttreten der Rechtsakte				Q1	2023	Inkrafttreten des Hochschulgesetzes, mit dem ein Muster für den Abschluss von Verträgen mit Hochschuleinrichtungen geschaffen wird, das zusätzliche Mittel für die Zusammenlegung von Hochschuleinrichtungen sowie für andere strategische Ziele (Erweiterung von Einrichtungen, Verbesserung der Qualität des Studiums, Investitionen in die Infrastruktur und sonstige betriebliche Veränderungen, die öffentliche Investitionen erfordern) vorsieht. Mögliche Zusammenschlüsse müssen im Einklang mit dem von einer unabhängigen Stelle oder unabhängigen Sachverständigen erstellten Plan stehen. Die Auftragsvergabe wird im Gesetz über Wissenschaft und Studien formalisiert, gefolgt von der Ausarbeitung satzungsgemäßer Verträge über den Abschluss von Verträgen mit den Hochschuleinrichtungen.
122	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinricht	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Forschung und Studien, mit dem das System für die	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q1	2023	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Forschung und Studien, das — eine Aufwärtsharmonisierung der Mindestanforderungen für den Zugang zu

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	<p>ungen – E.1.1.1. Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen</p>		Finanzierung und Einschreibung in der Hochschulbildung geändert wurde							<p>öffentliche finanzierten und nicht kapitalgedeckten Studienplätzen vorzusehen,</p> <ul style="list-style-type: none"> — Einführung einer neuen Finanzierungsstruktur für Hochschulaktivitäten (Grundfinanzierung, Finanzierung strategischer Ziele, zusätzliche Mittel für qualitative Indikatoren); — Festlegung der Aufgaben von Universitäten und Hochschulen (welche qualitativen Anforderungen müssen von beiden Arten von Einrichtungen erfüllt werden, was unterscheidet die Hochschulen von Universitäten), — Anreize für die Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen zu schaffen, — Erhöhung der Finanzierungskomponente der FuE-Tätigkeiten in der Finanzierungsstruktur der Hochschulbildung. <p>Die Mindestanforderungen für die Zulassung von Studierenden werden nach oben harmonisiert und dürfen durch die Änderung nicht geschwächt werden. Neue Kriterien für Hochschulen und Hochschulen werden objektiv, unabhängig und angemessen hoch festgelegt. Die Rolle externer Evaluierungen wird gestärkt. Die rechtlichen Änderungen sollen die Zusammenarbeit und die Konsolidierung der Ressourcen im</p>

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Hochschulsektor fördern.
123	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Umstrukturierung von Kollegien (erneuerte Dienstreisen)		Anzahl	0	5	Q4	2025	Abschluss von fünf Projekten, die die Umstrukturierung der Kollegien betreffen: Konsolidierung bestehender Studienprogramme, Integration und Optimierung wichtiger administrativer und akademischer Unterstützungsfunctionen und -prozesse sowie Optimierung der genutzten Infrastruktur. Die Begünstigten werden im Wege des Verfahrens der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt. Vorrang haben gemeinsame Projekte mehrerer Hochschuleinrichtungen, um sicherzustellen, dass die Optimierung der Studienprogramme und der Infrastruktur zu höheren Effizienzgewinnen führt.
124	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der von Hochschuleinrichtungen abgeschlossenen Internationalisierungsprojekte		Anzahl	0	5	Q1	2024	Fünf Projekte werden von Hochschuleinrichtungen abgeschlossen, die darauf ausgerichtet sind, Studierenden mehr internationale Aktivitäten zu bieten, mehr Studierende anzuziehen und ausländische Studierende und Dozenten/Wissenschaftler anzuziehen; Entwicklung der Konzeption und Durchführung von gemeinsamen Studiengängen und Programmen mit Doppelabschlüssen; Entwicklung der Bereitstellung virtueller Dienste; Verbesserung der Qualität der Studien und Erweiterung des Angebots. Die Empfänger

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										werden nach dem Verfahren der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählt.
125	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der Personen, die Unterstützung für die Integration ausländischer Studierender erhalten haben		Anzahl	0	250	Q4	2024	250 ausländische Studierende erhielten Stipendien für ihre Integration. Stipendien werden für Studierende des ersten, zweiten Zyklus und integrierte Studierende angeboten, die in Litauen studieren.
126	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen — E.1.1.4. Systematische Förderung von FuE in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalys	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung der Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				2. QUARTAL	2022	Inkrafttreten des Rechtsakts über die Zuständigkeiten, Funktionen und Tätigkeiten der für die Durchführung der Wissenschaftspolitik zuständigen Behörde (dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport oder der Regierung der Republik Litauen), der Bestimmungen über die Agentur und das Datum des Beginns enthält. Es wird die gesamte Infrastruktur geschaffen, die für den Betrieb der für die Durchführung der Wissenschaftspolitik zuständigen Agentur erforderlich ist. Die für die Umsetzung der Wissenschaftspolitik

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	e									zuständige Behörde soll eine aktiver Beteiligung litauischer Antragsteller an europäischen und internationalen FuEul-Programmen fördern, wissenschaftliche Kompetenzen im öffentlichen Sektor entwickeln und langfristige Analysen von Forschungs- und Studienprozessen entwickeln.
127	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur für Innovationsförder	Meilenstein	Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung zur Einrichtung der Innovationsagentur und zur Übertragung von Innovationsförderfunktionen von anderen Agenturen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q1	2022	<p>Die Innovationsagentur wird mit Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung eingerichtet. Versli Lietuva fungiert als Grundlage für die Innovationsagentur, und die innovationsbezogenen Funktionen und Tätigkeiten von MITA und LVPA werden auf die Innovationsagentur übertragen.</p> <p>INVEGA koordiniert seine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Innovationsfinanzierung mit der Innovationsagentur.</p> <p>Die Innovationsagentur integriert das litauische Innovationszentrum (LIC) oder das LIC vollständig, indem die Eigentumsrechte an öffentlichen Einrichtungen entzogen werden.</p> <p>Die gesamte Infrastruktur der Agentur wird bis zum 31. März 2022 eingerichtet.</p>

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	ung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen									
128	E.1.2 Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Ökosystem für Start-up- Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten	Inkrafttreten der Rechtsvorschri ftten				Q4	2021	Inkrafttreten der überarbeiteten und geänderten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten, einschließlich des Gesetzes über Technologie und Innovation und der Änderung der Entschließung Nr. 982 vom 3. Oktober 2018 über die Übertragung von Befugnissen zur Durchführung des Gesetzes über Technologie und Innovation der Republik Litauen. Die Rechtsakte werden je nach Art des Rechtsakts vom Seimas, der litauischen Regierung und dem Minister für Wirtschaft und Innovation genehmigt. Dies tritt mit der Veröffentlichung des Gesetzesregisters (E-TAR) in Kraft. Mit den überarbeiteten Rechtsakten sollen die Lücken und Überschneidungen im Rahmen der Forschungs- und Innovationspolitik verringert, die Kombination von Unterstützungsmaßnahmen harmonisiert und die institutionellen Zuständigkeiten festgelegt werden. In dem überarbeiteten Gesetz über

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	bestehenden Agenturen									Technologie und Innovation werden die für die Gestaltung und Umsetzung der Innovationspolitik zuständigen Einrichtungen sowie die Grundsätze für die Förderung innovationsbezogener Tätigkeiten festgelegt.
129	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Ökosystem für Start-up- Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der	Meilenstein	Inkrafttreten des erneuerten Rahmens für Anreize für Unternehmen, in FuE zu investieren	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q4	2022	<p>Inkrafttreten überarbeiteter Vorschriften für die Förderung von FuE-Maßnahmen (etwa 20 Rechtsakte wie Ministerialverordnungen). Das bestehende FuE-Anreizsystem wurde überarbeitet, indem die Empfehlungen der durchgeföhrten Studie über die FuE-Anreize für Unternehmen umgesetzt wurden. Die Vorschriften treten nach ihrer Veröffentlichung im Legal Act Register (ETAR) in Kraft.</p> <p>In den überarbeiteten Vorschriften wird Folgendes festgelegt: durch die Verringerung von Lücken und Überschneidungen zwischen verschiedenen F & E-Fördermaßnahmen wird der Maßnahmenmix harmonisiert, indem klare logische Verbindungen zwischen verschiedenen Finanzierungsinstrumenten sowie Finanzierungsinstrumenten und verschiedenen innovationsunterstützenden Diensten hergestellt werden.</p>

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	bestehenden Agenturen									
130	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Ökosystem für Start-up- Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.2. Steigerung der Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens – E.1.2.4. Förderung der Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen	Ziel	Zahl der durchgeführten innovativen Projekte		Anzahl	0	155	Q1	2026	Zahl der durchgeführten innovativen Projekte: 155, davon: 55 innovative Projekte für die Vergabe öffentlicher Aufträge, 97 umweltfreundliche Produkt- oder Technologieentwicklungs-/Einführungsprojekte, 3 Entwicklungsprojekte von Industry Lab 4.0 zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft und des ökologischen Wandels in der Industrie, unterstützt durch einen Zuschuss von insgesamt bis zu 3 500 000 EUR. Die Entwicklungsprojekte des Industrielabors 4.0 können auch aus dem Programm „Digitales Europa“ finanziert werden. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Anwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten.
131	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik , erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Ökosystem für Start-up- Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.3. Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up- Unternehmen	Ziel	Anzahl der Start-up-Unternehmen, die Investitionen erhalten haben	Anzahl	0	172	Q1	2026		Zahl der Start-up-Unternehmen, die Unterstützung erhalten haben, davon: 32 Start-up-Unternehmen, die aus dem Innovationsförderungsfonds unterstützt werden, 60 Start-up-Unternehmen, die durch das spezielle Beschleunigungsprogramm unterstützt werden, 60 Start-up-Unternehmen, die durch das internationale Acceerator-Programm durch Dienstleistungen oder Investitionen unterstützt werden, 20 Start-up-Unternehmen, die die Investition vom Gründerzentrum der Europäischen Weltraumorganisation erhalten haben. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Anwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, einer Ausschlussliste und der Anforderung der

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten.
132	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich intelligente Spezialisierung – E.1.3.1. Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des überarbeiteten Konzepts der intelligenten Spezialisierung	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q4	2021	Billigung eines neuen Konzepts der intelligenten Spezialisierung durch eine Entschließung der litauischen Regierung für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027. In dem Konzept werden drei Prioritäten für die intelligente Spezialisierung und die Themenbereiche innerhalb dieser Prioritäten sowie ein Modell für die Koordinierung und Überwachung der Umsetzung festgelegt.
133	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich intelligente Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung von auftragsbasierten Wissenschafts-	Ziel	Anzahl der in Betrieb befindlichen Exzellenzzentren		Anzahl	0	2	Q4	2025	Inbetriebnahme von zwei Exzellenzzentren, die aus folgenden Elementen bestehen: a) physische Infrastrukturen (z. B. Prototypen, Pilotanlagen usw.) B) Erbringung einschlägiger Dienstleistungen (z. B. Zertifizierung und Verwaltung des geistigen Eigentums)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	und Innovationsprogrammen im Bereich der intelligenten Spezialisierung									
134	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich intelligente Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung von auftragsbasierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen im Bereich der intelligenten Spezialisierung	Ziel	Abschluss von FuE-Projekten im Rahmen von drei auftragsbasierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen	Anzahl	0	21	2. QUARTAL	2026	21 FuE-Projekte abgeschlossen, die auf drei Strategien für intelligente Spezialisierung ausgerichtet sein sollen. Die Projekte werden im Einklang mit den auftragsbasierten Leitlinien für Wissenschafts- und Innovationsprogramme ausgearbeitet. Die Projekte werden im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt, wobei Leistungsbeschreibungen einschließlich Förderkriterien gelten, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.	
135	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich	Ziel	Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller von Hochschuleinrichtungen und KMU im	Anzahl	0	200	Q1	2025	Mindestens 200 Projekte und Beratungsdienste für Hochschuleinrichtungen und KMU werden unterstützt: mindestens 40 – zur Unterstützung der Vorbereitung von Durchführbarkeitsstudien	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	intelligente Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen		Rahmen des Programms „Horizont Europa“							für potenzielle Begünstigte zur Teilnahme an den Maßnahmen von Horizont Europa, mindestens 160 Beratungs-/Expertendienste zur Unterstützung von Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen FuEuL-Programmen.
136	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich intelligente Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und	Ziel	Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ von Hochschul- und Forschungseinrichtungen und von KMU, die finanziert werden	Anzahl	200	477	2. QUARTAL	2026		Mindestens 477 Projekte und Beratungsdienste für Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU werden unterstützt: mindestens 90 – zur Unterstützung der Vorbereitung von Durchführbarkeitsstudien für potenzielle Begünstigte zur Teilnahme an den Maßnahmen von Horizont Europa, mindestens 32 – Unterstützung der Kapazitäten zur Umsetzung von Projekten des Europäischen Forschungsraums und von Horizont Europa,

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen									C) mindestens 24 für grenzübergreifende EU-Koordinierungsinitiativen, d) mindestens 24 Projekte von Hochschul- und Forschungseinrichtungen und KMU, die in den Programmen von Horizont Europa positiv bewertet wurden, aber keine Mittel erhielten (einschließlich Projekte, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden), mindestens 27 Gruppenkonsultationen zur Unterstützung der Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen FuEuI-Programmen, mindestens 240 Beratungs-/Expertendienste zur Unterstützung von Kompetenzen für die Teilnahme an internationalen FuEuI-Programmen, mindestens 40 Mitglieder in den internationalen Netzwerken. Die Projekte stützen sich auf den Beschleunigerplan von Horizont Europa, der vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport, dem Ministerium für Wirtschaft und Innovation, dem litauischen Forschungsrat, MITA und STRATA ausgearbeitet wurde und vom Minister für Bildung, Wissenschaft und Sport genehmigt wird. Die Projekte werden im Wege der Aufforderung zur Einreichung von

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Vorschlägen ausgewählt.
137	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich intelligente Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Ziel	Schaffung von Ämtern von wissenschaftlichen Beamten und nationalen Kontaktstellen	Anzahl	0	30	2. QUARTAL	2026		30 Stellen auf Zeit, die bis zum 30. Juni 2026 belassen wurden, davon: 15 Stellen der nationalen Kontaktstellen von Horizont Europa, die als Hauptkontakte Personen für litauische Antragsteller fungieren, um sie über das Programm „Europäisches Horizont Europa“ zu informieren: z. B. bei laufenden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, der Einreichung von Vorschlägen und der Suche nach Partnern. 15 Stellen für Wissenschafts- und Innovationsbeauftragte in der litauischen Regierung (Sektorministerien und Regierungsamt). Ihre Hauptaufgaben sind: Beratung und Bildung einer Kultur der wissenschaftlich fundierten Entscheidungsfindung im öffentlichen Sektor sowie Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und öffentlichem Sektor. Das Muster für die Ernennung wissenschaftlicher Offiziere wird in Zusammenarbeit mit der STRATA ausgearbeitet.

E.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

E.3.1. Investition 1 „Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung“

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Zugang von Unternehmen zu Finanzmitteln für die Entwicklung umweltfreundlicher Technologien mit hohem Mehrwert und die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern.

Das Ministerium für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen nimmt die Leitlinien für die Entwicklung der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie 2023-2027 durch Ministerialerlass an, um die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern.

Darüber hinaus besteht diese Maßnahme aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für grüne Technologien mit hohem Mehrwert sowie die Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie zu verbessern. Im Rahmen der Fazilität werden nachrangige, syndizierte und direkte Darlehen direkt an den Privatsektor vergeben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 850 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird von INVEGA als Durchführungspartner verwaltet. INVEGA stellt Fremdfinanzierungen (Kofinanzierung von Geschäftsprojekten mit privaten Finanzinstituten (hauptsächlich in Form von Nachrangdarlehen) oder, falls eine Marktstudie ergeben hat, dass Geschäftsprojekte direkt finanziert werden) zur Verfügung, um

- Projekte, die zu mindestens einem der folgenden Ziele beitragen: Entwicklung von Kreislaufwirtschaft, Dekarbonisierung, Energieeffizienz, umweltfreundlichen, abfallarmen, fortschrittlichen, innovativen und digitalen Technologien, Produktionskapazitäten für Produkte mit hoher Wertschöpfung oder
- Projekte in der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Litauen und INVEGA eine Finanzierungsvereinbarung (oder eine Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung), die folgenden Inhalt enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Kreditausschuss, einem INVEGA-Verwaltungsrat oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der Regierung unabhängig sind, genehmigt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagestrategie, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten. Für strategische Investitionen (d. h. Investitionen in Verteidigungstechnologien und -güter, die im Jahresarbeitsprogramm für den Europäischen Verteidigungsfonds festgelegt sind; Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; Weltraumprodukte; und Investitionen, die ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Cybersicherheitsinstrumenten und -lösungen ausgerichtet sind, auch wenn diese Teil des Ausbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind), dürfen die Endbegünstigten nicht von einem Drittland oder von Einrichtungen aus Drittländern kontrolliert werden und müssen ihre Geschäftsleitung in der Union haben,

es sei denn, es handelt sich um Investitionen unter 10 000 000 EUR. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß dem 5G-Cybersicherheitsinstrumentarium auch für seine Anbieter. Zu diesen Zulieferern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsausrüstung und -erzeugnissen sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Provider, MSP), Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen sowie Hersteller von Übertragungsgeräten. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die oben genannten Beschränkungen in Bezug auf die fehlende Kontrolle durch ein Drittland oder eine Einrichtung eines Drittlands gelten nicht für eine bestimmte Finanzierung und Investition, wenn der Endbegünstigte nachweisen kann, dass es sich um eine juristische Person handelt, für die der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger oder der von der Kommission gewährten Befreiung gemäß den Grundsätzen für förderfähige Rechtspersonen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Weltraumverordnung genehmigt hat. Der Durchführungspartner muss die Regierung über jede Abweichung von den Beschränkungen unterrichten.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen finanziell tragfähig sein müssen.
- c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere schließt die Investitionsstrategie die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁵ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,¹⁶iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁷ und mechanisch-biologischen

¹⁵ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹⁶ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Behandlungsanlagen¹⁸. Darüber hinaus erfordert die Investitionsstrategie die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

- d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
- 3. Den von der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung) abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionsstrategie der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung der wichtigsten Grundsätze des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Beschreibung der wichtigsten Grundsätze der Verfahren des Durchführungspartners zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten bei den Tätigkeiten des Durchführungspartners.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den in der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung) festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor eine Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens eingegangen wird.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Kontrollen gemäß einem internen Kontrollplan der INVEGA. Bei diesen Kontrollen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme des INVEGA, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch geprüft, ob die Transaktionen rechtmäßig sind und ob die Bedingungen der geltenden Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) eingehalten werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
137a	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Bereich Verteidigung und Sicherheit 2023-2027	Inkrafttreten der Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Bereich Verteidigung und Sicherheit 2023-2027				2. QUARTAL	2023	Annahme und Inkrafttreten von Leitlinien für die Entwicklung der Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie 2023-2027 durch Erlass des Ministeriums für Wirtschaft und Innovation der Republik Litauen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der litauischen Verteidigungs- und Sicherheitsindustrie.
137b	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung)	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung)				Q4	2024	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung)
137c	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch INVEGA	Veröffentlichung der Aufforderung				Q1	2025	INVEGA veröffentlicht eine Aufforderung an Unternehmen zur Einreichung von Anträgen auf Darlehen, die den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	für die industrielle Entwicklung									entsprechen.
137d	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	0 %	20 %	Q3	2025	INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 20 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
137e	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	20 %	100 %	2. QUARTAL	2026	INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
137f	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit	Meilenstein	Abschluss der ARF-Investitionen	Bescheinigung oder anderer gleichwertiger Nachweis der Übertragung				2. QUARTAL	2026	Litauen überträgt 850 000 000 EUR für die Fazilität an INVEGA.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung									

F. KOMPONENTE 6: EFFIZIENTER ÖFFENTLICHER SEKTOR UND VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ERHOLUNG NACH DER PANDEMIE

Diese Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Steuersystem, der Einhaltung der Steuervorschriften, dem Haushaltsrahmen, der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor und dem Management von Unternehmensinsolvenzen bei. Die Ziele der Komponente sind die Verbesserung der Steuerehrlichkeit und die Ausgewogenheit des Steuersystems; Verbesserung der Personalverwaltung im öffentlichen Sektor; Verbesserung der mittelfristigen Haushaltsplanung und Ausgabenverwaltung; Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der Gemeinden; und die Vielfalt der Finanzierungsinstrumente zu erhöhen, um öffentliche Investitionen anzukurbeln.

Die Komponente umfasst Maßnahmen zur Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage auf weniger wachstumsschädliche Quellen sowie rechtliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung der Einhaltung der Steuervorschriften und zur Verbesserung der Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems, um Einkommensungleichheit und Armut zu verringern. Er umfasst auch mehrere Reformmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Haushaltsrahmen: Einrichtung einer mittelfristigen Haushaltsplanung und Ausgabenüberprüfungen, Feinabstimmung der Verfahren zur Änderung des Haushaltsplans, Förderung der Nutzung öffentlich-privater Partnerschaften bei öffentlichen Investitionen, Überarbeitung der kommunalen Einnahmenstruktur, Konsolidierung von vier nationalen Entwicklungseinrichtungen in einer öffentlichen Einrichtung und Entwicklung von vier digitalen Instrumenten, die Unternehmen bei der Bewältigung von Insolvenzrisiken helfen sollen. Darüber hinaus umfasst die Komponente eine Reform des Personalmanagements und der Personalentwicklung im öffentlichen Sektor.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung bei, die Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern und die Steuerbemessungsgrundlage auf weniger wachstumsschädliche Quellen auszuweiten (länderspezifische Empfehlung 1 von 2019). Darüber hinaus trägt die Komponente durch zusätzliche Steuereinnahmen und potenzielle Einsparungen dank Ausgabenüberprüfungen auch dazu bei, Empfehlungen zur Stärkung des Steuer- und Sozialleistungssystems umzusetzen (länderspezifische Empfehlung 1 2019 und länderspezifische Empfehlung 2 2020). Eine Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Haushaltsrahmen tragen dazu bei, öffentliche Investitionen effizienter zu gestalten (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

F.1.1. Reform 1 „Effizienter öffentlicher Sektor“

Ziel dieser Reform ist es, den öffentlichen Dienst zu reformieren, indem die Verwaltungsverfahren, die Personalverwaltung und die Kundenorientierung im öffentlichen Sektor verbessert werden. Die Umsetzung dieser Reform erfordert die Annahme der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich Änderungen des Gesetzes über den öffentlichen Dienst.

Diese Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: 1. Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor (Teilmaßnahme 1); 2. Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor (Teilmaßnahme 2).

F.1.1.1 Teilmaßnahme 1: Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor. Es wird erwartet, dass die Personalverwaltungsverfahren effizienter werden und ein zentralisiertes Talent- und Laufbahnmanagement ermöglicht.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.1.1.2 Teilmaßnahme 2: Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung von Schulungsmodulen mit Schwerpunkt auf digitalen, finanzanalytischen und Führungskompetenzen im Rahmen eines zentralisierten Ausbildungssystems zur Entwicklung von Kompetenzen von Beschäftigten im öffentlichen Sektor.

Es müssen mindestens 16000 Schulungen zu digitalen, finanzanalytischen oder Führungskompetenzen absolviert werden.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2026 abgeschlossen sein.

F.1.2. Reform 2 „Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem“

Ziel der Reform ist es, die Voraussetzungen für die Wiederherstellung des Gleichgewichts des Steuersystems zu schaffen, indem eine sozial gerechtere, wachstumsfreundliche Steuerstruktur sichergestellt wird und die Verbraucher ermutigt werden, ihr Verhalten durch Besteuerung zu ändern, um sich an die sich wandelnden Bedürfnisse der Gesellschaft anzupassen. Diese Reform umfasst drei Teilmaßnahmen: 1. die Abschaffung von Steuerbefreiungen und besonderen Steuerregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen (Teilmaßnahme 1); Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern (Teilmaßnahme 2); (3) Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge im Hinblick auf die Vermeidung von Armut und die Verringerung der Einkommensungleichheit (Teilmaßnahme 3).

F.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Die Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sondersteuerregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen.

Ziel dieser Maßnahme ist es, Steuerbefreiungen und besondere Steuerregelungen zu ermitteln, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal vereinbar sind, und die jeweiligen Steuergesetze zu ändern. Das Finanzministerium führt eine Kosten-Nutzen-Analyse durch und entwirft die notwendigen Änderungen der vom Parlament zu verabschiedenden Rechtsvorschriften. Die Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen auszuweiten, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern. Das Finanzministerium erstellt eine Studie über Möglichkeiten zur Verbreiterung der Steuerbemessungsgrundlage und entwirft die notwendigen Änderungen der vom Parlament zu verabschiedenden Rechtsvorschriften. Im Mittelpunkt der Analyse werden die Immobiliensteuer, die Verbrauchsteuern auf Energieerzeugnisse und andere grüne Steuern stehen. Die Änderungen treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

F.1.2.3. Teilmaßnahme 3: Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge im Hinblick auf die Verhinderung von Armut und die Verringerung der Einkommensungleichheit

Ziel dieser Maßnahme ist die Anpassung der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge, um Armut besser zu verhindern und Einkommensungleichheiten zu verringern. Das Finanzministerium erstellt eine Studie über mögliche Anpassungen der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge und entwirft die notwendigen Änderungen der vom Parlament zu verabschiedenden Rechtsvorschriften.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

F.1.3. Reform 3 „Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des nationalen Haushalts“

Ziel der Reform ist es, die langfristige Tragfähigkeit des Staatshaushalts und der kommunalen Haushalte, die Transparenz der mittelfristigen Haushaltplanung und die Finanzierung staatlicher Dienstleistungen zu verbessern. Der Schwerpunkt liegt auch auf Ausgabenüberprüfungen und Möglichkeiten zur Stärkung der finanziellen Unabhängigkeit der Gemeinden. Diese Reform umfasst fünf Teilmaßnahmen: 1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens (Teilmaßnahme 1); 2. Ausgabenüberprüfungen (Teilmaßnahme 2); 3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen (Teilmaßnahme 3); Förderung öffentlich-privater Partnerschaften (Teilmaßnahme 4); (5) Konsolidierung der nationalen Fördereinrichtungen (Teilmaßnahme 5).

F.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserungen des Haushaltsrahmens

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Ausarbeitung und Annahme von Methoden für die mittelfristige Haushaltsplanung und die Berechnung der Basiskosten. Ferner sollen die Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsstruktur angenommen werden, um die Regeln für Haushaltsänderungen zu präzisieren. Darüber hinaus wird das Haushaltsplanungsinstrument innerhalb des Strategischen Management-Informationssystems in Betrieb genommen, um die mittelfristige Haushaltsplanung zu automatisieren. Die Regierung erstellt und billigt einen mittelfristigen Haushaltsplan für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2027.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

F.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Ausgabenüberprüfung

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, ein Konzept für Ausgabenüberprüfungen zu entwickeln und die erste umfassende Ausgabenüberprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung werden veröffentlicht und fließen in die Aufstellung der ersten mittelfristigen Haushaltspläne für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 ein.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

F.1.3.3. Teilmaßnahme 3: Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Wege zu finden, wie die Struktur der kommunalen Einnahmen verbessert werden kann, insbesondere durch Erhöhung des Anteils der direkt von den Gemeinden bestimmten Einnahmen. Die Umsetzung dieser Reform erfordert eine Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der Einnahmen aus dem kommunalen Haushalt und die Schaffung von Analyseinstrumenten, die es ermöglichen, kommunale Steuerindikatoren zu vergleichen und die Fähigkeit der Gemeinden zur Einnahmensteigerung zu bewerten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

F.1.3.4. Teilmaßnahme 4: Förderung öffentlich-privater Partnerschaften

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Ausarbeitung und Annahme eines Legislativpakets, das

- Ermöglichung der Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften in den strategisch wichtigsten Bereichen wie Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, nachhaltiger Verkehr und Bereiche mit dem größten Investitionsbedarf, wie Justiz, öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit;
- dazu beitragen, private Investoren für öffentliche Projekte zu gewinnen, indem langfristige nachhaltige Investitionspläne bereitgestellt und ausgewogene, für beide Seiten vorteilhafte Risikozuweisungsmechanismen entwickelt werden;
- die Zusammenlegung kommunaler Investitionsvorhaben zu ermöglichen, was sie für Investoren attraktiver machen würde;
- den Gemeinden die Teilnahme an staatlich organisierten öffentlich-privaten Partnerschaftsprogrammen zu ermöglichen, wodurch die Verwaltungskosten gesenkt werden dürften.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

F.1.3.5. Teilmaßnahme 5: Konsolidierung der nationalen Entwicklungseinrichtungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, vier nationale Entwicklungseinrichtungen zu einer öffentlichen Einrichtung zusammenzufassen. Ziel der Einrichtung ist es, Wissen und Kompetenzen in einer starken nationalen Entwicklungsinstitution, INVEGA, zu bündeln, die operativen Verfahren und die Verwaltung der nationalen Entwicklungseinrichtungen zu vereinheitlichen und zu optimieren, die Voraussetzungen für die Gewinnung institutioneller Investoren zu schaffen, öffentlich-private Partnerschaften zu stärken und das Angebot an Finanzinstrumenten zur Finanzierung finanziell tragfähiger Projekte nachhaltig zu erhöhen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

F.1.4. Reform 4 „Verbesserung der Steuerehrlichkeit“

Ziel dieser Reform ist es, die Einhaltung der Steuervorschriften in Hochrisikosektoren zu verbessern und die Transparenz der Transaktionen zu erhöhen. Diese Reform umfasst fünf Teilmaßnahmen: (1) mehr Transparenz im Handel mit Gebrauchtfahrzeugen (Teilmaßnahme 1); Gerechte Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten (Teilmaßnahme 2); 3. Beschränkung der Verwendung von Barmitteln (Teilmaßnahme 3); Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler (Teilmaßnahme 4); 5) mehr Transparenz im Baugewerbe (Teilmaßnahme 5).

F.1.4.1. Teilmaßnahme 1: Mehr Transparenz im Handel mit Gebrauchtfahrzeugen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Kontrolle des Verkaufs von Gebrauchtfahrzeugen durch die Erhebung von Daten über ihre tatsächlichen Eigentümer und Verkäufer zu verbessern. Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über die Straßenverkehrssicherheit wurde ein System von Konten der Fahrzeughalter eingeführt, um die tatsächlichen Verkäufer und Eigentümer von Fahrzeugen zu ermitteln und sicherzustellen, dass ihre steuerlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Der Zugriff auf die Daten des Buchführungssystems der Fahrzeughalter ist für die staatliche Steuerinspektion gewährleistet.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 30. Juni 2021 abzuschließen.

F.1.4.2. Teilmaßnahme 2: Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die nationalen Rechtsvorschriften dahin gehend zu ändern, dass Online-Plattformen verpflichtet werden, bis zum 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen, Daten über auf Online-Plattformen getätigte Transaktionen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden. Die staatliche Steuerinspektion erhält den ersten Datensatz bis zum 31. März 2024.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

F.1.4.3. Teilmaßnahme 3: Beschränkung der Verwendung von Bargeld

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die nationalen Rechtsvorschriften zu ändern, um die Verwendung von Bargeld in bestimmten Wirtschaftszweigen und/oder bei bestimmten Arten von Transaktionen

zu begrenzen, um den Umfang der Schattenwirtschaft zu verringern. Änderungen der Rechtsvorschriften werden auf der Grundlage der vom Finanzministerium durchgeföhrten Analyse vorgeschlagen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

F.1.4.4. Teilmaßnahme 4: Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung von Lehrmaterial für Schüler und Studierende, um ihr Verständnis für Steuern und Steuerehrlichkeit zu verbessern. Darüber hinaus wird in Schulen eine Infrastruktur für bargeldlose Zahlungen entwickelt, und den Schülern werden elektronische Schülerkarten mit einer Zahlungsfunktion zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus wird eine Informationskampagne über die Besteuerung und die Tätigkeiten der Steuerverwaltung organisiert.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.1.4.5. Teilmaßnahme 5: Mehr Transparenz im Baugewerbe

Mit dieser Teilmaßnahme soll ein digitales Instrument (Builder-ID-System) entwickelt werden, das die obligatorische Registrierung von Personen, die im Bausektor tätig sind, und die Identifizierung dieser Personen mit einem speziellen Bauerkenncode ermöglicht. Die nationalen Behörden führen bis zum 31. Dezember 2025 1400 geplante Inspektionen und weitere 30 % der nicht routinemäßigen Inspektionen durch, um zu überprüfen, ob die Arbeitnehmer im ID-System des Builder registriert sind und ob sie über besondere Identitätscodes des Bauunternehmers verfügen. Diese Maßnahme soll dazu beitragen, Fälle illegaler Arbeit besser zu ermitteln.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.1.5. Reform 5 „Tools für Unternehmen zur Steuerung des Insolvenzrisikos“

Ziel dieser Reform ist es, Unternehmen bei der Stärkung der Selbstkontrollmechanismen bei Insolvenzrisiken zu unterstützen und die Behörden in die Beratung dieser Unternehmen einzubeziehen. Die Umsetzung dieser Reform erfordert die Schaffung von vier digitalen Instrumenten zur Unterstützung von Unternehmen, die Insolvenzrisiken ausgesetzt sind:

- 1) das Insolvenzportal;
- 2) ein digitales Instrument (Assistent), mit dem ein Umstrukturierungsplan für ein Unternehmen erstellt werden kann;
- 3) ein digitales Instrument (Assistent), das bei der Bewertung von Vermögenswerten hilft, internationale Bewertungsstandards anzuwenden, indem bewährte Verfahren, Beispiele und Erläuterungen an einem Ort bereitgestellt werden;
- 4) ein Instrument zum Vergleich der Bewertung von Vermögenswerten und Transaktionen.

Diese Reform wird bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen.

F.1.6. Reform 6. „Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke“

Ziel der Reform ist es, die Datenanalyse und die Entscheidungsprozesse der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls durch den Einsatz fortgeschrittener Analysemethoden und -methoden auf der Grundlage künstlicher Intelligenz zu modernisieren und die Kompetenzen ihres Personals zu verbessern. Diese Reform umfasst sechs Teilmaßnahmen: 1. Einführung neuer Datenanalyseinstrumente in der staatlichen Steuerinspektion (Teilmaßnahme 1); 2. Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen (Teilmaßnahme 2); (3) Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion (Teilmaßnahme 3); Digitalisierung der Steuerzeichen (Teilmaßnahme 4); (5) neue Datenanalyseinstrumente und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls (Teilmaßnahme 5); 6. Verbesserung der personellen Kompetenzen der staatlichen Steuerinspektion und der litauischen Teilmaßnahme Zoll (Teilmaßnahme 6).

F.1.6.1. Teilmaßnahme 1: Einführung neuer Datenanalyseinstrumente in der staatlichen Steuerinspektion

Mit dieser Teilmaßnahme sollen neue Instrumente eingeführt werden, die zusätzliche unstrukturierte Daten erfassen und Risikoprofile für Steuerpflichtige berechnen. Die Ergebnisse dieser Analyse werden den Steuerpflichtigen zur Verfügung gestellt, damit sie ihr Verhalten in Bezug auf die Einhaltung der Steuervorschriften anpassen können.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.1.6.2. Teilmaßnahme 2: Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, eine integrierte Metadatenbasis der staatlichen Steuerinspektion aufzubauen und die entsprechende Methodik (Empfehlungen) für öffentliche Finanzinstitute (Staatliche Steuerinspektion, Staatliche Sozialversicherungsbehörde, Finanzministerium und Zollabteilung) bereitzustellen. Der Datenaustausch mit der Metadatenbasis erfolgt durch das Inkrafttreten eines von der staatlichen Steuerinspektion erlassenen Rechtsakts. Die Datenqualität in der Metadatenbasis wird durch eingebettete Algorithmen und Verfahren zur Kontrolle der Datenqualität sichergestellt.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.1.6.3. Teilmaßnahme 3: Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, Lizenzen für die Roboter-Prozessautomatisierungssoftware zu erwerben und zu automatisieren, um zwei Geschäftsabläufe der staatlichen Steuerinspektion zu automatisieren:

- 1) Erlass von Entscheidungen und Protokollen für Verstöße gegen das Verwaltungsrecht;
- 2) Überarbeitung alter Steuerrückstände und Geldbußen.

Diese Teilmaßnahme wird bis zum 31. März 2022 abgeschlossen.

F.1.6.4. Teilmaßnahme 4: Digitalisierung der Steuerzeichen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Möglichkeiten zu sondieren, Steuerzeichen auf Papier, die derzeit zum Schutz des Marktes vor illegalen alkoholischen Getränken verwendet werden, durch digitale Lösungen für die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse zu ersetzen, indem ein Pilotprojekt durchgeführt wird. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts entscheidet die staatliche Steuerinspektion, ob ein spezielles Modul entwickelt werden soll, das die elektronische Kennzeichnung alkoholischer Getränke ermöglicht.

Diese Teilmaßnahme wird bis zum 31. März 2024 abgeschlossen.

F.1.6.5. Teilmaßnahme 5: Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Einführung neuer Datenanalyseinstrumente, die auch neue Daten aus zusätzlichen Datenquellen erfassen. Dadurch wird das Steuerrisikomanagement in folgenden Bereichen verbessert:

- Bewertung der Zollanmeldung;
- Verwaltung der Sicherheitsleistung;
- Anwendung und Validierung von zolltariflichen Maßnahmen;
- Ermittlung der Informationsquellen, die für den Zollwertermittlungsprozess zu verwenden sind.

Darüber hinaus werden die IT-Systeme des litauischen Zolls durch die Einrichtung einer Schnittstelle aufgerüstet:

- zwischen dem System für die Gestellung von Waren für Zollkontrollen, Fahrzeugen und Waren und den Verkehrsmanagementsystemen;
- über IT-Systeme von mindestens fünf Partnern verfügen, die den Zugang von Beförderungsmitteln zu Gestellungsorten beim Zoll verwalten und/oder die Beförderung von Fahrzeugen oder Sendungen kontrollieren (z. B. die Staatliche Steuerinspektion, die Direktion für Grenzübergänge im Ministerium für Verkehr und Kommunikation und AB Lietuvos geležinkeliai, Klaipėda State Seaport Authority).

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.1.6.6. Teilmaßnahme 6: Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Entwicklung eines digitalen Schulungsinstruments, das aus einem Schulungsmanagement- und -verwaltungssystem und acht Schulungsmodulen für Zollbeamte und Kunden besteht. Darüber hinaus soll ein Schulungsinstrument für das Personal der staatlichen Steuerinspektion in den Bereichen Datenanalyse, Steuerkontrolle, Sicherung der Einhaltung der Steuervorschriften und Verbesserung der Kompetenz beim Erlernen von Fremdsprachen geschaffen werden. Diese Schulungen werden von 800 Mitarbeitern der staatlichen Steuerinspektion sowie 250 Mitarbeitern und Kunden des litauischen Zolls abgeschlossen.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.1.7. Reform 7. „Entwicklung eines Ökosystems für elektronische Dokumente“

Ziel der Reform ist es, Unternehmen in die Lage zu versetzen, elektronische Informationen und Daten automatisch mit Behörden auszutauschen. Der Schwerpunkt der Reform liegt auf den Daten von Registrierkassen, Einkaufsbelegen und Frachtbriefen. Durch Änderungen des Gesetzes über die Steuerverwaltung und anderer Rechtsvorschriften werden verbindliche Anforderungen für die Digitalisierung der zuvor genannten Dokumente und ihre Übermittlung an die Behörden festgelegt. Die geänderten Rechtsvorschriften treten bis zum 31. Dezember 2025 in Kraft. Diese Reform umfasst auch zwei Teilmaßnahmen: 1. Schaffung einer Lösung, die elektronische Empfangsgeräte ermöglicht (Teilmaßnahme 1); 2. Schaffung einer Lösung, die grenzüberschreitende elektronische Sendungen ermöglicht (Teilmaßnahme 2).

F.1.7.1. Teilmaßnahme 1: Schaffung einer Lösung, die elektronische Empfangsgeräte ermöglicht

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Schaffung eines Prototyps für elektronische Empfangsbestätigungen und dessen Einsatz in den IT-Systemen der staatlichen Steuerinspektion. Die staatliche Steuerinspektion stellt sie auch den Unternehmen zur Verfügung.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

F.1.7.2. Teilmaßnahme 2: Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung internationaler elektronischer Sendungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Anpassung des intelligenten Steuerverwaltungssystems, das von der staatlichen Steuerinspektion verwaltet wird, um elektronische Versanddokumente und deren Austausch mit anderen Ländern zu unterstützen.

Diese Teilmaßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

F.1.8. Reform 8. „Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen“

Ziel der Reform ist es, die Verwaltung von Geldbußen zu verbessern. Zur Umsetzung dieser Reform muss ein Paket von Rechtsdokumenten, einschließlich Änderungen des Gesetzes über die Steuerverwaltung, angenommen werden, damit die staatliche Steuerinspektion die Mehrheit der vom Staat verhängten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen verwalten kann. Die Durchführung der Reform erfordert Anpassungen der Informationssysteme der staatlichen Steuerinspektion.

Diese Reform wird bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen.

F.1.9. Reform 9. „Repository-System für Prüfungen und Kontrollen“

Mit der Investition in ein Datenspeichersystem für Prüfungen und Kontrollen soll sichergestellt werden, dass die Anforderungen des Aufbau- und Resilienzplans in Bezug auf die Datenerhebung und Überwachung zum Zeitpunkt des ersten Zahlungsantrags erfüllt sind. Dies betrifft insbesondere die Erhebung von Daten und die Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sowie die Erhebung, Speicherung und Sicherstellung des Zugangs zu den Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung. Die jeweiligen Funktionen des

Repository-Systems werden durch einen Prüfbericht bestätigt. Der Prüfungsbericht umfasst die befristeten Regelungen und, soweit bereits vorhanden, das neue einheitliche Informationssystem für die Verwaltung der EU-Mittel und den Aufbau- und Resilienzplan für den Finanzierungszeitraum 2021-2027 (IS2021).

Die Reform wird bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
138	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.1 Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor	Inbetriebnahme des modernisierten Personalverwaltungssystems				2. QUARTAL	2026	Inbetriebnahme eines modernisierten Personalverwaltungssystems, das ein neu eingerichtetes Register für Beschäftigte des öffentlichen Sektors und modernisierte IT-Lösungen umfasst, um die Personalverwaltung effizienter zu gestalten und eine zentralisierte Talent- und Laufbahnverwaltung zu ermöglichen.
139	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Strategische Leitlinien und Schulungsmodelle	Angenommene Leitlinien und Entwicklung von Schulungsmodulen				Q3	2024	Die Regierung Litauens nimmt strategische Leitlinien für die langfristige Ausbildung und Kompetenzentwicklung der Beschäftigten im öffentlichen Dienst und einen Plan zur Umsetzung der strategischen Leitlinien an. Schulungsmodelle zur Stärkung der Kompetenzen der Beschäftigten des öffentlichen Sektors werden von der Agentur für öffentliche Verwaltung entwickelt. Folgende Schulungsmodelle werden entwickelt: 1) digitale Kompetenzen; 2) finanzanalytische Kompetenzen; 3) Führungskompetenzen.
141	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für	Ziel	Anzahl der abgeschlossenen Schulungen zu digitalen, finanziellen,	Anzahl	0	16000	Q1		2026	Die Ausbildung im Bereich der digitalen Kompetenzen muss von mindestens 4000 Beschäftigten im öffentlichen Sektor abgeschlossen werden. Die finanzanalytische Ausbildung muss von

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Entwicklungskompetenzen im öffentlichen Sektor		analytischen oder Führungskompetenzen							mindestens 4000 Beschäftigten im öffentlichen Sektor abgeschlossen werden. Die Ausbildung in Führungskompetenzen muss von 8000 Beschäftigten im öffentlichen Dienst abgeschlossen werden.
142	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem.— F.1.2.1. Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstein	Übermittlung der Vorschläge, die auf der Grundlage einer eingehenden Analyse zur Aufhebung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen unterbreitet wurden, an das Parlament	Registrierung von Entwürfen zur Änderung des Steuerrechts im Rechtssystem				2. QUARTAL	2022	Auf der Grundlage der Veröffentlichung der Kosten-Nutzen-Analyse bestehender Steuerbefreiungen und besonderer Steuerregelungen, die nicht wirksam sind und (oder) nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen, werden Entwürfe für Änderungen der einschlägigen Steuergesetze ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt.
143	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.1. Abschaffung von	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Steuerrechts zur	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen des				Q1	2023	Inkrafttreten von Gesetzesänderungen zur Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die nicht mehr wirksam sind und (oder) nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen		Abschaffung von Steuerbefreiungen und besonderen Steuerregelungen	Steuerrechts						
144	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Vorlage der Vorschläge zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer, weniger dem Wirtschaftswachstum abträglicher Quellen auf der Grundlage einer eingehenden	Registrierung von Entwürfen zur Änderung des Steuerrechts im Rechtssystem				2. QUARTAL	2022	Auf der Grundlage einer Studie, in der Optionen für eine Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer, weniger dem Wirtschaftswachstum abträglicher Quellen analysiert werden, werden Entwürfe für Änderungen der einschlägigen Steuergesetze ausgearbeitet und dem Parlament vorgelegt.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Analyse an das Parlament							
145	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Grundsteuern	Bestimmungen in den Änderungsgesetzen über das Inkrafttreten von Änderungen				Q1	2023	Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Grundsteuer, um die Rolle von Steuern zu stärken, die das Wirtschaftswachstum in der Steuerstruktur nicht behindern.
146	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundliches Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge im Hinblick auf die Verhinderung von Armut und die Verringerung der Einkommensungleichheit	Meilenstein	Durchführung der Studie über die Wirksamkeit der Einkommensbesteuerung und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und	Die auf der Website des Finanzministeriums veröffentlichte Studie				2. QUARTAL	2022	Veröffentlichung einer Studie zur Analyse der Wirksamkeit der Einkommensbesteuerung und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
	hheit		Einkommensungleichheit							
147	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge im Hinblick auf die Verhinderung von Armut und die Verringerung der Einkommensungleichheit	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge	Bestimmungen in den Gesetzen über das Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge				Q1	2023	Inkrafttreten von Änderungen der Gesetze über die Einkommensbesteuerung und Sozialversicherungsbeiträge auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Studie, in der die Wirksamkeit der Einkommensbesteuerung und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit analysiert wird.
148	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsumrahmens	Meilenstein	Inkrafttreten der Methode der mittelfristigen Haushaltsumgebung, der Methode zur Berechnung der Grundkosten und der Änderungen	Bestimmungen über das Inkrafttreten von zwei Methoden und das Gesetz über die Haushaltsumgebung				2. QUARTAL	2024	In Kraft getreten am: —die Änderungen des Gesetzes über die Haushaltsumgebung, mit denen die Regeln für die Revision der jährlichen Haushaltsumgebung präzisiert werden; — die Methode zur Festlegung der Verfahren für die mittelfristige Haushaltsumgebung, deren wichtigste Grundsätze im Gesetz über die Haushaltsumgebung festgelegt und durch einen Regierungsbeschluss gebilligt werden; —die Methodik, mit der die Verfahren für die Berechnung der Basisausgaben festgelegt werden,

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
				des Haushaltssstrukturgesetzes im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Staatshaushalts.						die durch den Erlass des Finanzministers genehmigt wurden.
148a	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsumrahmens	Meilenstein	Inbetriebnahme des Instruments des Strategischen Management-Informationssystems zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung.	Inbetriebnahme des Instruments des Strategischen Management-Informationssystems zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung.				Q4	2024	Das Instrument für die mittelfristige Haushaltsplanung im Rahmen des Strategischen Management-Informationssystems ist betriebsbereit und steht den Budgetverwaltern in den zentralstaatlichen Institutionen zur Verfügung. Sie ermöglicht die Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung (einschließlich der Berechnung der operativen Ausgaben).
149	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen	Regierungsbeschluß zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen				Q3	2024	Die Regierung billigt das erste detaillierte dreijährige Haushaltspaket für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027. Der mittelfristige Haushalt entspricht der genehmigten Methode der mittelfristigen Haushaltsplanung.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Haushaltsrahmens		detaillierten mittelfristigen Haushaltsprojekts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027	Haushaltsprojekte für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027						
150	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.2. Ausgabenüberprüfung	Meilenstein	Abschluss der umfassenden Überprüfung der Haushaltsausgaben	Vorlage der Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung				Q1	2024	Ein Konzept für eine umfassende Ausgabenüberprüfung wird von der Regierung gebilligt und bei der tatsächlichen umfassenden Überprüfung, einschließlich der Überprüfung der Daten zum Haushaltsvollzug 2023, umgesetzt. Die Ergebnisse der umfassenden Ausgabenüberprüfung werden veröffentlicht und fließen in die Aufstellung der ersten mittelfristigen Haushaltspläne für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027 ein.
151	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der Einnahmen aus dem	Bestimmung im Änderungsgesetz über das Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode der				2. QUARTAL	2023	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der kommunalen Haushaltseinnahmen, mit der die Struktur der kommunalen Einnahmen verbessert werden soll. Das Finanzministerium verwendet Instrumente, die Folgendes ermöglichen: — Vergleich der kommunalen Einnahmen, Ausgaben und Leistungsindikatoren;

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
				kommunalen Haushalt und Veröffentlichung der Ergebnisse des systematischen Vergleichs der kommunalen Steuerindikatoren und der Bewertung der kommunalen Ertragskraft	Festsetzung der Einnahmen aus dem kommunalen Haushalt und die Veröffentlichung von Feststellungen					— Bewertung der Fähigkeit zur Steigerung der kommunalen Einnahmen. Die Ergebnisse dieser Analysen werden veröffentlicht.
152	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Regeln für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften	Bestimmung in den geänderten Vorschriften über die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften über das Inkrafttreten der			2. QUARTAL	2022	Die geänderten Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften — die Zusammenlegung kommunaler Investitionsvorhaben zuzulassen, was sie für Investoren attraktiver machen würde; — Befähigung der Gemeinden zur Teilnahme an öffentlich-privaten Partnerschaften, die vom Staat organisiert werden, wodurch die Verwaltungskosten gesenkt werden dürften.	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Änderungen						
153	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten des Legislativpakets zur Schaffung eines verbesserten Rahmens für die Nutzung strategischer und langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen 1) das Investitionsgesetz, 2) das Konzessionsgesetz, 3) Gesetz über staatliches und kommunales Vermögen und deren Verwaltung, 4) die Regeln für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-				Q4	2023	<p>Das Legislativpaket, das aus Änderungen des Investitionsgesetzes, des Konzessionsgesetzes, des Gesetzes über staatliche und kommunale Vermögenswerte und deren Verwaltung sowie der Vorschriften für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften besteht, stützt sich auf die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie über Möglichkeiten zur Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften im öffentlichen Bereich und unter Berücksichtigung steuerlicher Beschränkungen.</p> <p>Mit dem Inkrafttreten des Legislativpakets Förderung der Umsetzung öffentlich-privater Partnerschaften in den strategisch wichtigsten Bereichen wie Energieeffizienz, erneuerbare Energiequellen, nachhaltiger Verkehr und Bereiche mit dem größten Investitionsbedarf, wie Justiz, öffentliche Ordnung und öffentliche Sicherheit; Unterstützung privater Investoren für öffentliche Projekte durch die Bereitstellung langfristiger nachhaltiger Investitionspläne und die Entwicklung ausgewogener, für beide Seiten vorteilhafter Risikozuweisungsmechanismen.</p>

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
				privater Partnerschaften						
154	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungseinrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses, mit dem der Status nationaler Entwicklungseinrichtungen für drei Institutionen abgeschafft und einer Institution überlassen wird	Regierungsbeschluss, mit dem der Status nationaler Entwicklungseinrichtungen für drei Institutionen abgeschafft und einer Institution überlassen wird				Q4	2023	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses, mit dem der Status der nationalen Entwicklungseinstitutionen für drei Einrichtungen (staatliche Agentur für Investitionsverwaltung, Agentur für öffentliche Investitionsentwicklung und Kreditgarantiefonds für die Landwirtschaft) abgeschafft und einer Institution (INVEGA) überlassen wird. Das Ziel der einzigen verbleibenden Einrichtung mit Status als nationale Entwicklungseinrichtung besteht darin, Wissen und Kompetenzen in einer starken nationalen Fördereinrichtung zu bündeln, die operativen Verfahren und die Verwaltung der nationalen Fördereinrichtungen zu vereinheitlichen und zu optimieren, die Voraussetzungen für die Gewinnung institutioneller Investoren zu schaffen, öffentlich-private Partnerschaften zu stärken und das Angebot an Finanzinstrumenten zur Finanzierung finanziell tragfähiger Projekte nachhaltig zu erhöhen.
155	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.1. Mehr Transparenz im Handel mit Gebrauchtfahrzeugen	Meilenstein	Staatliche Steuerinspektion und Zoll erheben Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungsbuch	Staatliche Steuerinspektion und Zoll haben Zugriff auf Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungsbuch				2. QUARTAL	2021	Mit dem Inkrafttreten der Änderungen des Straßenverkehrssicherheitsgesetzes und seiner Durchführungsvorschriften wurde ein System der Buchführung der Fahrzeughalter eingeführt, um die tatsächlichen (Wiederverkäufer) und Eigentümer von Fahrzeugen zu ermitteln und sicherzustellen, dass ihre steuerlichen Verpflichtungen erfüllt werden. Der Zugang zu Daten aus dem

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
			system der Fahrzeughalter	ystem der Fahrzeughalter.						Buchführungssystem der Fahrzeughalter ist gewährleistet.
156	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Inkrafttreten der rechtlichen Verpflichtung für Betreiber von Online-Plattformen, Daten über auf Online-Plattformen getätigte Transaktionen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung der Plattformbetreiber zur Unterrichtung der staatlichen Steuerinspektion				Q1	2023	Die neuen Rechtsvorschriften im Gesetz über die Steuerverwaltung werden angenommen und treten in Kraft. Die Tätigkeiten der Online-Plattform sind verpflichtet, bis zum 31. Januar des Jahres, das auf das Kalenderjahr folgt, auf das sich die Informationen beziehen, Daten über auf Online-Plattformen getätigte Transaktionen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden.
157	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Die Staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über Transaktionen, die auf Online-Plattformen ausgeführt werden	Staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über Transaktionen, die auf Online-Plattformen ausgeführt werden				Q1	2024	Die Staatliche Steuerinspektion holt detaillierte Daten über die von Steuerpflichtigen auf Online-Plattformen im Jahr 2023 getätigten Transaktionen ein.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
			werden.							
158	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.3. Beschränkung der Verwendung von Bargeld	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Begrenzung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftssektoren und/oder einzelnen Arten von Transaktionen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung von Beschränkungen für Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftssektoren und/oder einzelne Zahlungsarten				Q4	2022	Auf der Grundlage der Analyse des Finanzministeriums treten die Rechtsvorschriften zur Einführung von Beschränkungen für Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftszweigen und/oder für einzelne Arten von Transaktionen in Kraft. Diese Änderungen verringern die Möglichkeiten für Unternehmen und natürliche Personen, ihr Einkommen zu verschleiern.
159	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Ziel	Zahl der Schüler der ersten bis zwölften Klasse, die eine elektronische Schülerkarte mit Zahlungsfunk	Anzahl	12900	90000	Q3	2024	90000	Schüler erhielten eine elektronische Schülerkarte mit Zahlungsfunktion.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
160	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Ziel		Anzahl der Schulen (Primar-, Sekundar-, Progymnasium- und Turmnasien) mit neu errichteter oder ausgebauter Infrastruktur für unbare Zahlungen	Anzahl	40	240	Q3	2024	Einrichtung oder Aktualisierung der Infrastruktur für unbare Zahlungen in den Kantinen von 240 Schulen.
161	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Meilenstein	Bereitstellung von pädagogischen Instrumenten und methodischen Materialien für die formale und/oder nichtformale Bildung zur	Pädagogische Instrumente und methodisches Material, die dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport zur Integration in die formale und nichtformale allgemeine Bildung übermittelt.				2. QUARTAL	2026	1. Methodisches Material zum Steuersystem wird erstellt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport zur Integration in die formale und nichtformale allgemeine Bildung übermittelt. 2. Über nationale Nachrichtenportale und regionale Medien werden eine Sensibilisierungskampagne für das Steuersystem und die Bedeutung der Finanzkompetenz sowie Projekte zur Sensibilisierung für die Steuern, die von der staatlichen Steuerinspektion erbrachten Dienstleistungen, Gesetzesänderungen und

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
				nichtformale Bildung zur Verfügung gestellt werden. Durchführung einer Sensibilisierungskampagne.						Steuerkontrollen entwickelt und durchgeführt.
162	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr	Meilenstein	Inbetriebnahme digitaler Werkzeuge,	Digitale Instrumente sind vorhanden				Q4	2024	Voll funktionsfähiges digitales Instrument (Builder ID Information Subsystem), das die obligatorische Registrierung von Personen, die im Bausektor tätig

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Transparenz im Baugewerbe		um die Registrierung von Personen, die im Bausektor tätig sind, in Echtzeit und die Identifizierung von Personen, die illegal auf Baustellen arbeiten, zu ermöglichen	und betriebsbereit						sind, und die Identifizierung bestimmter Personen anhand eines speziellen Bauunternehmens-Identifizierungscodes ermöglicht.
163	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe	Ziel	Anteil der elektronisch identifizierbaren Arbeitnehmer auf Baustellen an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer	% (Prozent)	0	80	Q4	2025	Mindestens 80 % der auf Baustellen tätigen Personen können elektronisch in Echtzeit identifiziert werden. Im Bausektor werden bis zum 31. Dezember 2025 1400 geplante Inspektionen und weitere 30 % der nicht routinemäßigen Inspektionen durchgeführt.	
164	F.1.5. Den Unternehmen zur	Meilenstein	Inbetriebnahme von vier	Inbetriebnahme von vier			Q4	2025	Es werden vier digitale Instrumente erstellt und den Nutzern zur Verfügung gestellt:	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Verfügung stehende Instrumente zur Steuerung des Insolvenzrisikos		digitalen Instrumenten, die für das Insolvenzrisikomanagement von Unternehmen entwickelt wurden und dazu beitragen	digitalen Instrumenten, die den Nutzern zur Verfügung stehen						<p>1. das Insolvenzportal;</p> <p>2. einen Assistenten für die Erstellung des Umstrukturierungsplans;</p> <p>3. ein Sachverständiger, der bei der Bewertung hilft, internationale Bewertungsstandards anzuwenden, indem er bewährte Verfahren, Beispiele und Erläuterungen an einem Ort bereitstellt;</p> <p>4. ein Instrument zum Vergleich der Bewertung von Vermögenswerten und Transaktionen.</p> <p>Zu den vorbereitenden Schritten für die Schaffung eines Instruments für den Vergleich von Vermögenswerten und Transaktionsbewertungen gehören die Annahme von Änderungen des Gesetzes über obligatorisches Eigentum und die Bewertung von Geschäftstätigkeiten (MPBV), die einen angepassten Regelungsrahmen für den Beruf des Bewerters und die Digitalisierung von Bewertungsberichten mit der Verpflichtung zur Registrierung von Berichten im staatlichen Register vorsehen.</p> <p>Die entwickelten Tools müssen allen Nutzern zugänglich sein, mit Ausnahme einiger Funktionen/Teile von Informationen, die sich auf personenbezogene Daten in einem bestimmten Fall beziehen.</p>
165	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung	Meilenstein	Inbetriebnahme von	Übermittlung der			2. QUART	2026		Inbetriebnahme des Risikoeinstufungssystems, das — veröffentlicht die Risikoprofildaten für

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
	zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Datenanalyseinstrumente in der staatlichen Steuerinspektion		Lösungen für analytische Herausforderungen in der Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke durch den Einsatz fortschrittlicher Analysetechniken und Sensibilisierung der Steuerzahler	Risikoprofildaten und der entsprechenden Sanktionen an Steuerpflichtige				AL		Steuerpflichtige und wendet Präventivmaßnahmen an; — Aufdeckung von Diskrepanzen und Verhängung von Sanktionen gegen Steuerpflichtige.
166	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Datenanalyseinstrumente in der staatlichen Steuerinspektion	Ziel	In das Risikoprofil der Steuerpflichtigen eingebettete Risikokriterien	Anzahl	0	25	2. QUARTAL	2026		Es wurde ein Risikoprofil der Steuerzahler erstellt, das aus fünf Risikodimensionen (Registrierung, Erklärung, Zahlung, Tätigkeit und Verhalten) besteht und mindestens fünf Risikokriterien in jedem von ihnen erfüllt wurden. Insgesamt werden 25 Risiko- und Verhaltenskriterien vollständig in das Risikoprofil der Steuerpflichtigen einbezogen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
167	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.2. Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen	Meilenstein	Inbetriebnahme der integrierten Metadatendatenbank der staatlichen Steuerinspektion und Übermittlung von Methoden/Empfehlungen an andere staatliche Finanzinstitute	Inbetriebnahme einer einzigen integrierten Metadatendatenbank der staatlichen Steuerinspektion				2. QUARTAL	2026	Inbetriebnahme einer integrierten Metadatenbasis der staatlichen Steuerinspektion und Vorlage der Methodik/Empfehlungen für öffentliche Finanzinstitute (Staatliche Steuerinspektion, Staatliche Sozialversicherungsbehörde, Finanzministerium und Zollabteilung). Der Datenaustausch mit der Metadatenbasis erfolgt durch das Inkrafttreten eines von der staatlichen Steuerinspektion erlassenen Rechtsakts. Die Datenqualität in der Metadatenbasis wird durch eingebettete Algorithmen und Verfahren zur Kontrolle der Datenqualität sichergestellt.
168	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.3. Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Abschluss der Automatisierung von zwei Geschäftsabläufen durch die Staatliche Steuerinspektion	Inbetriebnahme der Roboter-Prozessautomatisierungssoftware				Q1	2022	Die erworbenen Lizenzen der Roboter-Prozessautomatisierungssoftware werden zur Automatisierung von zwei Geschäftsabläufen der Staatlichen Steuerinspektion verwendet: — Erlass von Entscheidungen und Protokollen für Verstöße gegen das Verwaltungsrecht; — Überprüfung alter Steuerrückstände und Geldbußen.
169	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren	Meilenstein	Abschluss des Pilotprojekts	Vorlage des Berichts über die Ergebnisse				Q1	2024	Der Abschluss des Pilotprojekts ermöglicht Folgendes: 1. Bewertung der Möglichkeiten, Steuerzeichen auf

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.4. Digitalisierung der Steuerzeichen		zur Ersetzung physischer Steuerzeichen für alkoholische Getränke durch digitale Lösungen	des Pilotprojekts						Papier, die derzeit zum Schutz des Marktes vor illegalen alkoholischen Getränken verwendet werden, durch digitale Lösungen für die Kennzeichnung solcher Erzeugnisse zu ersetzen; 2. Bewertung der Möglichkeiten zur Verringerung des Verwaltungsaufwands und der Kosten im Zusammenhang mit der Kennzeichnung alkoholischer Getränke für die Wirtschaftsakteure. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Pilotprojekts entscheidet die staatliche Steuerinspektion, ob ein spezielles Modul entwickelt werden soll, das die elektronische Kennzeichnung alkoholischer Getränke ermöglicht.
170	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls	Meilenstein	Inbetriebnahme von fünf neuen Datenanalysemethoden für die Verarbeitung von Daten aus bestehenden und fünf neuen Datenquellen	Inbetriebnahme neuer Datenanalysetechniken, die auch Daten aus neuen Quellen erfassen				Q4	2025	Inbetriebnahme von fünf neuen Methoden der Datenanalyse, mit denen auch Informationen aus fünf neuen Datenquellen erfasst werden, die das Zollrisikomanagement in folgenden Bereichen verbessern sollen: - Bewertung der Zollanmeldung; - Verwaltung der Sicherheitsleistung; - Anwendung und Validierung von zolltariflichen Maßnahmen; - Ermittlung der Informationsquellen, die für den Zollwertermittlungsprozess zu verwenden sind.
171	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung	Ziel	Eingerichtete Schnittstellen	Anzahl	0	6	Q4		2025	Inbetriebnahme einer Schnittstelle zwischen dem System für die Gestellung von Waren für

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
	zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls		zu den Informationssystemen externer Behörden, die Daten, Fahrzeuge und Güter sowie Verkehrsmanagementsysteme verwalten							Zollkontrollen, Fahrzeugen und Waren und den Verkehrsmanagementsystemen. Inbetriebnahme von Schnittstellen zwischen dem Integrierten Fahrzeug- und Warenkontrollsysteem, dem System der Gestellung von Waren für die Zollkontrolle und den Systemen von mindestens fünf Partnern, die den Zugang von Beförderungsmitteln zu Gestellungsarten beim Zoll verwalten und/oder die Beförderung von Fahrzeugen oder Sendungen kontrollieren (z. B. staatliche Steuerinspektion, Direktion Grenzüberschreitende Infrastruktur des Ministeriums für Verkehr und Kommunikation und AB Lietuvos geležinkeliai, Klaipėda State Seaport Authority) oder Stellen (Zollkontrollstellen).
172	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Meilenstein	Inbetriebnahme von Instrumenten zur wirksamen Verwaltung der Kompetenzen der staatlichen Steuerinspektion und des Zollpersonals sowie der	Inbetriebnahme von Schulungsinstrumenten bei der Staatlichen Steuerinspektion und Zollabteilung				Q4	2024	Inbetriebnahme von: — ein digitales Schulungsinstrument für den Zoll, das aus einem Schulungsmanagement- und -verwaltungssystem und acht Schulungsmodulen für Zollbeamte und Kunden besteht, einschließlich solcher, die auf Schulungen in virtueller Realität beruhen; — ein Schulungsinstrument für das Personal der staatlichen Steuerinspektion in den Bereichen Datenanalyse, Steuerkontrolle, Sicherung der Einhaltung der Steuervorschriften und Verbesserung der Kompetenz beim Erlernen von Fremdsprachen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
			Zollkunden, die für eine effiziente Steuer- und Zollverwaltung erforderlich sind							
173	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Ziel	Bei der litauischen Zollverwaltung und der staatlichen Steuerinspektion ausgebildete Personen	Anzahl	0	1050	Q4	2025	Diese Schulungen werden von 800 Mitarbeitern der staatlichen Steuerinspektion sowie 250 Mitarbeitern und Kunden des litauischen Zolls abgeschlossen.	
174	F.1.7. Entwicklung eines Ökosystems für elektronische Dokumente	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reihe von Rechtsakten über die Verarbeitung elektronischer Abrechnungs dokumente und ihrer	Bestimmungen über das Inkrafttreten in: 1. Gesetz über die Steuerverwaltung; 2. Die Anordnungen des Leiters der			Q4	2025	Mit dem geänderten Gesetz über die Steuerverwaltung werden Unternehmen verpflichtet, dem Steuerverwaltungsverwalter digitale Daten aus Zahlungsmitteln zur Verfügung zu stellen. Mit den geänderten i) Vorschriften für die Verwendung von Kassenregistern und Point-to-Point-Computernetzterminals und ii) den Vorschriften über technische Anforderungen an Kassenregister, Ausleihmaschinen und	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Steuerdaten (Kassenregisterprotokolle, elektronische Empfangsbestätigungen, internationale elektronische Frachtbriefe)	staatlichen Steuerinspektion über i) die Annahme der Vorschriften für die Verwendung von Kassenregistern und Point-to-Point-Computernetzterminals und ii) die technischen Anforderungen an Kassenregister, Vending Machines und Taximeter Printer. 3. Erlass des Leiters der staatlichen Steuerinspektion über die Annahme der Vorschriften über die					Taximeterdrucker werden verbindliche technische Anforderungen für elektronische Empfangsgeräte festgelegt. Die geänderten Vorschriften über die Übermittlung von Daten über Konnosemente und andere Frachtbeförderungsdokumente an die staatliche Steuerinspektion sehen die Verpflichtung vor, der staatlichen Steuerinspektion oder anderen Unternehmensaufsichtsbehörden elektronische Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) zur Verfügung zu stellen.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
				Übermittlung von Daten über Konnossemente und andere Frachtbeförderungsdokumente an die staatliche Steuerinspektion.						
175	F.1.7. Entwicklung eines Ökosystems für elektronische Dokumente – F.1.7.1. Teilmaßnahme 1. Schaffung einer Lösung, die elektronische Empfangsgeräte ermöglicht	Meilenstein	Inbetriebnahme technologischer Lösungen, um die praktische Nutzung elektronischer Empfänger in Geschäftsabläufen zu ermöglichen	Inbetriebnahme des neuen elektronischen Dienstes				Q4	2024	Inbetriebnahme der Anwendung (neuer elektronischer Dienst), die entwickelt wurde, um einen elektronischen Empfang zu generieren und ihn von Unternehmen an die Verbraucher zu liefern. Dieser Antrag wird den Unternehmen von der Staatlichen Steuerinspektion zur Verfügung gestellt.
176	F.1.7. Entwicklung eines Ökosystems für elektronische Dokumente – F.1.7.2. Teilmaßnahme 2. Schaffung einer	Meilenstein	Inbetriebnahme technologischer Lösungen, um die praktische Nutzung	Inbetriebnahme des neuen elektronischen Dienstes				Q3	2025	Inbetriebnahme der Funktionen (neuer elektronischer Dienst) des Teilsystems i.VAZ (Intelligente Steuerverwaltung) des intelligenten Steuerverwaltungssystems (i.MAS), das von der staatlichen Steuerverwaltung für den Austausch elektronischer Frachtbeförderungsinformationen (eFTI) zwischen Unternehmen und

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Lösung zur Ermöglichung internationaler elektronischer Sendungen in Geschäftsabläufen zu ermöglichen		internationale r elektronischer Sendungen in Geschäftsabläufen zu ermöglichen							Aufsichtsbehörden verwaltet wird. i.VAZ ist erforderlich, damit i.VAZ zum eFTI-Informationszugangspunkt wird, der als Vermittler zwischen eFTI-Plattformen und Unternehmensaufsichtsbehörden fungiert.
177	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Meilenstein	Annahme von Änderungen von Rechtsakten, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die Mehrheit der Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten	Bestimmungen in den Änderungsgesetzen, die auf die Annahme von Rechtsvorschriften hinweisen, mit denen die Verwaltung der meisten vom Staat verhängten Geldbußen und Wirtschaftssanktionen auf die staatliche Steuerinspektion übertragen wird				2. QUARTAL	2023	Es werden die erforderlichen Rechtsvorschriften (Gesetz über die Steuerverwaltung und andere Gesetze über vom Staat verhängte Geldbußen und andere Wirtschaftssanktionen) erlassen, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die Mehrheit der Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten.
178	F.1.8. Ein einziges Fenster für die	Ziel	Geldbußen und		Anzahl	0	37	2. QUARTAL	2026	Die Interoperabilität der Informationssysteme wird zwischen der staatlichen Steuerinspektion und den

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Zahlung von Geldbußen		wirtschaftliche Sanktionen, die von 37 Behörden verhängt werden, werden von einer einzigen Steuerbehörde – der staatlichen Steuerinspektion – verwaltet.					AL		Behörden, die Geldbußen und Wirtschaftssanktionen verhängen, hergestellt, um den Austausch der für die Aufzeichnung und Einziehung zuvor genannter Beträge erforderlichen Daten zu ermöglichen. Daraufhin übermitteln 37 Institute der staatlichen Steuerinspektion elektronische Daten über Geldbußen und Wirtschaftssanktionen. Diese Funktion verringert die Zahl der manuellen Arbeiten und Papierdokumente.
179	F.1.9. Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls)	Meilenstein	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität	Prüfbericht zur Bestätigung der Funktionen des Archivs				2. QUARTAL	2022	Ein Datenspeichersystem zur Überwachung der Umsetzung der ARF muss vorhanden und einsatzbereit sein. Das System muss mindestens die folgenden Funktionen umfassen: a) Erhebung von Daten und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte; B) die gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffern i bis iii der ARF-Verordnung erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern und den Zugang zu ihnen zu gewährleisten.

F.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

F.3.1. Reform 1 „Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge“

Ziel der Reform ist es, das öffentliche Auftragswesen in Litauen effizienter zu gestalten und die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen zu erhöhen, indem das öffentliche Auftragswesen über die zentrale Beschaffungsorganisation (CPO LT) zentralisiert wird.

Die erste Maßnahme der Reform besteht darin, die Kataloge von Gegenständen, die über die zentrale Beschaffungsorganisation (CPO LT) erworben werden können, zu erweitern, um die Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu straffen und die Verwaltungskosten für die Einleitung von Vergabeverfahren zu senken.

Die zweite Maßnahme der Reform besteht darin, einen Plan für die Zentralisierung der Vergabe öffentlicher Aufträge von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen anzunehmen, um die Professionalisierung des öffentlichen Beschaffungswesens zu erhöhen, die Standardisierung der Anforderungen an die Vergabe öffentlicher Aufträge zu fördern und Größenvorteile zu erzielen.

Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.3.2. Investition 1. „Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung“

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition zur Erhöhung der Kapitalisierung der INVEGA (nationale Fördereinrichtung) durch eine Kapitalzuführung, um den Zugang zu Finanzmitteln in Litauen zu verbessern. Durch die Investition wird INVEGA ein zusätzliches Eigenkapital in Höhe von 150 000 000 EUR zur Verfügung gestellt.

INVEGA verabschiedet eine neue Investitionspolitik, die auch die Nutzung des zusätzlichen Eigenkapitals im Einklang mit den Zielen und Förderkriterien der Aufbau- und Resilienzfazilität umfasst. Die Anlagepolitik umfasst:

- Die Anforderung, die zumindest für den Anteil der neuen Investitionen von INVEGA am Gesamtkapital von INVEGA gilt, wonach die Investitionen von INVEGA mit den Zielen der ARF-Verordnung im Einklang stehen müssen.
- Die Anforderung, zumindest für den Anteil der neuen Investitionen von INVEGA, den das neue Kapital am Gesamtkapital von INVEGA darstellt, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, wobei insbesondere die Anlagepolitik
 - die folgende Liste von Tätigkeiten ist ausgeschlossen: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung¹⁹; (ii) activities

¹⁹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

- under the EU Emission Trading System (ETS) achieving projected greenhouse gas emissions that are not lower than the relevant benchmarks²⁰; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²¹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen²²;
- im Falle der allgemeinen Unterstützung von Unternehmen keine Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt auf²³ den folgenden Wirtschaftszweigen: (i) fossil fuel-based energy production and related activities²⁴; II) energieintensive und/oder CO2-intensive Industrien²⁵; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²⁶; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung²⁷, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie;
 - die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten bei den geförderten Investitionen zu verlangen.

²⁰ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²³ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit in Bezug auf die Bruttoeinnahmen, den Gewinn oder die Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

²⁴ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

²⁵ Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁶ Umweltschädliche Fahrzeuge sind als emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

²⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- Die Anforderung, dass die endgültigen Investitionsentscheidungen von INVEGA von einem Kreditausschuss, dem Verwaltungsrat der INVEGA oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der Regierung unabhängig sind, gebilligt werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

F.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
180a	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Annahme eines Plans für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen	Vom Gesundheitsminister ausgearbeiteter und angenommener Plan zur Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen				2. QUARTAL	2023	Ein Plan für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen wird vom Gesundheitsminister ausgearbeitet und angenommen. Die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen umfasst Einkaufsorganisationen, die dem Gesundheitsministerium und Einkaufsorganisationen unterstehen, an denen das Gesundheitsministerium gemeinsam mit den Gemeinderäten, der Universität Vilnius,

										der Universität Klaipėda oder der litauischen Universität für Gesundheitswissenschaften Mehrheitsaktionäre sind.
180b	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge	Ziel	Erweiterung des Katalogs der zentralen Beschaffungsorganisation (CPO LT)		Anzahl	83	105	Q4	2025	Der elektronische Katalog der zentralen Beschaffungsorganisation (CPO LT) wird gegenüber Ende 2022 um mindestens 22 neue Module für die Güter erweitert, die über CPO LT erworben werden können.
180c	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Ziel	Vermögenstransfer der litauischen Regierung an INVEGA		EUR	0	150000000	2. QUARTAL	2024	Litauen überweist 150 000 000 EUR an INVEGA, um seine Kapitalausstattung zu erhöhen.
180d	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Meilenstein	Investitionspolitik für INVEGA	Annahme einer Investitionspolitik				Q1	2025	Annahme einer neuen Investitionspolitik für INVEGA, einschließlich der Nutzung des zusätzlichen Eigenkapitals im

										Einklang mit den Bestimmungen der Beschreibung der Maßnahme.
	o)									

G. KOMPONENTE 7: MEHR MÖGLICHKEITEN FÜR ALLE, DAS NATIONALE WOHLERGEHEN AKTIV AUFZUBAUEN

Das übergeordnete Ziel der Komponente besteht darin, zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beizutragen und einige der seit Langem bestehenden Herausforderungen im Zusammenhang mit sozialer Ausgrenzung, Armut und Einkommensungleichheit sowie der geringen Abdeckung aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen anzugehen. Die in die Komponente aufgenommenen Reformen und Investitionen zielen darauf ab, die Beschäftigung zu erhöhen und die dauerhafte Eingliederung von Menschen in den Arbeitsmarkt zu gewährleisten sowie die Angemessenheit des Netzes der sozialen Sicherheit durch gezielte Erhöhungen bestimmter Leistungen, die Verbesserung des Rentenindexierungsmechanismus, die Ausweitung der Arbeitslosensozialversicherung sowie Änderungen bei der Bereitstellung akkreditierter Sozialfürsorgen zu verbessern.

Die Komponente besteht aus zwei Leitaktionen – dem garantierten Mindesteinkommen und der kundenorientierten Beschäftigungsförderung.

Die Komponente dürfte dazu beitragen, substantielle Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Abmilderung der Auswirkungen der Krise auf die Beschäftigung, zur Erhöhung der Finanzierung und des Geltungsbereichs aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und zur Förderung von Kompetenzen zu erzielen (länderspezifische Empfehlung 2, 2020). Dies gilt auch für die länderspezifische Empfehlung zur Verbesserung von Qualität und Effizienz auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich der Erwachsenenbildung (länderspezifische Empfehlung 2, 2019). Die Komponente trägt auch dazu bei, der länderspezifischen Empfehlung zur Bekämpfung von Einkommensungleichheit, Armut und sozialer Ausgrenzung nachzukommen, unter anderem durch eine bessere Gestaltung des Steuer- und Sozialleistungssystems (länderspezifische Empfehlung 1, 2019), den Umfang und die Angemessenheit des sozialen Sicherheitsnetzes sicherzustellen und die Wirksamkeit des Steuer- und Sozialleistungssystems zum Schutz vor Armut zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 2, 2020).

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

G.1.1. Reform 1 „Garantier Mindesteinkommen“

Ziel der Reformen ist es, das soziale Wohlergehen der am stärksten gefährdeten Gruppen zu verbessern und die Armut zu lindern. Es besteht aus drei Teilmaßnahmen: 1. Studie über das Mindesteinkommen und damit verbundene Änderungen der Rechtsvorschriften (Teilmaßnahme 1), (2) zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen (Teilmaßnahme 2); und 3) die Zulassung von Sozialfürsorgen (Teilmaßnahme 3).

G.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Studie über das Mindesteinkommen und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften

Ziel der Teilmaßnahme ist die Durchführung einer umfassenden Analyse der Mindesteinkommensregelung, einschließlich einer Ex-ante-Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Reformen. Die Teilmaßnahme führt zu einschlägigen Änderungen der Rechtsvorschriften gemäß

den Empfehlungen der Studie, die zumindest Geldleistungen der Sozialhilfe sowie Leistungen bei Krankheit und Mutterschaftsurlaub umfassen.

Die Teilmaßnahme ist bis zum 31. März 2024 abzuschließen.

G.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen

The objective of this sub-measure is to implement certain changes to increase adequacy and sustainability of social benefits independently of a study. They concern changes to the legislation increasing coverage of the unemployment insurance scheme, introducing additional benefit to single elderly and disabled people as well as improving the pension indexation mechanism to alleviate old-age poverty.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

G.1.1.3. Teilmaßnahme 3: Akkreditierung von Sozialfürsorgen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Qualität der Sozialdienstleistungen zu verbessern. Zu diesem Zweck wird ein Akkreditierungssystem eingerichtet, und ab dem 1. Januar 2022 wird nur noch akkreditierte Sozialfürsorge bereitgestellt.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. März 2022 abgeschlossen sein.

G.1.2. Investition 2: „Kundenorientierte Beschäftigungsförderung“

Ziel dieser Maßnahme ist es, die operativen Prozesse und die Unterstützung durch die öffentliche Arbeitsverwaltung zu verbessern und durch gezielte Subventionen Anreize für Unternehmertum und Umschulung/Weiterbildung in Gebieten mit hoher Wertschöpfung zu schaffen. Die Investition umfasst zwei Teilmaßnahmen: 1. Optimierung und Verbesserung der Arbeitsabläufe der Arbeitsverwaltung unter Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung (Teilmaßnahme 1); und 2) Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft (Teilmaßnahme 2).

G.1.2.1. Teilmaßnahme 1: Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung

Die erste Teilmaßnahme zielt darauf ab, die operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung durch Digitalisierung und eine stärkere Kundenorientierung zu verbessern. Sie besteht aus einer Überarbeitung der Arbeitsmethoden und der Automatisierung der wichtigsten Prozesse der Arbeitsverwaltung, die strukturelle/langfristige Änderungen ihrer Verwaltung und Politik ermöglichen. Dies soll durch die Schaffung eines neuen multifunktionalen IT-Tools (Beschäftigungsplattform) erreicht werden, das mit einem System für lebenslanges Lernen, einem Berufsberatungssystem und anderen Länderinformationssystemen interoperabel ist und es ermöglicht, mindestens 90 % der Dienste digital bereitzustellen. Das neue Instrument soll die erforderlichen Ressourcen für stärker individualisierte Dienstleistungen für Arbeitsuchende und Arbeitgeber freisetzen, zu einem besseren Zugang zu diesen Dienstleistungen sowie zu einer

besseren Abstimmung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf das Potenzial beitragen, den Zeitraum der Rückkehr in den Arbeitsmarkt für Arbeitslose zu verkürzen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, den Umfang und die Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen mit Schwerpunkt auf Arbeitsplätzen mit hohem Mehrwert sowie dem digitalen und ökologischen Wandel zu erweitern. Es umfasst zwei Pilotprogramme zur Förderung von Ausbildung und Beschäftigung. Die erste ist dem Unternehmertum gewidmet und soll die Schaffung von Arbeitsplätzen in den Bereichen des grünen und des digitalen Wandels und der Kreislaufwirtschaft in Verbindung mit der Weiterqualifizierung der Beschäftigten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen in den Bereichen des grünen und des digitalen Wandels, der Kreislaufwirtschaft und des allgemeinen Unternehmensmanagements unterstützen. Das zweite Programm zielt darauf ab, Erwerbstätige und Arbeitslose zu unterstützen, die Qualifikationen und/oder Kompetenzen für Arbeitsplätze mit hohem Mehrwert erwerben wollen. Ein Teil dieser Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung sollte sich speziell auf digitale Kompetenzen konzentrieren. Die Maßnahme wird in Synergie mit den im Rahmen der Bildungskomponente geplanten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung von Programmen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Einrichtung individueller Lernkonten durchgeführt. Sie bietet mehr Möglichkeiten für Arbeitnehmer und umfasst auch Hochschulmodule.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
180	G.1.1. Garantiert Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über das Mindesteinkommen und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Abschluss einer Studie über die Angemessenheit der Mindesteinkommensregelung	Abschlussbericht erstellt				Q4	2022	Die Studie enthält Empfehlungen zur Reform der Mindesteinkommensregelung sowie eine Ex-ante-Folgenabschätzung der vorgeschlagenen Reformen.
181	G.1.1. Garantiert Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über das Mindesteinkommen und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der einschlägigen Gesetze zur Regelung des Mindesteinkommens	Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten (Gesetz über Geldleistungen, Gesetz über die Festlegung von Referenzindikatoren für Leistungen				Q1	2024	Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften gemäß den Empfehlungen der Studie über die Angemessenheit des Mindesteinkommenssystems (zumindest das Gesetz über Barleistungen, das Gesetz über die Festlegung von Referenzindikatoren für Leistungen der sozialen Sicherheit und die Grundhöhe der Strafen sowie das Gesetz über die Sozialversicherung bei Krankheit und Mutterschaft).

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
				der sozialen Sicherheit und über den Grundbetrag der Strafen sowie Gesetz über die Sozialversicherung bei Krankheit und Mutterschaft)						
182	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer Zusatzleistung für alleinstehende Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q3	2021	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die sicherstellen, dass alleinstehende (Nicht-Ehegatte) behinderte und ältere Menschen eine zusätzliche monatliche Leistung (Eipersonengeld) erhalten und erhalten.
183	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2.	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die	Bestimmung im Änderungsgesetz über die				Q1	2023	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, die — die Dauer der geforderten Mindestbeiträge zur Sozialversicherung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen		Arbeitslosenversicherung, mit der der Versicherungsschutz des Systems der sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit erhöht wird	Arbeitslosenversicherung über das Inkrafttreten						von derzeit 12 Monaten in den letzten 30 Monaten auf neun Monate in den letzten 30 Monaten zu verkürzen; — Einbeziehung der übrigen Gruppen von Selbstständigen in das System der sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit; und — Festlegung angemessener Beitragssätze zur Arbeitslosenversicherung (nach Neuberechnung des Bedarfs an Arbeitslosenleistungen und Einkommenserhebungen).
184	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Änderung des Rentenindexierungsmechanismus	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q4	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die — Überprüfung des Rentenindexierungsmechanismus, um eine schnellere Rentenerhöhung zu ermöglichen, um die Armutgefährdungsquote für ältere Menschen zu senken.
185	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.3. Akkreditierung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q1	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften, die — Festlegung einheitlicher Anforderungen (für Räumlichkeiten (wenn Räumlichkeiten für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind) und

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	von Sozialfürsorgen		Erbringung akkreditierter Sozialfürsorgen							Qualifikation des Personals) für die Erbringung akkreditierter Sozialfürsorge (10 Dienstleistungen); — regeln, dass ab dem 1. Januar 2022 nur akkreditierte Sozialfürsorgeleistungen erbracht werden dürfen.
186	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				2. QUARTAL	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die Änderungen der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung umfassen, um ihren digitalen Wandel zu ermöglichen.
187	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung –	Ziel	Abschluss des digitalen Wandels der Arbeitsverwaltung	%	30	90	Q4	2025		90 % der Arbeitsverwaltungen stehen über die Plattform der Arbeitsverwaltung zur Verfügung, die das wichtigste Kundendienstsystem der Arbeitsverwaltung mit Verbindungen zum

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung									System für lebenslanges Lernen, zum Berufsberatungssystem und zu anderen Länderinformationssystemen sein soll.
188	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Beschäftigungsförderprogramm für die Durchführung von Pilotmaßnahmen (Förderung des Unternehmertums und Unterstützung von Lernen, das Qualifikationen und	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				2. QUARTAL	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, in denen Folgendes festgelegt ist: — die Frist für die Anwendung der neuen Maßnahmen; — die Zielgruppen; — die Auswahlkriterien und Anforderungen zur Erfüllung der Ziele des digitalen und ökologischen Wandels und der Kreislaufwirtschaft; — die Anforderungen an die Nachhaltigkeit neu geschaffener Arbeitsplätze.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft		Kompetenzen mit hohem Mehrwert bietet, mit Schwerpunkt auf dem digitalen und dem ökologischen Wandel)							
189	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung des Unternehmertums	Zahl der unterstützten Teilnehmer	0	1325	2. QUARTAL	2026	Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung des Unternehmertums, mit dem 1325 Teilnehmer unterstützt werden können (davon 673 für Arbeitsplätze zur Unterstützung des digitalen Wandels und 652 für Arbeitsplätze zur Unterstützung des grünen Wandels und der Kreislaufwirtschaft). Die Zielgruppe der Maßnahme zur Förderung des Unternehmertums sind Personen, die ihre Wirtschaftstätigkeit wechseln und von den Änderungen in den Tätigkeiten der Unternehmen oder der Einstellung ihrer Tätigkeit aufgrund der durch die Pandemie verursachten Krisensituation betroffen sind.	
190	G.1.2.	Ziel	Abschluss des	Zahl der	0	14985	2.	2025	Abschluss des Pilotprojekts zur	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft		Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen	unterstützten Teilnehmer				QUARTAL		<p>Unterstützung des Erwerbs von Qualifikationen und/oder Kompetenzen, die eine Ausbildung von 14985 Teilnehmern ermöglichen (davon 7643 für Programme zum Erwerb digitaler Kompetenzen und 7342 für Programme zum Erwerb anderer Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert).</p> <p>Das Pilotprojekt umfasst die Erwachsenenbildung, die auf unterschiedlichen Wegen durchgeführt wird, darunter Programme oder Module der beruflichen Aus- und Weiterbildung, nichtformale Erwachsenenbildungsprogramme und Hochschulmodule.</p> <p>Zielgruppe der Maßnahme sind Arbeitsuchende, die Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert erwerben wollen.</p>
191	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder	Zahl der unterstützten Teilnehmer	14985	19350	2. QUARTAL	2026		Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung des Erwerbs von Qualifikationen und/oder Kompetenzen, die eine Ausbildung von 19350 Teilnehmern ermöglichen (davon 10000 für Programme zum Erwerb digitaler Kompetenzen und 9350 für Programme

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft		Kompetenzen							<p>zum Erwerb anderer Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert).</p> <p>Das Pilotprojekt umfasst die Erwachsenenbildung, die auf unterschiedlichen Wegen durchgeführt wird, darunter Programme oder Module der beruflichen Aus- und Weiterbildung, nichtformale Erwachsenenbildungsprogramme und Hochschulmodule.</p> <p>Zielgruppe der Maßnahme sind Arbeitsuchende, die Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert erwerben wollen.</p>

G.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

G.3.1. Reform: Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsverwaltungen

Ziel der Reform ist es, die Fragmentierung der Planung und Erbringung von Sozial-, Beschäftigungs- und anderen damit zusammenhängenden Dienstleistungen zu verringern und die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu verbessern. Die Reform umfasst zwei Teilmaßnahmen: 1) Verbesserung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen; 2. Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter.

G.3.1.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen

Ziel dieser Teilmaßnahme ist die Bereitstellung integrierter Beschäftigungs-, Sozial- und sonstiger Dienstleistungen für arbeitslos gemeldete Personen und Personen, die als Personen gemeldet sind, die für den Arbeitsmarkt bereit sind und Schwierigkeiten haben, eine Arbeit aufzunehmen. Die Rechtsvorschriften werden dahingehend geändert, dass die Arbeitsverwaltung Arbeitslosen und Personen, die als Personen gemeldet sind, die für den Arbeitsmarkt bereit sind und Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Arbeit haben, personalisierte Dienstleistungen und Konsultationen anbietet. Die Rechtsvorschriften sehen vor, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung beschäftigungsfördernde Programme durchführen, bei denen ein Fallbearbeitungsansatz für die oben genannte Zielgruppe angewandt wird. Mindestens 80 % der Gemeinden genehmigen solche Programme.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

G.3.1.2. Teilmaßnahme 2: Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die Kompetenzen der Sozialarbeiter zu stärken. Das Zentrum für die Verbesserung der beruflichen Kompetenzen von Beschäftigten im Sozialwesen wird im Rahmen des öffentlichen Ausschreibungsverfahrens ausgewählt und organisiert und führt regelmäßige kostenlose Schulungen durch, bietet methodische Unterstützung an und sorgt für die Unterstützung der Beschäftigten der Sozialdienste bei ihren beruflichen Tätigkeiten.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

G.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
192	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsverwaltungen – G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen	Meilenstein	Änderungen der Rechtsvorschriften über personalisierte Dienstleistungen der Arbeitsverwaltung und der Gemeinden für Arbeitslose und Personen, die als Personen gemeldet sind, die für den Arbeitsmarkt bereit sind und Schwierigkeiten haben, eine Arbeit aufzunehmen	Bestimmungen über das Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften				Q3	2022	Geänderte Rechtsvorschriften treten in Kraft, nach denen die Arbeitsverwaltung personalisierte Dienstleistungen und Konsultationen für Arbeitslose und Personen, die als Personen gemeldet sind, die für den Arbeitsmarkt bereit sind und Schwierigkeiten bei der Aufnahme einer Arbeit haben, unter Anwendung eines Fallbearbeitungskonzepts anbietet. Die Rechtsvorschriften sehen vor, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit der Arbeitsverwaltung beschäftigungsfördernde Programme durchführen, bei denen ein Fallbearbeitungsansatz für die oben genannte Zielgruppe angewandt wird.
193	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsverwaltungen – G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen	Ziel	Genehmigung von Programmen zur Förderung der Beschäftigung durch die Gemeinden		Prozentuale	0	80	Q4	2025	Mindestens 80 % der Gemeinden genehmigen beschäftigungsfördernde Programme.

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein/ Ziel	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	n									
194	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsverwaltungen – G.3.1.2. Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der Sozialdienste	Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der Sozialdienste				Q4	2022	Das Zentrum für die Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Sozialdienst wird im Rahmen des Verfahrens für öffentliche Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen ausgewählt. Das Zentrum organisiert und führt regelmäßige kostenlose Schulungen durch, leistet methodische Unterstützung und stellt sicher, dass neue Mitarbeiter von Sozialdiensten bei ihren beruflichen Tätigkeiten unterstützt werden.

H. KOMPONENTE 8: REPOWEREU

Diese Komponente des litauischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem ökologischen Wandel anzugehen, insbesondere die Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen, auch aus dem Verkehrssektor, zu senken, die Energieeffizienz in Gebäuden und im Verkehr zu steigern und die Entwicklung zusätzlicher Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen zu fördern.

Die Komponente sieht technische und finanzielle Unterstützung vor, um die Renovierung von Gebäuden mit mehreren Wohnungen zur Verbesserung ihrer Energieeffizienz zu beschleunigen. Was die Mobilität betrifft, so sieht die Maßnahme eine Unterstützung für den Kauf und die Lieferung wesentlicher Komponenten für den emissionsfreien Güterverkehr auf den litauischen Binnenwasserstraßen vor, wodurch der Straßengüterverkehr auf den litauischen Autobahnen verringert wird. In Bezug auf die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen sind Änderungen der Rechtsvorschriften geplant, die über die Umsetzung der RED II hinausgehen, um die administrativen Anforderungen für den Ausbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen, und eine Modellstudie des litauischen Energiesystems zielt darauf ab, Möglichkeiten zu ermitteln, wie 100 % des gesamten nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt werden können. Darüber hinaus sind finanzielle Lösungen für den Ausbau der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen geplant. Diese Maßnahmen müssen eine länderübergreifende Dimension haben, indem die lokale Erzeugung erneuerbarer Energien gesteigert und die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert wird.

Die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen zur Unterstützung der länderspezifischen Empfehlung (länderspezifische Empfehlung 4 von 2022), die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt, die Energieeffizienz und die Dekarbonisierung von Industrie, Verkehr und Gebäuden verbessert und ausreichende Kapazitäten für Energieverbundnetze sichergestellt werden. Darüber hinaus die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen zur Unterstützung der länderspezifischen Empfehlung (länderspezifische Empfehlung 4 von 2023), die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen und importierter Energie weiter zu verringern, indem der Einsatz erneuerbarer Energien beschleunigt wird, insbesondere durch die Sicherstellung ausreichender Netzkapazitäten und des Zugangs zu den Netzen, die Sicherstellung des Wandels und der Dekarbonisierung der Industrieproduktion, die verstärkte Nutzung öffentlicher und nachhaltiger Verkehrsmittel und die Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden, auch um die Energiearmut zu verringern; Gewährleistung einer ausreichenden Kapazität von Stromverbindungsleitungen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit, Fortsetzung der rechtzeitigen Synchronisierung mit dem EU-Stromnetz und Intensivierung der politischen Anstrengungen zur Bereitstellung und zum Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Kompetenzen.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

H.1.1. Investition 1: „Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden“

Ziel der Investition ist es, das Tempo der Gebäuderenovierung durch zwei Teilmaßnahmen zu erhöhen: 1. Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards in der Praxis (Teilmaßnahme 1); 2. Förderung der Gebäuderenovierung (Teilmaßnahme 2).

H.1.1.1. Teilmaßnahme 1: Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards in der Praxis

Bei dieser Teilmaßnahme handelt es sich um die Fortsetzung der Teilmaßnahme B.1.3.1. (Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards in der Praxis sowie Schaffung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte). Diese Teilmaßnahme führt zu mehreren Pilotprojekten für grüne Renovierungen zur Renovierung von mindestens 16 500 m² experimenteller Gebäude mit dem Ziel, den Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

H.1.1.2. Teilmaßnahme 2: Unterstützung für die Renovierung von Gebäuden (verstärkt)

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine Ausweitung der Teilmaßnahme B.1.3.4. (Unterstützung einer schnelleren Renovierung von Gebäuden im Einklang mit den aktuellen Gebäuderenovierungsstandards). Ziel dieser Maßnahme ist es, i) einen Ausgleich in Höhe von durchschnittlich mindestens 30 % der Ausgaben für Renovierungsarbeiten, ii) einen Ausgleich für den Teil der für das Darlehen gezahlten Zinsen, der einen Satz von 3 % übersteigt, und iii) einen 100 %igen Ausgleich der Ausgaben für technische Hilfe für Gebäudeeigentümer und Verwalter von Renovierungsprojekten, die Gebäude renovieren, die die Energieeffizienzklasse A oder B erreichen, zu unterstützen. Aufgrund dieser Unterstützung werden mindestens 306 000 m² von 180 Gebäuden mit mehreren Wohnungen renoviert, um den Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung unter Verwendung von Grundsätzen für umweltfreundliche Renovierungen oder anderen Maßnahmen der Energieklasse B im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

H.1.2. Investition 2 „Unterstützung für den Erwerb sauberer Binnenschiffe“

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Nutzung des Straßengüterverkehrs zu verringern, indem alternative und umweltfreundlichere Beförderungen von Gütern und anderen Ladungsarten über Wasser gefördert werden. Im Rahmen der Maßnahme wird der Kauf eines Elektroschiffs, eines nicht selbstfahrenden Schleppkahns und eines Elektrokrans unterstützt. Das Schiff muss mit einem elektrischen Antriebsstrang ausgerüstet sein, der einen nicht selbstfahrenden Schlepper schieben muss. Der Elektrokran wird zur Ladung im Hafen von Kaunas Marvele verwendet.

Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

H.1.3. Reform 1 „Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen“

Ziel dieser Reform ist die Förderung der Erzeugung, der Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen, die Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen und die Schaffung von Investitionsanreizen für EE-Entwickler.

Diese Reform wird von zwei Teilmaßnahmen begleitet: 1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler (Teilmaßnahme 1); 2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) (Teilmaßnahme 2).

H.1.3.1. Teilmaßnahme 1: Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler

Ziel dieser Teilmaßnahme ist es, die administrativen Anforderungen für den Ausbau neuer Kapazitäten für erneuerbare Energien zu vereinfachen. Diese Reform besteht aus einem Paket von Gesetzesänderungen, die über die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) hinausgehen. Das Reformpaket soll insbesondere

- Festlegung und Regulierung von Hybridkraftwerken: Die Reform soll es ermöglichen, hybride EE-Anlagen (z. B. Solar- und Windkraftanlagen) oder Energiespeicheranlagen an einem Punkt des Stromnetzes anzubinden, ohne ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, das lediglich auf einer Erhöhung der installierten Kapazität beruht. Der Anschluss des Hybridkraftwerks an das Stromnetz wird auf der Grundlage einer zulässigen Erzeugungskapazität anstelle der installierten Kapazität bewertet.
- Eine einzige Entwicklungsgenehmigung und eine einzige Herstellungsgenehmigung für Hybridkraftwerke verlangen.
- Verzicht auf Entwicklungs- und Erzeugungszertifikate für Prosumenten für neue EE-Kraftwerke bis zu 100 kW.
- Begrenzung der Dauer der Genehmigungsverfahren für neue EE-Kraftwerke auf ein Jahr: Die Erteilung der drei wichtigsten Genehmigungen für den Ausbau von EE-Anlagen (Genehmigung für den Ausbau von Stromerzeugungskapazitäten, Baugenehmigungen und Genehmigungen für die Stromerzeugung) darf bei neuen EE-Kraftwerken nicht länger als ein Jahr dauern.

Die Teilmaßnahme umfasst auch eine Modellierungsstudie zum litauischen Energiesystem. Im Rahmen der Studie sollen Vorschläge für Maßnahmen ausgearbeitet werden, die erforderlich sind, um die Kapazität Litauens zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen weiterzuentwickeln, und es werden Vorschläge zur Erreichung eines Anteils von 100 % am gesamten nationalen Stromverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen vorgelegt, wobei der Schwerpunkt auf den technischen und finanziellen Hindernissen von 100 % liegt. In der Studie werden auch die Auswirkungen erneuerbarer Energien auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen, auf die Luftqualität (einschließlich der Umweltverschmutzung durch die Energieerzeugung) und auf die Gesundheit bewertet.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

H.1.3.2. Teilmaßnahme 2: Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie)

Bei dieser Teilmaßnahme handelt es sich um die Fortsetzung der Teilmaßnahme B.1.1.2. (Unterstützung für den Bau einzelner Lagereinrichtungen). Ziel dieser Maßnahme ist es, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu unterstützen und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften miteinander zu verbinden. Die Maßnahme umfasst eine Unterstützung, die entweder juristischen Personen, Landwirten, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften oder Bürgerenergiegemeinschaften für den Erwerb und die Installation von Onshore-Solar- und Windkraftanlagen gewährt wird, wobei Eigenverbrauch, landwirtschaftliche oder wirtschaftliche Bedürfnisse Vorrang haben. Die Empfänger der Unterstützung haben die Möglichkeit, Strom zurück in das Stromnetz zu verkaufen. Als Ergebnis der Investition wird eine Stromerzeugungskapazität von mindestens 225 MW aus erneuerbaren Energiequellen geschaffen.

Die Teilmaßnahme muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs-lage	Ziel	Viertel	Jahre	
195	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden – H.1.1.1. Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungs paketen und - standards in der Praxis	Ziel	Fläche der renovierten Demonstrationsgebäude mit dem Ziel, den Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäude renovierung im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken	m ²	0	16500	2. QUARTAL	2026	Abschluss von Demonstrationsprojekten für umweltfreundliche Renovierungen (6 Gebäude mit einer Gesamtfläche von 16 500 m ²) wie folgt: — Drei öffentliche Gebäude an mehreren Standorten (z. B. Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude) und — 3 Gebäude mit mehreren Wohnungen. Durch die Renovierung wird der Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Renovierung von Gebäuden um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt, wobei neue, industrialisierte Wärmedämmungssysteme (panels) aus organischen Rohstoffen sowie Technologien für die Gebäudeinformationsmodellierung (BIM) eingesetzt werden, bei denen alle Bauprozesse (Design, Bau, Produktion, Logistik, Installation von vorgefertigten Bauwerken vor Ort, Instandhaltung und Qualitätskontrolle), virtuelle Modellierung des Lebenszyklus eines Gebäudes in Bezug	

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										auf die Umgebung (z. B. ein Viertel) des Gebäudes, in dem sich das Gebäude befindet, kombiniert werden.
196	H.1.1 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden H.1.1.2. Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden (verstärkt)	Ziel	Fläche renovierter Mehrfamilienhäuser		m ²	0	306000	2. QUARTAL	2026	Abgeschlossene Renovierung von mindestens 306 000 m ² an 180 Gebäuden mit mehreren Wohnungen, um den Primärenergieverbrauch im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken, wie in der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung definiert.
197	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines Güterschiffs ohne Eigenantrieb	Gekaufte und gelieferte Güterschiff ohne Eigenantrieb				Q4	2024	Kauf und Lieferung eines Güterschiffs ohne Eigenantrieb
198	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines 100 %igen Elektrokrans	Elektrokrane gekauft und an den Hafen von Kaunas Marvele geliefert				Q4	2024	Kauf und Lieferung eines Elektrokrans im Hafen von Kaunas Marvele.
199	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines Elektroschiffs	Kauf und Lieferung von Elektroschiffen				Q4	2025	Kauf und Lieferung eines emissionsfreien Schiffes, das mit einem elektrischen Antriebsstrang ausgestattet ist, um die in Etappenziel 197 genannte Güterschiff ohne

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs-lage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Eigenantrieb zu schieben.
200	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung einer litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems	Meilenstein	Modellstudie für das litauische Energiesystem	Abschluss der Studie durch die zuständigen Behörden				2. QUARTAL	2026	Abschluss der Studie, einschließlich einer Analyse des litauischen Energiesektors. Im Rahmen der Studie sollen Vorschläge für Maßnahmen ausgearbeitet werden, die erforderlich sind, um die Kapazität Litauens zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen weiterzuentwickeln, und es werden Vorschläge zur Erreichung eines Anteils von 100 % am gesamten nationalen Stromverbrauch aus erneuerbaren Energiequellen vorgelegt, wobei der Schwerpunkt auf den technischen und finanziellen Hindernissen von 100 % liegt. In der Studie werden auch die Auswirkungen erneuerbarer Energien auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen, auf die Luftqualität (einschließlich der Umweltverschmutzung durch die Energieerzeugung) und auf die Gesundheit bewertet.
201	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung des	Rechtsvorschriften sind in Kraft getreten				Q3	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Vereinfachung der Verwaltungsvorschriften für die Entwicklung von Kraftwerken zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Die geänderten Rechtsvorschriften

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
	Investitionsfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung einer litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems		Investitionsfelds für EE-Entwickler							<p>— Definition und Regulierung von Hybridkraftwerken: Die Reform soll es ermöglichen, hybride EE-Anlagen (z. B. Solar- und Windkraftanlagen) oder Energiespeicheranlagen an einem Punkt des Stromnetzes anzubinden, ohne ein Genehmigungsverfahren zu durchlaufen, das lediglich auf einer Erhöhung der installierten Kapazität beruht. Der Anschluss des Hybridkraftwerks an das Stromnetz wird auf der Grundlage einer zulässigen Erzeugungskapazität anstelle der installierten Kapazität bewertet.</p> <p>— Eine einzige Entwicklungsgenehmigung und eine einzige Herstellungsgenehmigung für Hybridkraftwerke verlangen.</p> <p>— Verzicht auf Entwicklungs- und Erzeugungszertifikate für Prosumenten und für neue EE-Kraftwerke bis zu 100 kW.</p> <p>— Begrenzung der Dauer der Genehmigungsverfahren für neue EE-Kraftwerke auf ein Jahr: Die Erteilung der drei wichtigsten Genehmigungen für den Ausbau von EE-Anlagen (Genehmigung für den Ausbau von Stromerzeugungskapazitäten, Baugenehmigungen und Genehmigungen für die Stromerzeugung) darf bei neuen</p>

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/ Zielwert	Titel	Etappenziel/ Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
										EE-Kraftwerken nicht länger als ein Jahr dauern.
202	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie)	Ziel	Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW)		MW	0	120	Q1	2025	120 MW Solar- oder Windkraftanlagen wurden in Betrieb genommen.
203	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie)	Ziel	Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW)		MW	120	225	2. QUARTAL	2026	Mindestens 225 MW Solar- oder Windkraftanlagen wurden in Betrieb genommen.

H.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

H.3.1. Investition 1: Förderung von EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in den Energieeffizienzfonds (im Folgenden „Fazilität“), um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im litauischen Sektor für erneuerbare Energien zu verbessern. Die Fazilität gewährt Darlehen direkt an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 549 130 737 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird von INVEGA als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinie:

- Direktdarlehen an private Einrichtungen (einschließlich öffentlicher Einrichtungen, die mit derselben Aufforderung im Wettbewerb stehen) zur Finanzierung ihrer Investitionen in Kraftwerke für erneuerbare Energien (Wind- und Solarenergie).

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Litauen und INVEGA eine Finanzierungsvereinbarung (oder eine Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung), die folgenden Inhalt enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Kreditausschuss, dem Verwaltungsrat von INVEGA oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern, die von der Regierung unabhängig sind, genehmigt.
2. Kernanforderungen der zugehörigen Anlagestrategie, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen finanziell tragfähig sein müssen.
 - c. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten.
 - d. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den von der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung) abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionsstrategie der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Beschreibung der wichtigsten Grundsätze des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.

- b. Beschreibung der wichtigsten Grundsätze der Verfahren des Durchführungspartners zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten bei den Tätigkeiten des Durchführungspartners.
- c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den in der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor eine Verpflichtung zur Finanzierung eines Vorhabens eingegangen wird.
- d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Kontrollen gemäß einem internen Kontrollplan der INVEGA. Bei diesen Kontrollen wird Folgendes überprüft: i) die Wirksamkeit der Kontrollsysteme in INVEGA, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes und der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) dass die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten haben, um dieselben Kosten zu decken, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch geprüft, ob die Transaktionen rechtmäßig sind und ob die Bedingungen der geltenden Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fondsvereinbarung) eingehalten werden.

5. Berichterstattungspflichten für Klimainvestitionen im Rahmen der Fazilität²⁸.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

²⁸ Die Endbegünstigten, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

H.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (Darlehen)

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziel/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Viertel	Jahre	
204	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung)	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung)				Q4	2023	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung).
205	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die nationale Fördereinrichtung	Veröffentlichung der Aufforderung				Q3	2024	INVEGA veröffentlicht eine Aufforderung an private Einrichtungen (einschließlich öffentlicher Stellen, die mit derselben Aufforderung im Wettbewerb stehen) zur Einreichung von Kreditanträgen im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.
206	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	0 %	20 %	2. QUARTAL	2025	INVEGA muss mit den Endbegünstigten rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 20 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
207	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen		%	20 %	100 %	2. QUARTAL	2026	INVEGA hat mit den Endbegünstigten rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der

Nr.	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Meilenstein / Ziel	Titel	Etappenziele/Zielwert (für Meilensteine)	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele) (für Ziele)			Vorläufiger Zeitplan für die Fertigstellung		Beschreibung und klare Definition der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangs- lage	Ziel	Viertel	Jahre	
										Verwaltungsgebühren).
208	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)	Meilenstein	Abschluss der ARF- Investitionstransfer s für die Fazilität	Bescheinigung oder anderer gleichwertiger Nachweis der Übertragung				2. QUART AL	2026	Litauen überträgt 549 130 737 EUR für die Fazilität an INVEGA.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Litauens belaufen sich auf 3 849 237 823 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

1. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

1.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
21	B.1.1 Mehr nachhaltiger im Land erzeugter Strom	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Verbesserung der institutionellen und rechtlichen Mechanismen zur Förderung der Erzeugung, der Übertragung und des Verbrauchs von Strom aus erneuerbaren Quellen
28	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten eines Rechtsrahmens zur Festlegung eines Verfahrens zur Festlegung von Anforderungen an die Energieeffizienz und den Umweltschutz beim Erwerb von Straßenfahrzeugen und in Fällen, in denen diese verpflichtend sind
29	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Einrichtung und Betrieb eines Fonds für nachhaltige Mobilität, mit dem die Entwicklung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und Fahrzeuge finanziert wird
37	B. 1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Informationssystems für öffentliche und halböffentliche Ladepunkte für Elektrofahrzeuge

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
43	B. 1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans zur Integration des Ladeinfrastrukturnetzes
44	B. 1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Unterstützung zur Steigerung der lokalen Erzeugung erneuerbarer Kraftstoffe (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Meilenstein	Inbetriebnahme eines IT-Systems für die Verbuchung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor
70	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inbetriebnahme eines Kompetenzzentrums für offene Daten und den digitalen Wandel
83	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Zugeteilte Funkfrequenzen für den Aufbau von 5G-Netzen
84	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, die eine schnellere Installation der elektronischen Kommunikationsinfrastruktur ermöglichen
89	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3. Innovation in der Mobilität	Meilenstein	Benennung einer für die Verwaltung von Verkehrsinnovationsmaßnahmen zuständigen Behörde
91	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Methodik des Verfahrens zur externen Bewertung der Qualität der Aktivitäten von Bildungseinrichtungen, die Schulbildungsprogramme durchführen
93	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.2. Umstrukturierung des Schulnetzes	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Regelung für die Einrichtung eines Netzes von Schulen, die formale Bildungsprogramme durchführen

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
94	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.2. Umstrukturierung des Schulnetzes	Meilenstein	Pläne für die Umgestaltung des Netzes der allgemeinbildenden Schulen, die von den Gemeinden gemäß den neu genehmigten Regeln für den Aufbau des Netzes von Schulen zur Umsetzung formaler Bildungsprogramme ausgearbeitet und genehmigt wurden
95	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund zu den Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniums-Schulprogramm	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Millenniums-Schul-Fortschrittsprogramm
105	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Studie über die Durchführbarkeit des Ausbaus der Infrastruktur für fröhkindliche Bildung in Kommunen
110	D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses über die Verfahren zur Regelung des Berufsberatungssystems
112	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Einrichtung der nationalen Plattform für Fortschritte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
116	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einrichtung eines Systems zur Unterstützung der Lehrlingsausbildung und des Lernens am Arbeitsplatz
126	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.4. Systematische Förderung von FuE in Hochschuleinrichtungen und Forschungsanalyse	Meilenstein	Inkrafttreten des Rechtsakts zur Einrichtung der Durchführungsstelle für die Wissenschaftspolitik

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
127	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten des Beschlusses der Regierung zur Einrichtung der Innovationsagentur und zur Übertragung von Innovationsförderfunktionen von anderen Agenturen
128	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Rechtsvorschriften über innovative Tätigkeiten
132	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich intelligente Spezialisierung – E.1.3.1. Festlegung der Prioritäten für intelligente Spezialisierung	Meilenstein	Inkrafttreten des überarbeiteten Konzepts der intelligenten Spezialisierung

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
142	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem. — F.1.2.1. Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstein	Übermittlung der Vorschläge, die auf der Grundlage einer eingehenden Analyse zur Aufhebung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen unterbreitet wurden, an das Parlament
144	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Vorlage der Vorschläge zur Ausweitung der Umweltsteuern und der Besteuerung anderer, weniger dem Wirtschaftswachstum abträglicher Quellen auf der Grundlage einer eingehenden Analyse an das Parlament
146	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge im Hinblick auf die Verhinderung von Armut und die Verringerung der Einkommensungleichheit	Meilenstein	Durchführung der Studie über die Wirksamkeit der Einkommensbesteuerung und der Sozialversicherungsbeiträge bei der Verringerung von Armut und Einkommensungleichheit
152	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderungen der Regeln für die Vorbereitung und Durchführung öffentlich-privater Partnerschaften
155	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.1. Mehr Transparenz im Handel mit Gebrauchtfahrzeugen	Meilenstein	Staatliche Steuerinspektion und Zoll erheben Daten über Fahrzeughalter aus dem Buchführungssystem der Fahrzeughalter
168	F.1.6. Smart tax administration to reduce the VAT gap faster - F.1.6.3. Robotisierung von Geschäftsabläufen bei der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Abschluss der Automatisierung von zwei Geschäftsabläufen durch die Staatliche Steuerinspektion

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
179	F.1.9. Repository System for Audit and Controls (Repository System for Audit and Controls)	Meilenstein	Archivsystem für Audit und Kontrollen: Informationen für die Überwachung der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
182	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Einführung einer Zusatzleistung für alleinstehende Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen
185	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.3. Akkreditierung von Sozialfürsorgen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Anforderungen an die Erbringung akkreditierter Sozialfürsorgen
186	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Regelung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung
188	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über das Beschäftigungsförderprogramm für die Durchführung von Pilotmaßnahmen (Förderung des Unternehmertums und Unterstützung von Lernen, das Qualifikationen und Kompetenzen mit hohem Mehrwert bietet, mit Schwerpunkt auf dem digitalen und dem ökologischen Wandel)
		Ratenzahlungsbetrag	649543707 EUR

1.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
1	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Gesundheitseinrichtungen und des Gesetzes über das

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	A.1.1.1. Rechtsrahmen für die Organisation, Verwaltung und Erbringung von Krankentransportdienstleistungen		Gesundheitssystem der Republik Litauen und der damit verbundenen Rechtsvorschriften
2	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.2. Entwicklung eines digitalen Gesundheitssystems zur Erleichterung der Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Sekundärnutzung von Gesundheitsdaten
3	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.3. Aktionsplan zur Entwicklung der Familienmedizin 2016-2025	Meilenstein	Annahme des aktualisierten Aktionsplans zur Entwicklung der Familienmedizin für den Zeitraum 2016-2025
27	B.1.1 Mehr nachhaltiger im Land erzeugter Strom – B.1.1.3 Installation anderer Stromspeicherinfrastrukturen	Ziel	Installierte Kapazität neuer Stromspeicheranlagen (MW)
50	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technischer Hilfe	Meilenstein	Einrichtung und Betrieb eines Kompetenzzentrums für Gebäuderenovierung
57	B.1.4 Erhöhung der THG-Absorptionskapazität	Meilenstein	Rechtsvorschriften zur Regelung der Wiederherstellung von Feuchtgebieten und ihres weiteren Schutzes und ihrer nachhaltigen Nutzung sind in Kraft getreten.
60a	C.1.1a Transformation der öffentlichen IT-Governance –	Meilenstein	Annahme des Programms zur Entwicklung der

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit		Cybersicherheit.
64	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über eine effiziente Datenverarbeitung.
68	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der geänderten Verordnung über die Bereitstellung von Informationen für Menschen mit Behinderungen
69	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung für innovative Lösungen und Instrumente zur Gewährleistung besserer Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen
76	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Mit den Eigentümern der digitalen und digitalisierten kulturellen Ressourcen unterzeichnete Verträge über die Öffnung der Ressourcen, die den Nutzern zugänglich gemacht werden
80	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Meilenstein	Veröffentlichung einer Ausschreibung und Genehmigung der Finanzierungsbedingungen für die Entwicklung und Einführung innovativer technologischer Lösungen in der Wirtschaft
92	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.1: Verbesserung der Qualität der Bildung	Meilenstein	Inkrafttreten der überarbeiteten Vorschul-, Primar-, Sekundar- und Sekundarbildungsprogramme (Lehrplan)
99	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Festlegung der Anforderungen an die Ausarbeitung und Durchführung nationaler Qualifizierungsprogramme für

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			pädagogisches Personal.
106	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.7: Verbesserung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften über die Kriterien (Leitlinien) für Vorschullehrpläne
107	D.1.2. Zugang zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Meilenstein	Inkrafttreten des Gesetzes über die Erwachsenenbildung, mit dem ein koordiniertes System des lebenslangen Lernens eingeführt und die Grundsätze für die Funktionsweise festgelegt werden
115	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.2: Beurteilung der Befähigung	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung über Exzellenzzentren in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
129	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.1. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik durch die Schaffung einer einzigen Agentur für Innovationsförderung und die Optimierung des Netzes der bestehenden Agenturen	Meilenstein	Inkrafttreten des erneuerten Rahmens für Anreize für Unternehmen, in FuE zu investieren
151	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.3. Verbesserung der Struktur der kommunalen Einnahmen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Methode zur Bestimmung der Einnahmen aus dem kommunalen Haushalt und Veröffentlichung der Ergebnisse des systematischen Vergleichs der kommunalen Steuerindikatoren und der Bewertung der kommunalen Ertragskraft

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
156	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Inkrafttreten der rechtlichen Verpflichtung für Betreiber von Online-Plattformen, Daten über auf Online-Plattformen getätigte Transaktionen zu erheben und den Steuerbehörden zu melden
158	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.3. Beschränkung der Verwendung von Bargeld	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Begrenzung von Barzahlungen in risikobehafteten Wirtschaftssektoren und/oder einzelnen Arten von Transaktionen
180	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über das Mindesteinkommen und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Abschluss einer Studie über die Angemessenheit der Mindesteinkommensregelung
184	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Änderung des Rentenindexierungsmechanismus
201	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung einer litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler
		Ratenzahlungsbetrag	221 820 028 EUR

1.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
4	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.4. Einführung eines Basismodells für die Erbringung öffentlicher Gesundheitsdienstleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten eines grundlegenden Modells der öffentlichen Gesundheitsversorgung, mit dem gleiche Bedingungen für die Inanspruchnahme notwendiger und hochwertiger Dienstleistungen für Zielgruppen in der Gesellschaft, insbesondere schutzbedürftige und sozial ausgegrenzte Gruppen, geschaffen werden
5	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.5. Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der beruflichen Qualifikationen von Angehörigen der Gesundheitsberufe
6	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.6. Aufbau eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage des Modells der regionalen Zusammenarbeit	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften über die Einrichtung und Regulierung eines Netzes persönlicher Gesundheitseinrichtungen auf der Grundlage des Modells der Exzellenzzentren und der regionalen Zusammenarbeit
18	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems in Notsituationen A.1.3.1. Aktionsplan zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Gesundheitseinrichtungen und Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen	Meilenstein	Inkrafttreten eines Aktionsplans zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Gesundheitseinrichtungen und zur Modernisierung der Infrastruktur für Notsituationen
48	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.1.	Meilenstein	Inkrafttreten der folgenden Rechtsakte: a) den Plan zur Umsetzung der langfristigen

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
	Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards in der Praxis und Schaffung einer Methodik für die Entwicklung nachhaltiger Städte		Gebäuderenovierungsstrategie, B) Änderung der technischen Bauvorschriften „Auslegung und Zertifizierung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden“, genehmigt durch Erlass Nr. D1-754 des Umweltministers 2016-11 C) Leitlinien für eine nachhaltige Stadtentwicklung, genehmigt durch Erlass des Umweltministers d) Änderung der technischen Bauvorschrift CTR 2.05.07:2005 „Design of Wooden Structures“, genehmigt durch Erlass Nr. D1-79 des Umweltministers 2005-02-10
58	B.1.5 Auf dem Weg zu einer Kreislaufwirtschaft	Meilenstein	Inkrafttreten des Aktionsplans für den Übergang zur Kreislaufwirtschaft
108	D 1.2. Zugang zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Meilenstein	Inbetriebnahme des zentralen Informationssystems für lebenslanges Lernen
121	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden	Meilenstein	Inkrafttreten der Rechtsakte zur Schaffung eines Vertragssystems mit Hochschuleinrichtungen
122	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.1. Verbesserung der Finanzierung der Hochschulbildung und der Systeme für die Zulassung von Studierenden – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen	Meilenstein	Inkrafttreten des geänderten Gesetzes über Forschung und Studien, mit dem das System für die Finanzierung und Einschreibung in der Hochschulbildung geändert wurde

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
143	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.1. Abschaffung von Steuerbefreiungen und Sonderregelungen, die ineffizient sind, nicht mehr den staatlichen Prioritäten entsprechen oder nicht mit dem Grünen Deal im Einklang stehen	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen des Steuerrechts zur Abschaffung von Steuerbefreiungen und besonderen Steuerregelungen
145	F. 1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.2. Teilmaßnahme 2: Weitere Ausweitung der Steuerbemessungsgrundlage auf Quellen, die das Wirtschaftswachstum nicht behindern	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über Verbrauchsteuern, Umweltsteuern und Grundsteuern
147	F.1.2. Ein gerechteres und wachstumsfreundlicheres Steuersystem – F.1.2.3. Bewertung der Wirksamkeit der Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge im Hinblick auf die Verhinderung von Armut und die Verringerung der Einkommensungleichheit	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften über die Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge
153	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.4. Förderung öffentlich-privater Partnerschaften	Meilenstein	Inkrafttreten des Legislativpakets zur Schaffung eines verbesserten Rahmens für die Nutzung strategischer und langfristiger öffentlich-privater Partnerschaften
154	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.5. Konsolidierung der nationalen Entwicklungseinrichtungen	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses, mit dem der Status einer nationalen Entwicklungsinstitution für drei Institutionen abgeschafft und einer Institution überlassen wird

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
177	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Meilenstein	Annahme von Änderungen von Rechtsakten, die es der staatlichen Steuerinspektion ermöglichen, die Mehrheit der Geldbußen und Wirtschaftssanktionen zu verwalten
183	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.2. Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Angemessenheit und Nachhaltigkeit der Sozialleistungen	Meilenstein	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung, mit der der Versicherungsschutz des Systems der sozialen Sicherheit bei Arbeitslosigkeit erhöht wird
		Ratenzahlungsbetrag	477 534 313 EUR

1.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
15	A.1.2. Reform der Langzeitpflege A.1.2.1. Annahme des Langzeitpflegemodells	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Langzeitpflegemodells
67	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Inbetriebnahme des Datenaustausch-Tools
79	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.3. Produktion von digitalen Bildungsinhalten und ressourcen	Ziel	Inbetriebnahme digitaler Lerneinrichtungen
81	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.4. Finanzierungsinstrumente für Unternehmensgründungen und digitale Innovation	Ziel	Inkrafttreten von Verträgen über finanzielle Anreize für Unternehmensgründungen und digitale Innovation

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
103	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel im Bereich der digitalen Bildung	Ziel	Zahl der Hochschullehrer, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen absolviert haben
104	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel im Bereich der digitalen Bildung	Ziel	Zahl der Lehrkräfte, die als IT-Lehrkraft qualifiziert sind und einen Masterabschluss in IT erworben haben
124	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der von Hochschuleinrichtungen abgeschlossenen Internationalisierungsprojekte
139	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für die Entwicklung von Kompetenzen im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Strategische Leitlinien und Schulungsmodule
148	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens	Meilenstein	Inkrafttreten der Methode der mittelfristigen Haushaltsplanung, der Methode zur Berechnung der Grundkosten und der Änderungen des Haushaltsturgesetzes im Zusammenhang mit der Überarbeitung des Staatshaushalts.
149	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens	Meilenstein	Inkrafttreten des Regierungsbeschlusses zur Billigung des ersten detaillierten mittelfristigen Haushaltsprojekts für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2027
150	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.2. Ausgabenüberprüfung	Meilenstein	Abschluss der umfassenden Überprüfung der Haushaltsausgaben
157	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.2. Faire Besteuerung von Online-Wirtschaftstätigkeiten	Meilenstein	Die Staatliche Steuerinspektion erhält detaillierte Daten über Transaktionen, die auf Online-Plattformen ausgeführt werden.

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
159	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Ziel	Zahl der Schüler der ersten bis zwölften Klasse, die eine elektronische Schülerkarte mit Zahlungsfunktion erhalten haben.
160	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Ziel	Anzahl der Schulen (Primär-, Sekundar-, Progymnasium- und Turmnasen) mit neu errichteter oder ausgebauter Infrastruktur für unbare Zahlungen
169	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.4. Digitalisierung der Steuerzeichen	Meilenstein	Abschluss des Pilotprojekts zur Ersetzung physischer Steuerzeichen für alkoholische Getränke durch digitale Lösungen
181	G.1.1. Garantierter Mindesteinkommen – G.1.1.1. Studie über das Mindesteinkommen und damit zusammenhängende Änderungen der Rechtsvorschriften	Meilenstein	Inkrafttreten von Änderungen der einschlägigen Gesetze zur Regelung des Mindesteinkommens
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 174 638 025

1.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
10	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	Meilenstein	Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe
25	B.1.1 Nachhaltigere Stromerzeugung im Land – B.1.1.2 Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und einzelner Speicheranlagen	Ziel	Schaffung neuer (individueller) Speicherkapazitäten für Strom aus erneuerbaren Quellen (MWh)

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
34	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs	Meilenstein	Inkrafttreten der Reform des Systems der außerstädtischen Mobilität
40	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte
55	B.1.4 Erhöhung der THG-Absorptionskapazität	Ziel	Wiedervernässte Torfflächen
62	C.1.1 „Umwandlung der öffentlichen IT-Governance“	Ziel	Die Abteilung für staatliche IT-Dienste erbringt IT-Dienstleistungen für Haushaltseinstitutionen, die in der Entschließung Nr. 498 der Regierung der Republik Litauen auf konsolidierter Basis festgelegt wurden.
65	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Inbetriebnahme des Datenverwaltungsmodells
71	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Inbetriebnahme von Lösungen für digitale öffentliche Dienste für Menschen mit Behinderungen
102	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.6: Wandel im Bereich der digitalen Bildung	Ziel	Anzahl der Lehrkräfte, die den Kurs zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen absolviert haben
111	D.1.3. Berufsberatungssystem zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	Ziel	Zahl der Berufsspezialisten, die Dienstleistungen in Schulen erbringen
125	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.3. Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Hochschuleinrichtungen	Ziel	Zahl der Personen, die Unterstützung für die Integration ausländischer Studierender erhalten haben

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
135	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich intelligente Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Ziel	Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller von Hochschuleinrichtungen und KMU im Rahmen des Programms „Horizont Europa“
148a	F.1.3. Langfristige Tragfähigkeit und Transparenz des Staatshaushalts – F.1.3.1. Verbesserungen des Haushaltsrahmens	Meilenstein	Inbetriebnahme des Instruments des Strategischen Management-Informationssystems zur Automatisierung der mittelfristigen Haushaltsplanung
162	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe	Meilenstein	Inbetriebnahme digitaler Werkzeuge, um die Registrierung von Personen, die im Bausektor tätig sind, in Echtzeit und die Identifizierung von Personen, die illegal auf Baustellen arbeiten, zu ermöglichen
172	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Meilenstein	Inbetriebnahme von Instrumenten zur wirksamen Verwaltung der Kompetenzen der staatlichen Steuerinspektion und des Zollpersonals sowie der Zollkunden, die für eine effiziente Steuer- und Zollverwaltung erforderlich sind
175	F.1.7. Entwicklung eines Ökosystems für elektronische Dokumente – F.1.7.1. Teilmaßnahme 1. Schaffung einer Lösung, die elektronische Empfangsgeräte ermöglicht	Meilenstein	Inbetriebnahme technologischer Lösungen, um die praktische Nutzung elektronischer Empfänger in Geschäftsabläufen zu ermöglichen
197	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines Güterschiffs ohne Eigenantrieb
198	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines 100 %igen Elektrokrans

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
202	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie)	Ziel	Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW)
		Ratenzahlungsbetrag	199 638 025 EUR

1.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
8	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.8. Erstellung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“	Ziel	Anzahl der für das gesamte menschliche Genom durchgeführten Sequenzierungstests
11	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.10. Entwicklung eines Modells für die Qualitätsbewertung im Gesundheitswesen	Ziel	Anteil der Gesundheitseinrichtungen, die in der litauischen Anzeigetafel für das nationale Gesundheitssystem enthalten sind, auf der Grundlage einer Reihe von Leistungsindikatoren
16	A.1.2. Reform der Langzeitpflege A.1.2.2. Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Ziel	Anteil der ambulanten Langzeitpflegepatienten (%)

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
22	B. 1.1 Mehr nachhaltigerer Strom, der im Land erzeugt wird – B.1.1.1 Vorbereitende Schritte für den Ausbau der Offshore-Windenergieinfrastruktur	Meilenstein	Durchführung und Abschluss der Vorarbeiten für die Entwicklung von Offshore-Windkraftanlagen und die Errichtung von Infrastruktur
31	B.1.2. Bewegungen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Wirtschaft	Ziel	Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Transportfahrzeuge
35	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Kauf emissionsfreier Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs	Ziel	Lieferung elektrischer und wasserstoffbetriebener öffentlicher Verkehrsmittel (Busse)
38	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes von öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter und Busse
51	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.2. Instrumente zur Erleichterung der Koordinierung von Gebäuderenovierungen und technischer Hilfe	Ziel	Inbetriebnahme und Bereitstellung von drei Informationssystemen für die Planung von Gebäuderenovierungen, die Verwaltung von Renovierungsprojekten und die litauische Gebäudedatenbank
53	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Unterstützung für eine schnellere Gebäuderenovierung im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards	Ziel	Fläche renovierter Mehrfamilienhäuser
96	Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniums-Schulprogramm	Ziel	Zahl der Schulen, die zur Verbesserung der Qualität der Aktivitäten unterstützt werden

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
176	F.1.7. Entwicklung eines Ökosystems für elektronische Dokumente – F.1.7.2. Teilmaßnahme 2. Schaffung einer Lösung zur Ermöglichung internationaler elektronischer Sendungen	Meilenstein	Inbetriebnahme technologischer Lösungen, um die praktische Nutzung internationaler elektronischer Sendungen in Geschäftsabläufen zu ermöglichen
190	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen
		Ratenzahlungsbetrag	89 349 768 EUR

1.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
7	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.7. Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums für neuartige Therapien
9	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.8. Erstellung einer repräsentativen Sammlung von Referenzgenomdaten im Rahmen des Gesundheitsprojekts „Genome Europe“	Ziel	Anzahl der für das gesamte menschliche Genom durchgeführten Sequenzierungstests

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
12	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Ziel	Anteil der Bevölkerung des Landes, der mit therapiebezogenen elektronischen Dienstleistungen versorgt wird
13	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Ziel	Anteil der ambulanten und stationären privaten Gesundheitseinrichtungen, die elektronische Gesundheitsprodukte nutzen
14	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.9. Einrichtung einer Kompetenzplattform für Angehörige der Gesundheitsberufe	Ziel	Anteil der Angehörigen der Gesundheitsberufe, deren Zulassung aufgezeichnet und digital überwacht wird
17	A.1.2. Reform der Langzeitpflege A.1.2.2. Ausbau der Humanressourcen und der Infrastrukturkapazitäten für die Erbringung von Langzeitpflegediensten	Ziel	Anteil der ambulanten Langzeitpflegepatienten (%)
19	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems in Notsituationen A.1.3.2. Modernisierung der Fachkompetenzzentren im Cluster Infektionskrankheiten	Ziel	Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen, die Fachzentren für den Cluster Infektionskrankheiten umfassen

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
20	A.1.3. Systemische Verbesserung der Widerstandsfähigkeit des Gesundheitssystems in Notsituationen A.1.3.3. Modernisierung der Notdienste und Wiederankurbelungseinheiten in regionalen Krankenhäusern	Ziel	Zahl der modernisierten Gesundheitseinrichtungen in Krankenhausnotfällen, Wiederbelebungs- und Intensivstationen
30	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung	Meilenstein	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Einführung eines elektronischen Mautsystems auf der Grundlage des Nutzer- und des Verursacherprinzips
41	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes privater Ladepunkte
45 1.	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des Sektors für erneuerbare Kraftstoffe_(Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Installierte Gesamtkapazität neuer Anlagen zur Erzeugung von Biomethan, MW
52	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.3. Förderung der Bereitstellung von Bauprodukten und -dienstleistungen, die die Renovierung von Gebäuden beschleunigen	Ziel	Operative Produktionskapazität modularer Strukturen aus organischen Materialien
72	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Zufrieden stellende Nutzung öffentlicher Dienste durch Menschen mit Behinderungen

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
78	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Digitale (elektronische) Ressourcen für Menschen mit Behinderungen
82	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.5. IKT-Exzellenzzentrum	Ziel	Inbetriebnahme des Exzellenzzentrums
85	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.1. 5G-Fahrplan	Ziel	Inbetriebnahme von 5G-Diensten in städtischen Gebieten und anderen Fernstraßen und Eisenbahnstrecken von nationaler Bedeutung, Flughäfen und Seehäfen
123	E.1.1. Hochwertige Hochschulbildung und starke Hochschuleinrichtungen – E.1.1.2. Verbesserung der Effizienz des Hochschulnetzes durch Verfeinerung der Aufgaben von Hochschulen und Hochschulen	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Umstrukturierung von Kollegien (erneuerte Dienstreisen)
130	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.2. Steigerung der Nachfrage nach Innovationen in Litauen durch Ausschöpfung des Potenzials des öffentlichen Auftragswesens – E.1.2.4. Förderung der Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen	Ziel	Zahl der durchgeführten innovativen Projekte

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
131	E.1.2. Wirksame Umsetzung der Innovationspolitik, erhöhte Nachfrage nach Innovation, entwickeltes Ökosystem für Start-up-Unternehmen und Entwicklung umweltfreundlicher Innovationen – E.1.2.3. Förderung der Entwicklung des Ökosystems für Start-up-Unternehmen	Ziel	Anzahl der Start-up-Unternehmen, die Investitionen erhalten haben
133	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich intelligente Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung von auftragsbasierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen im Bereich der intelligenten Spezialisierung	Ziel	Anzahl der in Betrieb befindlichen Exzellenzzentren
141	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.2 Einrichtung eines zentralisierten Ausbildungssystems für Entwicklungskompetenzen im öffentlichen Sektor	Ziel	Anzahl der abgeschlossenen Schulungen zu digitalen, finanziellen, analytischen oder Führungskompetenzen
163	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.5. Mehr Transparenz im Baugewerbe	Ziel	Anteil der elektronisch identifizierbaren Arbeitnehmer auf Baustellen an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer
164	F.1.5. Den Unternehmen zur Verfügung stehende Instrumente zur Steuerung des Insolvenzrisikos	Meilenstein	Inbetriebnahme von vier digitalen Instrumenten, die für das Insolvenzrisikomanagement von Unternehmen entwickelt wurden und dazu beitragen
170	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls	Meilenstein	Inbetriebnahme von fünf neuen Datenanalysemethoden für die Verarbeitung von Daten aus bestehenden und fünf neuen Datenquellen

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
171	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.5. Neue Instrumente für die Datenanalyse und Modernisierung der IT-Systeme des Zolls	Ziel	Eingerichtete Schnittstellen zu den Informationssystemen externer Behörden, die Daten, Fahrzeuge und Güter sowie Verkehrsmanagementsysteme verwalten
173	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.6. Verbesserung der Kompetenzen des Personals der staatlichen Steuerinspektion und des litauischen Zolls	Ziel	Bei der litauischen Zollverwaltung und der staatlichen Steuerinspektion ausgebildete Personen
174	F.1.7. Entwicklung eines Ökosystems für elektronische Dokumente	Meilenstein	Inkrafttreten einer Reihe von Rechtsakten über die Verarbeitung elektronischer Abrechnungsdokumente und ihrer Steuerdaten (Kassenregisterprotokolle, elektronische Empfangsbestätigungen, internationale elektronische Frachtbriebe)
187	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.1. Optimierung und Verbesserung der operativen Abläufe der Arbeitsverwaltung, Gewährleistung einer systematischen Kundenorientierung	Ziel	Abschluss des digitalen Wandels der Arbeitsverwaltung
199	H.1.2. Förderung des Erwerbs emissionsfreier Binnenschiffe	Meilenstein	Kauf und Lieferung eines Elektroschiffs
		Ratenzahlungsbetrag	172 317 410 EUR

1.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
13a	A.1.1. Verbesserung der Qualität und Zugänglichkeit von Dienstleistungen und Förderung von Innovation A.1.1.11. Digitalisierung des Gesundheitswesens	Meilenstein	Aktionsplan für die Entwicklung des digitalen Gesundheitssystems
26	B.1.1 Nachhaltigere Stromerzeugung im Land – B.1.1.2 Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie) und einzelner Speicheranlagen	Ziel	Schaffung neuer (individueller) Speicherkapazitäten für Strom aus erneuerbaren Quellen (MWh)
32	B.1.2. Bewegungen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Wirtschaft	Ziel	Anzahl der in Litauen erworbenen und zugelassenen sauberen Transportfahrzeuge
33	B.1.2. Bewegungen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.1. Unterstützung für den Erwerb sauberer Fahrzeuge durch den öffentlichen Sektor und die Wirtschaft	Ziel	Anzahl der in Litauen hergestellten (montierten) und nachgerüsteten Elektrobusse
36	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.2. Unterstützung für den Erwerb emissionsfreier Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs	Ziel	Lieferung elektrischer und wasserstoffbetriebener öffentlicher Verkehrsmittel (Busse)
39	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes von öffentlich zugänglichen Ladepunkten und Ladestationen mit sehr hoher Leistung für Güter und Busse

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
42	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.3. Installation der Infrastruktur für das Aufladen von Fahrzeugen/für die Befüllung alternativer Kraftstoffe	Ziel	Inbetriebnahme eines Dienstes für öffentliche Tankstellen für komprimiertes Biogas und Wasserstoff
46	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des Sektors für erneuerbare Kraftstoffe (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Jährliche zusätzliche Produktion flüssiger Biokraftstoffe der zweiten Generation
47	B.1.2 Bewegen ohne Umweltverschmutzung – B.1.2.4. Förderung der Entwicklung des Sektors für erneuerbare Kraftstoffe (Biomethangas, flüssige Biokraftstoffe der zweiten Generation für den Verkehr und grüner Wasserstoff)	Ziel	Gesamtmenge des erzeugten „grünen Wasserstoffs“
54	B.1.3 Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden und einer nachhaltigen städtischen Umwelt – B.1.3.4. Unterstützung für eine schnellere Gebäuderenovierung im Einklang mit aktuellen Gebäuderenovierungsstandards	Ziel	Fläche renovierter Mehrfamilienhäuser
56	B.1.4 Erhöhung der THG-Absorptionskapazität	Ziel	Wiedervernässte Torfflächen
59	C.1.1 „Umwandlung der öffentlichen IT-Governance“	Meilenstein	Alle von den staatlichen Haushaltsinstitutionen betriebenen Systeme migrierten zu einer neuen hybriden staatlichen Cloud-Infrastruktur.

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
60b	C.1.1a Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Einrichtung eines nationalen Systems zur Überwachung der Cybersicherheit.
60c	C.1.1a Transformation der öffentlichen IT-Governance – Entwicklung der staatlichen Cybersicherheit	Meilenstein	Stärkung der Kapazitäten für Ermittlungen im Bereich der Cyberkriminalität
61	C.1.1 „Umwandlung der öffentlichen IT-Governance“	Ziel	Abschluss von Cybersicherheitsschulungen.
63	C.1.1 „Umwandlung der öffentlichen IT-Governance“	Ziel	Die Abteilung für staatliche IT-Dienste erbringt IT-Dienstleistungen für alle Haushaltseinstitutionen, die in der Entschließung Nr. 498 der Regierung der Republik Litauen auf konsolidierter Basis festgelegt wurden.
66	C.1.2 Gewährleistung der Wirksamkeit der Datenverwaltung und offener Daten	Ziel	Integration von Informationsressourcen in den Datensee
73	C.1.3 Kundenorientierte Dienstleistungen	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Digitalisierung der Dienste und zur Verbesserung des Reifegrads der erbrachten Dienstleistungen
74	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung technischer Ressourcen in litauischer Sprache	Meilenstein	Bereitstellung litauischer Ressourcen für die Entwicklung künstlicher Intelligenz und innovativer Technologien
75	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.1. Entwicklung technischer Ressourcen in litauischer Sprache	Ziel	Abgeschlossene Projekte zur Schaffung von Ressourcen für die litauische Sprache, die für die Entwicklung von KI-Lösungen erforderlich sind

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
77	C.1.4 Voraussetzungen für innovative technologische Lösungen im Geschäfts- und Alltagsleben – C.1.4.2. Digitalisierung und Zugänglichkeit kultureller Ressourcen	Ziel	Abgeschlossene Verträge über das Öffnen und die Zugänglichmachung digitaler kultureller Ressourcen für die Nutzer
88	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.2. Weiterentwicklung von Netzen mit sehr hoher Kapazität	Ziel	Verbindungen zu privaten und öffentlichen Unternehmen mit Gigabit-Geschwindigkeit, Nichtregierungs- und Regierungsorganisationen und kommunalen Einrichtungen (sozioökonomische Schwerpunkte)
90	C.1.5 Schritt hin zu 5G – C.1.5.3. Innovation in der Mobilität	Ziel	Inbetriebnahme digitaler Lösungen für Mobilitätsinnovationen
97	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.3: Millenniumsschulprogramm	Ziel	Zahl der Schulen, die zur Verbesserung der Qualität der Aktivitäten unterstützt werden
98	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.4: Stärkung der Kompetenzen des pädagogischen Personals	Ziel	Zahl der pädagogischen Mitarbeiter, die Qualifikationsentwicklungsprogramme abgeschlossen haben
100	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des MINKT-Ökosystems	Ziel	Zahl der modernisierten MINKT-Zentren
101	D.1.1. Moderne allgemeine Bildung – Hintergrund der Grundkompetenzen D.1.1.5: Entwicklung des MINKT-Ökosystems	Ziel	Anzahl mobiler Laboratorien

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
109	D.1.2. Zugang zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Anerkennung von Qualifikationen für Erwachsene	Ziel	18-65-Jährige müssen eine qualitätsgesicherte Ausbildung absolvieren, von der mindestens 40 % auf digitale Kompetenzen mithilfe eines einheitlichen Rahmens für lebenslanges Lernen ausgerichtet sind.
113	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Ziel	Neue/aktualisierte Berufsbildungsprogramme wurden registriert, um sie den Berufsbildungsanbietern zur Verfügung zu stellen
114	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.1 Nationale Plattform für den Fortschritt der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Ziel	Ausbilder und/oder Kapitäne, die an der Ausbildung von Auszubildenden und Praktikanten beteiligt sind
117	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.3: Lehrlingsausbildung und Lernen am Arbeitsplatz	Ziel	Abgeschlossene Lehrlingsausbildungen
118	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.4: Mobilitätsprogramm	Ziel	Studierende, die an einem nationalen Mobilitätsprogramm in sektorspezifischen Praktischen Ausbildungszentren teilgenommen haben und ein Zertifikat über verbesserte praktische und digitale Kompetenzen erhalten haben (mindestens 40 % der Teilnehmer müssen ihre digitalen Kompetenzen verbessern)

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
119	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Möglichkeiten für Schüler, einen Beruf zu erwerben	Ziel	Schüler, die an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I und II eingeschrieben sind, haben die Module der beruflichen Erstausbildung abgeschlossen.
120	D.1.4. In der beruflichen Aus- und Weiterbildung erworbene Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel D.1.4.5. Mehr Möglichkeiten für Schüler, einen Beruf zu erwerben	Ziel	Schüler der Sekundarstufe I, die in experimentelle Berufsbildungsprogramme eingeschrieben sind, erhielten Unterstützung
134	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich intelligente Spezialisierung – E.1.3.2. Unterstützung der Umsetzung von auftragsbasierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen im Bereich der intelligenten Spezialisierung	Ziel	Abschluss von FuE-Projekten im Rahmen von drei auftragsbasierten Wissenschafts- und Innovationsprogrammen
136	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich intelligente Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Ziel	Projekte und Beratungsdienste für potenzielle Antragsteller im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ von Hochschul- und Forschungseinrichtungen und von KMU, die finanziert werden

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
137	E.1.3. Gemeinsame Missionen für Wissenschaft und Innovation im Bereich intelligente Spezialisierung – E.1.3.3. Förderung der Beteiligung von Wissenschaft und Wirtschaft am EU-Forschungs- und Innovationsprogramm „Horizont Europa“ und anderen internationalen Finanzierungsprogrammen	Ziel	Schaffung von Ämtern von wissenschaftlichen Beamten und nationalen Kontaktstellen
138	F.1.1. Effizienter öffentlicher Sektor – F.1.1.1 Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor	Meilenstein	Modernisierung des Personalverwaltungssystems im öffentlichen Sektor
161	F.1.4. Verbesserung der Steuerehrlichkeit – F.1.4.4. Finanzielle Kompetenz künftiger Steuerzahler	Meilenstein	Bereitstellung von pädagogischen Instrumenten und methodischen Materialien für die formale und/oder nichtformale Bildung zur Entwicklung der Steuerkompetenz von Kindern und Jugendlichen an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Sport und Durchführung einer Informationskampagne zur Sensibilisierung für das Steuersystem und die von der staatlichen Steuerinspektion erbrachten Dienstleistungen
165	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Datenanalyseinstrumente in der staatlichen Steuerinspektion	Meilenstein	Inbetriebnahme von Lösungen für analytische Herausforderungen in der Steuerverwaltung zur Verringerung der Mehrwertsteuerlücke durch den Einsatz fortschrittlicher Analysetechniken und Sensibilisierung der Steuerzahler

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
166	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.1. Einführung neuer Datenanalyseinstrumente in der staatlichen Steuerinspektion	Ziel	In das Risikoprofil der Steuerpflichtigen eingebettete Risikokriterien
167	F.1.6. Intelligente Steuerverwaltung zur schnelleren Verringerung der Mehrwertsteuerlücke – F.1.6.2. Verbesserung der Datenqualität der staatlichen Steuerinspektion und anderer Einrichtungen	Meilenstein	Inbetriebnahme der integrierten Metadatendatenbank der staatlichen Steuerinspektion und Übermittlung von Methoden/Empfehlungen an andere staatliche Finanzinstitute
178	F.1.8. Ein einziges Fenster für die Zahlung von Geldbußen	Ziel	Geldbußen und wirtschaftliche Sanktionen, die von 37 Behörden verhängt werden, werden von einer einzigen Steuerbehörde – der staatlichen Steuerinspektion – verwaltet.
189	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Förderung des Unternehmertums
191	G.1.2. Kundenorientierte Beschäftigungsförderung – G.1.2.2. Ausweitung des Umfangs und der Vielfalt der beschäftigungsfördernden Maßnahmen, Beitrag zu den Zielen des digitalen und ökologischen Wandels und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Ziel	Abschluss des Pilotprojekts zur Unterstützung der Ausbildung zum Erwerb von Qualifikationen und/oder Kompetenzen

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
195	H.1.1. Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden – H.1.1.1. Aktualisierung und Erprobung von Gebäuderenovierungspaketen und -standards in der Praxis	Ziel	Fläche der renovierten Demonstrationsgebäude mit dem Ziel, den Primärenergieverbrauch im Sinne der Empfehlung (EU) 2019/786 der Kommission zur Gebäuderenovierung im Durchschnitt um mindestens 30 % zu senken
196	H.1.1. Beschleunigung der Renovierung von Gebäuden H.1.1.2. Unterstützung für eine schnellere Renovierung von Gebäuden (verstärkt)	Ziel	Fläche renovierter Mehrfamilienhäuser
200	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.1. Verbesserung des Investitionsumfelds für EE-Entwickler und Vorbereitung einer litauischen Studie zur Modellierung des Energiesystems	Meilenstein	Modellstudie für das litauische Energiesystem
203	H.1.3. Erhöhung der Erzeugungskapazität aus erneuerbaren Energiequellen H.1.3.2. Förderung des Baus von Onshore-Anlagen für erneuerbare Energien (Solar- und Windenergie)	Ziel	Schaffung neuer Stromerzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Quellen (MW)
		Ratenzahlungsbetrag	312 724 188 EUR

2. Darlehen

Die in Artikel 3 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

2.1. Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
58a	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Annahme des Aktionsplans für grüne Finanzierungen

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
137a	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Leitlinien für die industrielle Entwicklung im Bereich Verteidigung und Sicherheit 2023-2027
180a	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge	Meilenstein	Annahme eines Plans für die Zentralisierung der öffentlichen Beschaffung von Gesundheitseinrichtungen und -agenturen
192	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsverwaltungen – G.3.1.1. Stärkere Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen	Meilenstein	Änderungen der Rechtsvorschriften über personalisierte Dienstleistungen der Arbeitsverwaltung und der Gemeinden für Arbeitslose und Personen, die als Personen gemeldet sind, die für den Arbeitsmarkt bereit sind und Schwierigkeiten haben, eine Arbeit aufzunehmen
194	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsverwaltungen – G.3.1.2. Stärkung der Kompetenzen der Sozialarbeiter	Meilenstein	Einrichtung eines Zentrums zur Verbesserung der beruflichen Kompetenzen der Beschäftigten im Bereich der Sozialdienste
		Ratenzahlungsbetrag	387 918 090 EUR

2.2. Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
58b	B.3.1 Entwicklung umweltfreundlicher Finanzprodukte	Meilenstein	Einrichtung und Inbetriebnahme des Kompetenzzentrums für grüne Finanzierungen
180c	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Ziel	Vermögenstransfer der litauischen Regierung an INVEGA

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
204	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)	Meilenstein	Inkrafttreten der Finanzierungsvereinbarung (oder einer Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung)
205	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch die nationale Fördereinrichtung
		Ratenzahlungsbetrag	310 334 472 EUR

2.3. Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
137b	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Finanzierungsvereinbarung (oder Änderung einer bestehenden Fonds-Vereinbarung)
137c	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Bewerbungen durch INVEGA
137d	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
180d	F.3.2. Kapitalisierung und finanzielle Widerstandsfähigkeit der nationalen Fördereinrichtung	Meilenstein	Investitionspolitik für INVEGA
206	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
		Ratenzahlungsbetrag	387 918 089 EUR

2.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Damit zusammenhängende Maßnahme (Reform oder Investitionen)	Etappenziel/Zielwert	Namen
180b	F.3.1. Verbesserung der zentralen Vergabe öffentlicher Aufträge	Ziel	Erweiterung des Katalogs der zentralen Beschaffungsorganisation (CPO LT)
193	G.3.1. Verbesserung der Qualität der Sozial- und Arbeitsverwaltungen – G.3.1.1 Förderung der Integration von Beschäftigungs-, Sozial- und sonstigen Dienstleistungen	Ziel	Genehmigung von Programmen zur Förderung der Beschäftigung durch die Gemeinden
137e	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
137f	E.3.1. Darlehen an Unternehmen zur Entwicklung grüner Technologien mit hohem Mehrwert für die industrielle Entwicklung	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
207	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)	Ziel	Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen
208	H.3.1. Investitionsförderung für EE-Anlagen (Solaranlagen und Windkraftanlagen an Land)	Meilenstein	Ministerium hat die Investition abgeschlossen
		Ratenzahlungsbetrag	EUR 465 501 707

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans Litauens erfolgt gemäß den folgenden Modalitäten:

Die Durchführung des Plans wird vom Finanzministerium koordiniert, das auch die Aufgaben einer Verwaltungsbehörde wahrnimmt. Die vom Finanzministerium als Verwaltungsbehörde wahrgenommenen Aufgaben werden von seinen anderen Funktionen, einschließlich der Prüfbehörde, getrennt. Die Prüfbehörde, die sich aus zwei Verwaltungseinheiten des Finanzministeriums zusammensetzt und von den anderen Verwaltungseinheiten des Ministeriums unabhängig ist, führt Prüfungen gemäß der angenommenen Prüfstrategie durch. Die sektoralen Ministerien nehmen die ihnen übertragenen Zuständigkeiten wahr, hauptsächlich im Zusammenhang mit der praktischen Umsetzung des Plans. Die zentrale Projektverwaltungsagentur (CPMA) ist die Verwaltungsbehörde, die für die Projektüberwachung und -kontrolle, einschließlich Vor-Ort-Kontrollen, sowie für die Erstellung und Einreichung des Zahlungsantrags, die Vorlage von Verwaltungserklärungen und Zusammenfassungen der Prüfungen zuständig ist.

Die Umsetzung und Überwachung des Plans erfordert zusätzliches Personal. Etwa 16 Vollzeitäquivalente werden in der Verwaltungsbehörde innerhalb der vorhandenen Ressourcen der Einrichtung zugewiesen, und in der CPMA werden rund 100 neue Mitarbeiter eingestellt, um planbezogene Aufgaben wahrzunehmen.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Litauen folgende Regelungen:

Als zentrale Koordinierungsstelle für den Aufbau- und Resilienzplan Litauens und dessen Umsetzung ist das Finanzministerium für die Gesamtkoordinierung und Überwachung des Plans zuständig. Insbesondere fungiert sie (gemeinsam mit der CPMA) als Koordinierungsstelle für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten und gegebenenfalls für die Durchführung von Kontroll- und Prüftätigkeiten. Die CPMA übermittelt der Kommission Berichte und Zahlungsanträge. Sie koordiniert die Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte, relevante Indikatoren, aber auch qualitative Finanzinformationen und andere Daten, z. B. über Endempfänger. Die Datenkodierung erfolgt in einem einzigen Informationssystem für die Verwaltung des Aufbau- und Resilienzplans und anderer EU-Fonds für den Zeitraum 2021-2027 (INVESTIS), das bis zum 30. September 2023 eingerichtet und einsatzbereit sein soll. Mit diesem System werden die erforderlichen Informationen erhoben, um den gesamten Lebenszyklus der Reformen und Investitionen zu überwachen, einschließlich Etappenzielen, Zielwerten und Ergebnissen sowie anderer Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans (einschließlich der nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 erforderlichen Daten). Während des Übergangszeitraums (bis INVESTIS voll

einsatzfähig ist) werden die derzeit bestehenden nationalen Informationssysteme zur Erhebung der in Artikel 22 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Daten verwendet²⁹:

- Das Monitoring-Informationssystem (SIS), das Daten über aus dem Staatshaushalt finanzierte Investitionsvorhaben enthält, d. h. Titel, Zeitplan für die Durchführung, Mittelbedarf, Finanzierungsquellen, Zielindikatoren, Verwendung der Mittel und andere relevante Informationen;
- Zentrales Informationssystem für die Vergabe öffentlicher Aufträge (CPI IS), das Daten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren verarbeitet und die Namen des Auftragnehmers und des Unterauftragnehmers enthält;
- Informationssystem für die Teilnehmer juristischer Personen (JADIS), das Gesellschafterdaten juristischer Personen enthält.

Sobald INVESTIS in Betrieb genommen wird, werden die während des Übergangszeitraums generierten Daten an INVESTIS übermittelt. Die Verpflichtung, die Erfüllung der ARF-Anforderungen zu überwachen, auch während des Übergangszeitraums, in dem alternative IT-Systeme verwendet werden sollen, wurde in den Plan aufgenommen (siehe Komponente des öffentlichen Sektors).

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 legt Litauen nach Erreichen der in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs vereinbarten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags vor. Litauen stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüf- und Kontrollzwecke.

²⁹ Spezifische Daten gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iii der Verordnung (EU) 2021/241 können in anderen Datenbanken gespeichert werden. (CVP IS, JADIS, CPMA-Team-Plattform für die Überwachung von Etappenzielen und Zielwerten, VBAMS, CPMA-Dokumentenverwaltungssystem).